

**Ausgabe Nr. 5/ 2000
vom 29. 09. 2000**

Inhalt

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Studienordnung für den fachbereichsübergreifenden
Magisterstudiengang mit einem Hauptfach aus den
Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und
Literaturwissenschaften

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des
Grades „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ als
Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den
Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und
Literaturwissenschaften.

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 - Tel. (0541) 969-4953

Neuer Graben/Schloß · 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

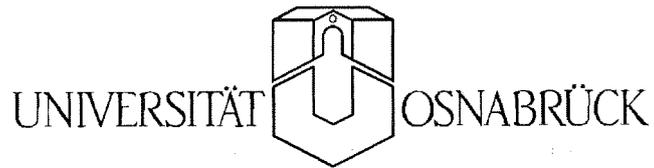
Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Studienordnung für den fachbereichsübergreifenden Magisterstudiengang mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften.....4

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ als Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften.....109



STUDIENORDNUNG

**für den fachbereichsübergreifenden Magisterstudiengang
mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften,
Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften**

Beschluss des Senats vom 15. Januar 1997:
Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen,
redaktionell an die Prüfungsordnung – Senatsbeschluss vom 21. Juli 1999 –
angepasst: September 1999

Beschlüsse der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 10
zwischen 1997 und 1999
(Stand: 4. September 1999)

Besondere Bestimmungen und Empfehlungen
redaktionell an die Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung sowie an die
Prüfungsordnung – Senatsbeschluss vom 21. Juli 1999 – angepasst

INHALT:

I. Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen	7
§ 1 Studienziel	7
§ 2 Struktur des Magisterstudiums	7
§ 3 Abweichende Bestimmungen für Studierende mit einem ersten Studienabschluss	8
§ 4 Leistungsnachweise	9
§ 5 Studienpläne	10
§ 6 Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten	10
§ 7 Grundstudium	11
§ 8 Magisterzwischenprüfung	11
§ 9 Hauptstudium.....	12
§ 10 Magisterarbeit	13
§ 11 Fachprüfungen.....	14
II. Besondere Bestimmungen	15
A. Anglistik/Amerikanistik: Haupt- und Nebenfach	15
B. Erziehungswissenschaft: Hauptfach	19
C. Evangelische Theologie: Hauptfach.....	23
D. Germanistik: Haupt- und Nebenfach.....	26
E. Geschichte: Hauptfach und drei Nebenfächer	32
F. Informatik: Nebenfach	39
G. Katholische Theologie: Zweites Hauptfach.....	41
H. Kunstgeschichte: Haupt- und Nebenfach.....	43
I. Kunst/Kunstpädagogik: Haupt- und Nebenfach.....	50
J. Literaturwissenschaft: Haupt- und Nebenfach	54
K. Mathematik: Zweites Hauptfach und Nebenfach	57
L. Medien (Fernsehen und Film): Nebenfach	60
M. Musikwissenschaft: Hauptfach	63
N. Philosophie: Haupt- und Nebenfach	65
O. Physik: Zweites Hauptfach.....	68
P. Politikwissenschaft: Haupt- und Nebenfach	70
Q. Romanistik: Haupt- und Nebenfach.....	73
R. Soziologie: Haupt- und Nebenfach.....	79
S. Sportwissenschaft: Hauptfach.....	84
T. Sprachwissenschaft: Haupt- und Nebenfach	89
U. Volkswirtschaftslehre: Nebenfach	93
V. Romanistik/Französisch: Haupt- und Nebenfach (Auslaufender Studiengang)	98
W. Romanistik/Italienisch: Haupt- und Nebenfach (Auslaufender Studiengang)	102

III. Schlussbestimmungen	107
§ 1 Prüfungsordnungen	107
§ 2 Übergangsbestimmungen für auslaufende Studiengänge	107
§ 3 Gliederung der vorliegenden Ordnung, Zuständigkeit für Änderungen und Ergänzungen..	107
§ 4 Inkrafttreten.....	107

I.: Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen

§ 1 Studienziel

- (1) Allgemeines Ausbildungsziel des Studiums im Magisterstudiengang ist, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den gewählten Wissenschaftsgebieten zu erwerben, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig, problemorientiert und Fächer übergreifend zu arbeiten.
- (2) Die speziellen Ausbildungsziele in den Hauptfächern und Nebenfächern, sowie des jeweiligen Grund- und Hauptstudiums, sind in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung beschrieben.

§ 2 Struktur des Magisterstudiums

- (1) Das Studium im Magisterstudiengang umfasst entweder zwei Fächer (in der Kombination 1. Hauptfach und 2. Hauptfach) oder drei Fächer (in der Kombination Hauptfach und 2 Nebenfächer). Die innerhalb des Magisterstudiengangs wählbaren Haupt- und Nebenfächer sind in Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung aufgeführt.
- (2) Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung sind darauf ausgerichtet, dass die Studentin oder der Student innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern, spätestens aber 6 Monate nach deren Ablauf, das Studium mit der Magisterprüfung abschließen kann. Die Studienordnung und die Studienpläne der Fächer gehen von einem Vollzeitstudium aus. Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf 8 Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:
 - Grundstudium:
Eingangsphase: 1. Studienjahr, 1. – 2. Semester und Erweiterungsphase: 2. Studienjahr, 3. – 4. Semester. Das Grundstudium schließt mit der Magisterzwischenprüfung ab.
 - Hauptstudium:
Studienphase: 5. – 8. Semester, Prüfungsphase im 9. Semester mit der Magisterarbeit und den Fachprüfungen als Teile der Magisterprüfung.
- (4) Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung:
Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung und die Studienpläne der Fächer sind danach ausgerichtet, dass
 - die Magisterzwischenprüfung in der Regel am Ende des 4., spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgelegt werden kann;
 - im letzten Teil des 8. und im Laufe des 9. Semesters insbesondere die Magisterarbeit erstellt wird und
 - bis zum Ende des 9. Semesters die Fachprüfungen abgelegt werden können.
- (5) Die Magisterarbeit ist in dem gewählten (1.) Hauptfach anzufertigen.
In jedem gewählten Hauptfach und Nebenfach sind im Rahmen der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Fachprüfungen, die aus Teilprüfungen bestehen können, abzulegen (siehe Magisterprüfungsordnung; Besondere Teile A – U).
- (6) Der zeitliche Umfang des Magisterstudiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (im Folgenden SWS), von denen 144 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen. Die oder der Studierende hat im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, im Umfang von 16 SWS nach freier Wahl an Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück teilzunehmen.

- (7) Bei einer Aufteilung der 144 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf 8 Studiensemester, von denen 4 Semester auf das Grundstudium und 4 Semester auf die Studienphase des Hauptstudiums entfallen, ergibt sich folgende Zuordnung je nach Art der gewählten Kombination:

Kombination	SWS insges. davon:	Grund- studium (4 Sem.)	SWS pro Sem.	Haupt- studium (4 Sem.)	SWS pro Sem.
1. Hauptfach	72	36	8 – 10	36	8 – 10
2. Hauptfach	72	36	8 – 10	36	8 – 10
<i>Insgesamt:</i>	<i>144</i>	<i>72</i>	<i>16 – 20</i>	<i>72</i>	<i>16 – 20</i>
Hauptfach	72	36	8 – 10	36	8 – 10
Nebenfach	36	18	4 – 5	18	4 – 5
Nebenfach	36	18	4 – 5	18	4 – 5
<i>Insgesamt:</i>	<i>144</i>	<i>72</i>	<i>16 – 20</i>	<i>72</i>	<i>16 – 20</i>

Es entfallen somit auf das viersemestrige Grundstudium und auf das viersemestrige Hauptstudium jeweils 72 SWS. Bezogen auf die Ausgestaltung des Studienablaufs bedeutet dies für die Studierende oder den Studierenden eine Präsenzzeit im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen pro Semesterwoche von durchschnittlich 18 Wochenstunden.

§ 3 Abweichende Bestimmungen für Studierende mit einem ersten Studienabschluss

- (1) Zu einem verkürzten Studium mit einem Abschluss nach den Bestimmungen dieser Ordnung kann zugelassen werden,
- wer bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule, dem eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren zugrunde liegt, mit einer fachlich einschlägigen Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
- oder
- wem ein Hochschulgrad in einem solchen Studiengang im Hauptfach oder in einer verwandten Studienrichtung verliehen wurde.
- In diesen Fällen gilt der erste Abschluss in Studienfächern oder Studienrichtungen, deren Studium im Hauptstudium (nach dieser Ordnung) fortgesetzt worden ist, als gleichwertig mit der Zwischenprüfung in denjenigen Studienfächern, die im Magisterstudium gewählt worden sind.
- (2) Über die Anerkennung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet in den in Absatz 1 genannten Fällen derjenige Prüfungsausschuss, der nach der Magisterprüfungsordnung für das gewählte Hauptfach oder Erste Hauptfach zuständig ist.
- (3) Für diejenigen, welche vor Aufnahme des Magisterstudiums (nach dieser Ordnung) bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (nach Absatz 1) im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach oder in einer verwandten Studienrichtung erworben hatten, beträgt die Regelstudienzeit (nach dieser Ordnung) einschließlich der Magisterprüfung vier Semester (Hauptfach 40 SWS; Nebenfach 20 – 40 SWS).

Die Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer entsprechen in diesen Fällen denen, die an den Abschluss des Hauptstudiums in einem grundständigen Studiengang (nach dieser Ordnung) gestellt werden, soweit im Besonderen Teil der Magisterprüfungsordnung oder in dieser Studienordnung für das Studienfach im Magisterstudium nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen für ein bestimmtes Stoffgebiet (z.B. Übung, Praktikum, Seminar), in der Regel durch Hausarbeit, Klausur, Referat oder mündliche Prüfung, zu erbringen sind.

Darüber hinaus können weitere Leistungen, die nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung als Prüfungsleistung möglich sind, als Studienleistungen bescheinigt werden, sofern sie im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen erbracht worden sind.

Dazu zählen auch Leistungen

- aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung,
- aus einer musikpraktischen Prüfung,
- aus einem Entwurf,
- aus einer Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
- aus einer empirischen Untersuchung oder aus einer experimentellen Arbeit.

Eine Studienleistung setzt eine bewertete – nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung der oder des Studierenden voraus.

- (2) Studienleistungen, die nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung als Prüfungsvorleistungen oder als Prüfungsleistungen angerechnet werden können, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen enthalten:

1. Titel der Veranstaltung;
2. Angaben über den Zeitraum der Durchführung;
3. Angaben über die Art der Leistungskontrolle, die der Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme zugrunde liegt (z.B. mündliche Prüfung oder Kolloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema und Aufgabenstellung;
4. die Bewertung der Leistung in Anlehnung an die Noten bzw. Bewertungsstufen nach Absätzen 3 bis 7 oder die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ohne Benotung;
5. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und gegebenenfalls Angabe über die Anzahl der (nach der Magisterprüfungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung) zu vergebenden Kreditpunkte.

- (3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (4) Werden Studienleistungen nach ECTS-Norm bestätigt und benotet, so werden die dort vorgeschriebenen Notenstufen übernommen. Im Einzelfall wird der ECTS-Grad A (excellent) für die Note 1,0 und der ECTS-Grad B (very good) für die Note 1,3 vergeben. Die weiteren ECTS-Grade C (good), D (satisfactory) und E (sufficient) werden entsprechend den Notenstufen 2 (gut), 3 (befriedigend) und 4 (ausreichend) vergeben.

- (5) Eine Studienleistung wird als erfolgreich bestätigt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird sie von zwei Lehrenden bewertet, so wird sie als erfolgreich bestätigt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet werden konnte. Die Note der Studienleistung errechnet sich bei mehreren Einzelleistungen aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung

mit den sie tragenden Erwägungen soll, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der/ des Studierenden mitgeteilt werden.

- (6) Die Note für eine Studienleistung lautet bei unterschiedlichen Leistungsbewertungen oder unterschiedlich benoteten Einzelleistungen:
- | | | |
|------------------------|---------------------|--|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50: | sehr gut (ECTS-Grade A und B), |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50: | gut (ECTS-Grad C), |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50: | befriedigend (ECTS-Grad D), |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00: | ausreichend (ECTS-Grad E), |
| bei einem Durchschnitt | über 4,00: | nicht ausreichend (ECTS-Grade FX und F). |
- (7) Eine Studienleistung ist erbracht, wenn sie mindestens mit 4,00 bewertet wurde. Bei mehreren Einzelleistungen errechnet sich die Note für die gesamte Studienleistung aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die einzelnen Leistungen. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5 Studienpläne

- (1) Ein Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums auf der Grundlage dieser Studienordnung. In einem Studienplan sind die fachlichen Stoffgebiete und die entsprechenden Lehrveranstaltungen zeitlich den einzelnen Studienabschnitten zugeordnet und angegeben, welche Leistungsnachweise in den jeweiligen Studienabschnitten zu erbringen sind.

Der Studienplan legt dar, wie das Studium unter Berücksichtigung möglicher Schwerpunktsetzungen sachgerecht durchgeführt und mit der jeweiligen Prüfung abgeschlossen werden kann.

- (2) Wenn das tatsächliche Lehrangebot in einem Fach nicht dem systematischen Aufbau gemäß des Studienplans in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung entspricht, kann der Dekan bzw. die zuständige Fachschaft damit befasst werden.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zur Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium (siehe § 10 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung) und im Hauptstudium (siehe § 12 Abs. 4) verwiesen.

§ 6 Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

- (1) Es wird empfohlen, die Fachstudienberatung der Fachbereiche sowie die Fachschaften insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei einem vorgesehenen Teilzeitstudium;
- zu Beginn des Grundstudiums im Rahmen der allgemeinen Information über Struktur und Inhalte des Fachstudiums;
- spätestens zu Beginn des Grundstudiums in den Fällen, in denen fachspezifische Studienvoraussetzungen gefordert werden (z.B. Fremdsprachenkenntnisse u.a.);
- vor der Wahlentscheidung über Schwerpunkte innerhalb eines Faches;
- nach Fehlversuchen der Erbringung von Leistungsnachweisen als Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung;
- in dem Fall, dass zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- falls der überwiegende Teil der im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise zu Beginn des 8. Semesters noch nicht erbracht ist;
- bei einem beabsichtigten Wechsel in ein anderes Fach des Magisterstudiengangs der Universität Osnabrück sowie nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die Universität Osnabrück.

Fachspezifische Empfehlungen sind den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung zu entnehmen.

Wird ein Studium oder ein Studien bezogener Aufenthalt im Ausland geplant, sollte das Akademische Auslandsamt und die jeweilige Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Informationen zum Studium gibt die Zentrale Studien- und Studierendenberatungsstelle (ZSB).

- (2) In allen Prüfungsangelegenheit wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss in Verbindung zu setzen.

§ 7 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den weiteren Studienverlauf unverzichtbar sind. Zu Beginn der Eingangsphase (im 1. Semester) werden insbesondere orientierende und einführende Lehrveranstaltungen angeboten. In den Hauptfächern Erziehungswissenschaft, Geschichte, Sportwissenschaft, Sprachwissenschaft kann bereits im Verlauf des Grundstudiums, und zwar in der Erweiterungsphase (3. und 4. Semester), eine Entscheidung für eine Schwerpunktbildung getroffen werden.
- (2) Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium:
Das parallele Studium von zwei Hauptfächern oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern erfordert von der oder dem Studierenden eine eigenständige Ablaufkoordination auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Studienplans. Dieser ist auszurichten an dem Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung des Studiums in den jeweils gewählten Fächern anhand deren Studienpläne.
- (3) Abgangsbescheinigung:
Studierende, die ohne abgeschlossene Magisterzwischenprüfung die Universität Osnabrück verlassen, den Studiengang wechseln oder das Grundstudium beenden, sollten sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausstellen lassen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (vgl. die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Magisterprüfungsordnung in ihrer zuletzt gültigen Fassung).

§ 8 Magisterzwischenprüfung

- (1) Die Magisterzwischenprüfung umfasst Fachprüfungen, ggf. mit Teilprüfungen, in den beiden gewählten Hauptfächern oder in dem gewählten Hauptfach und den beiden gewählten Nebenfächern.
Gegenstände einer Fachprüfung oder gegebenenfalls der Teilprüfungen sollen aus Stoffgebieten des Grundstudiums entnommen werden, die in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung den Prüfungsfächern zugeordnet sind.
- (2) Mit der Magisterzwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen (siehe § 7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). Die Magisterzwischenprüfung sollte spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungszeit) des 5. Studiensemesters abgeschlossen sein.
Der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuss kann die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach der jeweiligen Fächerkombination auch dann aussprechen, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach der jeweiligen Fächerkombination zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel zu festen Terminen durchgeführt. Regelungen für die Fächer, in denen Studienleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt oder Prüfungen Studien begleitend abgelegt werden, enthalten die Besonderen Teile der Prüfungsordnung und die Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung.
- (4) Die Meldefrist für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung (Antragstellung) wird in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin von dem zuständigen Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters legen die für die Fachprüfungen zuständigen Prüfungsausschüsse Prüfungstermine (Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungsleistungen) fest und geben diese in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Die Verfahrensregelungen zur Magisterzwischenprüfung ergeben sich aus der Magisterprüfungsordnung.
- (6) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die Anforderungen an diese Leistungen sind in der Magisterprüfungsordnung festgelegt.
- (7) Ist eine der Teilprüfungen wegen Fehlversuchs zu wiederholen, sollte die oder der Studierende mit der zuständigen Fachstudienberatung die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung absprechen.

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach drei Monaten, spätestens ein Jahr nach der Wertung des ersten Fehlversuchs, erfolgen.

§ 9 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Ergänzung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und der Vertiefung der Ausbildung.
- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in eine Studienphase und in eine Prüfungsphase.
- (3) Koordination des Studienverlaufs im Hauptstudium:

Das Erweiterungs- und Vertiefungsstudium in den zwei oder drei gewählten Fächern sollte sich auf das 5. – 8. Studiensemester erstrecken bzw. auf diese sich begrenzen. Dies setzt voraus, dass die Magisterzwischenprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Studiensemesters abgelegt worden ist und eine Wiederholung von Fehlversuchen bei Fachprüfungen oder Teilprüfungen in der Magisterzwischenprüfung im Verlauf des 5. Semesters erfolgt.

Die oder der Studierende sollten eine eigenständige Ablaufkoordination der 4 Studiensemester im Hauptstudium auf der Grundlage eines individuellen und integrierten Studienplans erstellen, wobei auszugehen ist von dem Ablauf und der Gestaltung des Studiums in den jeweiligen Fächern und deren Studienplänen.

- (4) Prüfungsorganisation:

Die Magisterprüfung besteht aus

- der Magisterarbeit im Hauptfach oder 1. Hauptfach mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten;
- den Fachprüfungen in 2 Hauptfächern oder im Hauptfach und 2 Nebenfächern, die in der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden, soweit nicht Studien begleitende Prüfungen möglich sind.

Der Antrag der oder des Studierenden auf Zulassung zur Magisterprüfung sollte in der Regel im zweiten Teil des 8. Studiensemesters beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende bis zu Beginn des 8. Semesters das auf einen individuellen Studienschwerpunkt ausgerichtete Fachwissen so vertieft erworben hat, dass sie oder er ein Thema für die Magisterarbeit sowie die Prüfer für diese Arbeit vorschlagen kann.

- (5) Abweichend von Absatz 4 besteht die Magisterprüfung für Studierende mit einem ersten Studienabschluss (nach § 3 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung) aus der Magisterarbeit im Hauptfach sowie aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und in einem Nebenfach. Die Nebenfachprüfung kann auf Antrag entfallen, wenn zuvor die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachsprachkurs (nach § 3 Abs. 2) nachgewiesen worden ist.
- (6) Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Zulassung zur Magisterprüfung oder die vorzeitige Zulassung zur Magisterarbeit auch dann aussprechen, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen der oder des Antragstellenden Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels grundsätzlich gesichert ist.

Das Verfahren der Magisterprüfung wird in der Magisterprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Magisterarbeit

- (1) Das Thema einer Magisterarbeit muss einem Gebiet des Hauptfaches oder des 1. Hauptfaches entnommen werden.

Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht

- für den Themenbereich des Hauptfaches, dem das Thema der Magisterarbeit zu entnehmen ist, und
- für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer der Magisterarbeit.

Diese Vorschläge sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung schriftlich dem zuständigen Prüfungsamt vorzulegen.

Das in der Magisterarbeit zu behandelnde Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt und durch den Prüfungsausschuss sodann ausgegeben.

Es wird der oder dem Studierenden empfohlen, den Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit frühzeitig und in Abstimmung mit der vorzuschlagenden Erstprüferin oder dem vorzuschlagenden Erstprüfer vorzubereiten.

Es wird außerdem empfohlen, unverzüglich nach Erhalt des Themas der Magisterarbeit mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer die Betreuung festzulegen.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstprüferin bzw. Erstprüfer) so zu begrenzen, dass die Zeitdauer für die Bearbeitung (von der Materialsammlung bis zur Abfassung) von 6 Monaten eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von dem zuständigen Prüfungsausschuss um höchstens 3 Monate verlängert werden.

- (3) Das Thema einer Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

Eine Magisterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Ist eine erstmals verfasste Magisterarbeit termingerecht abgegeben und mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder ist eine erstmals verfasste Arbeit nicht oder nach Überschreitung der Bearbeitungsdauer abgegeben worden, hat die oder der Studierende die Möglichkeit, ein zweites Mal ein Thema für eine Magisterarbeit zu bearbeiten.

Wurde bereits bei der erstmals begonnenen Magisterarbeit ein Thema innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben, ist dies bei der Wiederholungsarbeit nicht mehr zulässig.

Im Übrigen wird verwiesen auf die entsprechenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung.

- (4) Im Falle einer erforderlichen Wiederholung der Magisterarbeit sollte die oder der Studierende die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen mit dem Ziel abzuwägen, ob die Ablegung von Teilprüfungen für den weiteren Studien- und Prüfungsverlauf angemessener ist, als kurzfristig mit einer zweiten und damit letztmöglichen Magisterarbeit zu beginnen.

Im Übrigen wird auf die Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung zur Magisterarbeit verwiesen.

§ 11 Fachprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen und -anforderungen in den einzelnen Haupt- und Nebenfächern sind in dem Besonderen Teil der Magisterprüfungsordnung aufgeführt.
- (2) Termine für Fachprüfungen – soweit diese nicht Studien begleitend abzulegen sind (vgl. hierzu entsprechende Regelungen in der Magisterprüfungsordnung und in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung) – werden von dem jeweiligen Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate im Voraus in geeigneter Weise bekanntgemacht.

- (3) In der Regel sind Fachprüfungen nach einer erfolgreich abgeschlossenen Magisterarbeit abzulegen.

Von dieser Reihenfolge kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der bisherige Studienverlauf der oder des Studierenden dies vertretbar erscheinen lässt.

In solchen Fällen ist beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Antrag auf vorgezogene Teilprüfungen zu stellen, der von diesem umgehend zu bescheiden ist.

- (4) Nach einem Fehlversuch kann ein Prüfungsteil wiederholt werden. Damit eine Einarbeitung in die Prüfungsanforderungen angemessen erfolgen kann, sollte die Wiederholungsprüfung frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten abgelegt werden. Der für das (1.) Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Wiederholungsprüfung und gibt diese frühzeitig und in angemessener Weise bekannt. Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur dann zulässig, wenn die bisherigen und übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels, nämlich eine erfolgreich abzulegende Magisterprüfung, nicht ausgeschlossen ist. Auf Antrag der oder des Studierenden entscheidet hierüber der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Magisterprüfung wird unverzüglich vom zuständigen Prüfungsausschuss ausgestellt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen – Magisterarbeit und Fachprüfungen – erfolgreich erbracht sind.

II.: Besondere Bestimmungen, Teil: A

Anglistik/Amerikanistik: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Spezifische Bildungs- und Ausbildungsziele des Studiengangs sind:
 - Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
 - Vorbereitung auf eine wissenschaftlich begründete Berufspraxis in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage breiter allgemeiner Fachkenntnisse, auch im englischsprachigen Ausland.
- (2) Zu diesem Zwecke bietet das Studium die Möglichkeit, theoretisch-historische Fundierung in den klassischen und innovativen Bereichen der Literaturen und Sprachen anglophoner Länder mit Schwerpunkten: Großbritannien, USA, New Literatures in English unter Einbeziehung von "Cultural Studies". Eine Schwerpunktsetzung für das Studium ist sowohl mit mehr theoretisch-historischer Ausrichtung als auch mit mehr anwendungsorientierter und auf Praxisfelder bezogene Ausrichtung möglich.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Anglistik/Amerikanistik kann als 1. Hauptfach, als 2. Hauptfach und als Nebenfach gewählt werden.
- (2) Empfohlene Fächerkombinationen:
Aus Gründen fachlicher Ergänzungen empfehlen sich Kombinationen mit Erziehungswissenschaft, Evang. Theologie, Germanistik, Geschichte, Kath. Theologie, Kunst/Kunstpädagogik, Kunstgeschichte, Medien (Fernsehen/Film), Musikwissenschaft, Romanistik, Soziologie und Sprachwissenschaft.

§ 3 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Verbindliche Sprachkenntnisse
Neben sehr guten Englischkenntnissen (i.d.R. 9 Jahre Vollzeitunterricht oder Äquivalenz) bei Studienbeginn sind als Vorleistung für die Magisterprüfung zu erbringen:
Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (neben Englisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht oder Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Zertifikaten anderer Ausbildungsstätten.
- (2) Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - a) Ein Studium oder ein studienrelevantes Praktikum im anglophonen Ausland (mindestens 1 Semester) wird zur Vertiefung sprachpraktischer Kenntnisse, zum Erwerb interkultureller Kommunikationskompetenz und zur Entwicklung von Studien- und Berufsperspektiven empfohlen. Es wird auf die Förderungsmöglichkeit durch das Akademische Auslandsamt verwiesen. Teilnahme an Fachexkursionen wird empfohlen, ersetzt aber nicht einen längeren Auslandsaufenthalt.
 - b) Der Erwerb und/oder Ausbau mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache wird empfohlen. Das vielfältige Fremdsprachenangebot der Universität sollte dazu genutzt werden.
 - c) Erwerb und Ausbau von studien- und fachrelevanten EDV-Kenntnissen sind unabdingbar. Es wird auf die Angebote des Rechenzentrums und im Fachbereich verwiesen.

§ 4 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studiums sind:

Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:

- Literaturtheorien
- Methoden der Literaturwissenschaft
- Literaturgeschichte

Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten:

- Systematische Sprachwissenschaft
- Historische Sprachwissenschaft
- Angewandte Sprachwissenschaft

Landeswissenschaft/Sozialgeschichte als

- Cultural Studies
- Gender Studies
- Social Studies

(2) Die individuelle Schwerpunktbildung sollte auf der Grundlage von Beratungen nach der Zwischenprüfung erfolgen.

Es empfiehlt sich, berufsbezogene Praktika und/oder Forschungspraktika mit dem dringend gebotenen Auslandsaufenthalt zu verbinden. Auslandsaufenthalte und Exkursionen eignen sich besonders zur Anbahnung und Materialfindung für Magisterarbeiten.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

(1) Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten:

- in übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches, des Fachbereichs, der Fachschaft und des Akademischen Auslandsamtes,
- in Sprechstunden der Lehrenden,
- in Tutorien,
- in Kolloquien und Arbeitsgruppen.

(2) Die Nutzung je einer Fachstudienberatung im Grundstudium und im Hauptstudium ist unerlässlich und muß frühzeitig erfolgen bei der

- Vorbesprechung der Zwischenprüfung
- Absprache von Thema und Betreuung der Hausarbeit
- Vorbesprechung der mündlichen Magisterprüfung

§ 6 Struktur und Inhalt des Studiums im Hauptfach bzw. Nebenfach

(1) Ziele des Grundstudiums:

Im Grundstudium wird in die Kernbereiche der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und der Cultural/Gender/Social Studies eingeführt. Das Hauptstudium gilt vorrangig der Erweiterung und Spezialisierung oder der Differenzierung und praktischen Anwendung dieser Kenntnisse.

(2) Lehrveranstaltungen (Stoffgebiete/Themenbereiche) im Pflicht- und Wahlpflichtfach des Grundstudiums:

Im 1. Semester finden Orientierungsveranstaltungen statt, die zu einer gemeinsamen Einführung in die Fragestellungen, Gegenstände und praktischen Anwendungsbereiche der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Sprachwissenschaft zusammengefaßt werden sollen. (Kombinierte fachliche Einführung, KfE)

Im 2. bis 4. Semester werden allgemeine Grundlagen in den Studienbereichen der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und der Landeswissenschaft/Sozialgeschichte in exemplarisch ausgewählten Gebieten einführend vermittelt. Gleichzeitig soll eine erste Orientierung der Studierenden über eine mögliche Schwerpunktbildung ihres Studiums anhand geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgen. Näheres siehe Studienpläne.

(3) Leistungsnachweise im Grundstudium

Bis zur Magisterzwischenprüfung müssen die folgenden Leistungsnachweise erbracht werden:

Im Hauptfach:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet „Literaturtheorien *oder* Methoden der Literaturwissenschaft“,
 - b) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet „Literaturgeschichte“,
 - c) einer Veranstaltung in dem Gebiet „Landeswissenschaft/Sozialgeschichte“,
 - d) einer Veranstaltung in den Teilgebieten „Systematische Sprachwissenschaft“ *oder* „Historische Sprachwissenschaft“ *oder* „Angewandte Sprachwissenschaft“
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur „Sprachpraxis des Englischen“.

Im Nebenfach:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums, diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet „Literaturtheorien“ *oder* „Methoden der Literaturwissenschaft“,
 - b) einer Veranstaltung in den Teilgebieten „Systematische Sprachwissenschaft“ *oder* „Historische Sprachwissenschaft“ *oder* „Angewandte Sprachwissenschaft“
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur „Sprachpraxis des Englischen“.

- (4) Leistungsnachweise können grundsätzlich ab dem 1. Semester in allen Lehrveranstaltungen erbracht werden, und zwar in schriftlicher Form durch eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat, etc.

Es wird jedoch empfohlen, in den KfE-Veranstaltungen keinen Schein zu erwerben.

- (5) Ziele des Hauptstudiums:

Auf der Grundlage der Veranstaltungen des Grundstudiums sollen die Studierenden ihr Hauptstudium in mindestens zwei Studienbereichen erweitern und vertiefen. Gleichzeitig soll eine Schwerpunktsetzung im Hauptstudium erfolgen, die sowohl den möglichen Themenbereich der Magisterarbeit wie auch die vom Studierenden angestrebten Berufsfelder berücksichtigt.

- (6) Lehrveranstaltungen(Stoffgebiete/Themenbereiche) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums:

In der Erweiterungs- und Vertiefungsphase des dritten und vierten Studienjahrs steht den Studierenden eine Anzahl (zum Teil aufeinander aufbauender) Lehrveranstaltungen zu den drei Studienbereichen zur Auswahl, von denen sie mindestens zwei schwerpunktmäßig ausbauen, ohne darüber die Sprachpraxis zu vernachlässigen. Näheres siehe Studienpläne.

- (7) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Bis zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

Im Hauptfach:

Erfolgreiche Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums, und zwar an

- a) einer Veranstaltung in dem Gebiet „Literaturwissenschaft“,
- b) einer Veranstaltung in dem Gebiet „Sprachwissenschaft“,
- c) einer Veranstaltung in dem Gebiet „Landeswissenschaft/Sozialgeschichte“,
- d) einer weiteren Veranstaltung in den unter a) bis c) genannten Gebieten.

Im Nebenfach:

Erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums, und zwar an

- a) einer Veranstaltung in dem Gebiet „Literaturwissenschaft“ und
- b) einer Veranstaltung in dem Gebiet „Sprachwissenschaft“.

- (8) Die Leistungsnachweise sind in schriftlicher Form durch Referate, Hausarbeit, Klausur etc., zu erbringen. Sie können in beliebiger Reihenfolge im Verlaufe des Hauptstudiums erworben werden.
- (9) Sowohl für Hauptfach- als auch für Nebenfach-Studierende wird darüber hinaus ein mindestens sechswöchiger, zusammenhängender, dem Studienziel dienlicher Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen. Die Teilnahme an Ferienkursen und/oder wissenschaftlichen Exkursionen ist – soweit diese angeboten werden - verbindlich.

§ 7 Fachspezifische Angaben zur Organisation

- (1) der Magisterzwischenprüfung
Die Zwischenprüfung findet ohne Anrechnung vorab erbrachter Studienleistungen ausschließlich als mündliche Prüfung zu einem Zeitpunkt statt. Es werden zu gleichen Teilen die Studiengebiete „Literaturwissenschaft“ und „Sprachwissenschaft“ geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
Die Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) der Magisterprüfung
Die Magisterprüfung findet im Hauptfach über mindestens zwei (maximal drei) der drei Studiengebiete statt. Sie dauert 60 Minuten und wird in englischer Sprache geführt.
Die Magisterprüfung im Nebenfach findet über die beiden Studiengebiete „Literaturwissenschaft“ und „Sprachwissenschaft“ statt. Sie dauert 30 Minuten und wird in englischer Sprache geführt.

§ 8 Fachspezifische Festlegungen zur Erstellung der Magisterarbeit

Die Magisterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefaßt. Sie wird von zwei Gutachtern gelesen und bewertet.

Besondere Bestimmungen, Teil: B

Erziehungswissenschaft: Hauptfach

§ 1 Darstellung des Faches und seine Besonderheiten

Gegenstand und Forschungsobjekt des Faches Erziehungswissenschaft sind alle Erziehungs-, Bildungs- und Lehr-/Lernprozesse, die die Genese, Stabilisierung und Erweiterung der Identitätsentwicklung in der Auseinandersetzung mit den jeweiligen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Bedingungen bestimmen. Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft bietet die wissenschaftlichen Voraussetzungen für Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Tätigkeitsfeldern, in denen die genannte Entfaltung der Person entwickelt, gefördert oder wiederhergestellt werden soll. Es bereitet auf Tätigkeiten in der Bildungs- und Kulturarbeit außerschulischer Bildungseinrichtungen und in der Sozialarbeit sowie in entsprechenden Arbeitsfeldern des gesamten Europa vor; es stellt die Probleme der Geschlechterdifferenz in Erziehung und Bildung dar.

§ 2 Fächerkombinationen

Erziehungswissenschaft kann als erstes oder zweites Hauptfach mit allen an der Universität in diesem Magisterstudiengang angebotenen Fächern kombiniert werden. Erziehungswissenschaft kann nicht als 1. oder 2. Nebenfach studiert werden.

§ 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse

Der Erwerb guter Kenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache wird für die Aufnahme des erziehungswissenschaftlichen Studiums nachdrücklich empfohlen.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bilden die Allgemeine Pädagogik, insbesondere die Teilgebiete „Theorie der Bildung, Erziehung und Sozialisation“, „Geschichte der Pädagogik“, „Pädagogische Anthropologie“ und „Kindheit, Jugend und Lebensphasen“, ferner Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden sowie schul- und sozialpädagogische Kenntnisse und interdisziplinäre Bezüge.
- (2) Schwerpunkte des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind „Sozialpädagogik“, „Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft“ und „Pädagogische Frauenforschung“. Die Schwerpunktbildung wird im Grundstudium vorbereitet und im Hauptstudium vertieft.
- (3) Als fachspezifische Besonderheit wird im Hauptstudium ein zweisemestriges Forschungseminar angeboten, in dem in den Schwerpunkten oder in der Allgemeinen Pädagogik erziehungswissenschaftliche Fragestellungen mit entsprechenden Methoden entwickelt und durchgeführt werden. Hieraus kann sich auch die Themenstellung für die Magisterarbeit ergeben.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

Die Fachstudienberatung wird von den entsprechenden Fachvertretern vorgenommen. Vom zuständigen Magisterprüfungsausschuss wird jeweils ein Vertreter für Belange des erziehungswissenschaftlichen Studiums und des Prüfungsverfahrens benannt.

§ 6 Lehrangebote anderer Fächer und Fachbereiche

Eine Erweiterung des Studiums durch Wahrnehmung erziehungswissenschaftlich relevanter Lehrangebote in anderen Fachbereichen ist sinnvoll und wünschenswert. Über die Anrechnung von Leistungsnachweisen aus angrenzenden Fächern entscheidet der Magisterstudienausschuss auf begründeten Antrag im Einzelfall.

§ 7 Ziel des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben werden: Hierzu gehören die Bereiche der Erziehungswissenschaft in ihrer Binnendifferenzierung, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die Gegenstandsbereiche, das historische und systematische Selbstverständnis des Faches und die methodischen Vorgehensweisen. Das Grundstudium leistet darüber hinaus eine Orientierung in allen Schwerpunkten und legt die Grundlagen für das Studium in einem Schwerpunkt.

§ 8 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im ersten Semester findet eine Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft für alle Studiengänge statt. Hier wird ein Überblick über die Teilgebiete des Faches vermittelt.

(2) Die Allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft umfassen die Bereiche

- Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation,
- Geschichte der Pädagogik unter sozialgeschichtlichen, ideengeschichtlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
- Pädagogische Anthropologie mit philosophischen, psychologischen, historischen und geschlechtsspezifischen Teilbereichen,
- Kindheit, Jugend und weitere Lebensphasen im gesellschaftlichen Kontext,
- Allgemeine Didaktik sowie
- Institutionen pädagogischen Handelns.

Dieser Grundlagenbereich wird in Seminarform angeboten und durch Vorlesungen ergänzt. Das Grundstudium sollte in diesem Bereich ca. 22 bis 24 Semesterwochenstunden umfassen. Es wird empfohlen, Veranstaltungen in allen genannten Bereichen der Allgemeinen Grundlagen zu besuchen.

(3) In den Schwerpunkten „Sozialpädagogik“, „Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft“ und „Pädagogische Frauenforschung“ werden jeweils Einführungsveranstaltungen angeboten. Diese Einführungen dienen auch der Orientierung zur Entscheidung für die Schwerpunktbildung. Im Grundstudium sollten wenigstens zwei Schwerpunkte nebeneinander studiert werden.

Das Studium der Schwerpunkte im Grundstudium umfasst die folgenden Themenbereiche:

- Sozialpädagogik: Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik; Sozialpädagogisches Handeln; Lebenslagenanalyse
- Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft: Erziehung und Sozialisation in interkultureller Perspektive; Mehrsprachigkeit; Bildungssysteme; Globale Erziehung und Umweltbildung
- Pädagogische Frauenforschung: Bedeutungen des Geschlechts in Erziehung, Bildung und Sozialisation; Frauenbewegungen und ihre Wirkungsfelder; Ansätze geschlechtsbezogener Pädagogik

Während des Grundstudiums sind die Schwerpunkte im Umfang von 12 bis 14 Semesterwochenstunden zu studieren.

Die genannten Themenbereiche sind zugleich als Vorbereitung für die Zwischenprüfung zu verstehen.

§ 9 Leistungsnachweise im Grundstudium

Die Leistungsnachweise sind im Zusammenhang einer erfolgreichen Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

In den Allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft ist in drei unterschiedlichen Bereichen ein Leistungsnachweis zu erbringen; diese Leistungsnachweise sollten im 2., 3. und 4. Semester erbracht werden.

Darüber hinaus werden je ein Leistungsnachweis in dem gewählten und einem weiteren Schwerpunkt gefordert, die im 3. und 4. Semester zu erbringen sind.

Die genannten 5 Leistungsnachweise sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bei der Meldung zur Prüfung beim zuständigen Magisterprüfungsausschuss vorzulegen.

§10 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium soll der gewählte Schwerpunkt vertieft und zugleich die Verbindung zu den Grundlagen der Erziehungswissenschaft hergestellt werden. Ferner soll die Fähigkeit erworben werden, die Methoden der Gewinnung und Überprüfung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und ihre jeweiligen theoretischen Voraussetzungen kritisch nachzuvollziehen.

Im Hauptstudium werden diejenigen Grundkenntnisse und Orientierungen gewonnen, die als Voraussetzungen zu innovativen Tätigkeiten in den pädagogischen und didaktischen Feldern erzieherischer und bildender Aufgaben befähigen sollen. Mit der Schwerpunktbildung wird ein vertieftes Verständnis einer wichtigen Perspektive auf Pädagogik in einer sich wandelnden Gesellschaft entwickelt; zugleich werden Verbindungen zwischen den Schwerpunktbereichen hergestellt.

§ 11 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium konzentrieren sich auf den gewählten Schwerpunkt. Zugleich wird ein vertieftes Studium der Allgemeinen Pädagogik ermöglicht. In den Veranstaltungen werden auch thematische Verknüpfungen zwischen den Schwerpunkten aufgezeigt und Verbindungen zu den Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung hergestellt.

Im Mittelpunkt des Hauptstudiums steht das zweisemestrige Forschungsseminar, in dem Erfahrung mit Forschungsmethoden des Fachs gewonnen werden soll. Es kann in den Schwerpunkten oder in der Allgemeinen Pädagogik stattfinden.

Die Lehrangebote gliedern sich dementsprechend:

Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft

- Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation
- Kindheit, Jugend und Lebensphasen im gesellschaftlichen Kontext
- Geschichte der Pädagogik
- Pädagogische Anthropologie / Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden
- Allgemeine Didaktik
- Institutionen pädagogischen Handelns

Schwerpunkte

(1) Sozialpädagogik

- Theorien der Sozialpädagogik
- Historische und rezente Bedingungen sozialpädagogischer Intervention
- Sozialpädagogisches Handeln
- Empirische Forschung in der Sozialpädagogik

(2) Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft

- Erziehung und Sozialisation im interkulturellen Vergleich
- Interkulturelle und bilinguale Erziehung
- Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich
- Globale Erziehung und Umweltbildung

(3) Pädagogische Frauenforschung

- Gender: Kritik der Kategorie Geschlecht in Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft
- Geschlechterdifferenzen in Sozialisation, Interaktion und Identitäten

- Frauenbewegungen: Geschichte, Wirkungsfelder und Verbindungen zu anderen sozialen Bewegungen
- Modelle und Handlungskonzepte geschlechtsbezogener Pädagogik in Theorie und Praxis

Der Schwerpunkt ist im Umfang von 16 Semesterwochenstunden zu studieren.

Das Studium der Allgemeinen Pädagogik ist mit 14 SWS vorgesehen.

Ein Wahlbereich im Umfang von 6 SWS erlaubt die Vertiefung in einen weiteren Schwerpunkt oder in anderen erziehungswissenschaftlichen und/ oder interdisziplinären Themengebieten.

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Im Fach „Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, im gewählten Schwerpunkt zwei Leistungsnachweise, von denen ein Nachweis wahlweise auch in einem weiteren Schwerpunkt sein kann.
Ferner ist ein Nachweis über das zweisemestrige Forschungsseminar zu erbringen, wobei der Bezug zum gewählten Schwerpunkt ersichtlich sein soll.
Die Leistungsnachweise sollen im 5. und 6. Fachsemester erbracht werden, der Nachweis über das Forschungssemester bis zum Ende des 7. Semesters.
- (2) Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können nur nach bestandener Zwischenprüfung besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die/ der Lehrende im Einzelfall. Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen können Voraussetzungen durch die/ den Lehrenden bestimmt werden.

§ 13 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird von den Lehrenden der jeweiligen Schwerpunkte vorgenommen. Es ist zu empfehlen, möglichst schon im 6. oder 7. Semester die Themenstellung für die Masterarbeit (falls Erziehungswissenschaft Hauptfach oder Erstes Hauptfach ist) zu entwickeln und mit der/ dem Erstbetreuenden vorzubereiten.

§ 14 Studienverlauf

Sem.	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS
1.	Einführung in das erziehungswiss. Studium	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft		Schwerpunkt A	
2.	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft			Schwerpunkt B	Schwerpunkt C
3.	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft		gewählter Schwerpunkt (A,B oder C)	Wahlbereich	
4.	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft		gewählter Schwerpunkt (A, B oder C)		
Magisterzwischenprüfung					
5.	Allgemeine Pädagogik		gewählter Studienschwerpunkt	Wahlbereich	
6.	Allgemeine Pädagogik		gewählter Studienschwerpunkt	Wahlbereich	
7.	Allgemeine Pädagogik		gewählter Studienschwerpunkt		
8.	Allgemeine Pädagogik	gewählter Studienschwerpunkt		Wahlbereich	
Magisterprüfung					

Besondere Bestimmungen, Teil: C

Evangelische Theologie: Hauptfach

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Fach Evangelische Theologie ist es, den Studierenden die für die Magisterprüfung erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln.
- (2) Der Studierende/die Studierende soll einen Überblick über Inhalte und Probleme der Evangelischen Theologie und ihre Disziplinen gewinnen sowie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennenlernen und anwenden können.
- (3) Diesem Ausbildungsziel dient die Vermittlung von grundlegenden theologisch-fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Einsichten, verbunden mit der Einübung in wissenschaftlich-methodisches Arbeiten. Der Studierende soll am Ende seines Studiums sachgemäß mit christlichen und religiösen Traditionen umgehen können und in den interreligiösen, ökumenischen und weltanschaulichen Dialog eingeführt werden.
- (4) Evangelische Theologie will die durch die christliche Tradition formulierten Aussagen in ihrem Begründungszusammenhang und ihrer möglichen und notwendigen Relevanz für die Gegenwart wissenschaftlich erfassen und auslegen. Für das Studium der Evangelischen Theologie ist deshalb auch Interesse am Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens erforderlich.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Evangelische Theologie kann als 1. Hauptfach bzw. 2. Hauptfach mit denjenigen Fächern kombiniert werden, die in Anlage 1 angegeben sind.
- (2) Eine Kombination von Evangelischer Theologie als Hauptfach mit Katholischer Theologie als Hauptfach ist ausgeschlossen. Eine Kombination von Evangelischer Theologie mit Katholischer Theologie als Nebenfach sollte unbedingt ausgeschlossen werden.
- (3) Da die Evangelische Theologie sowohl historische als auch philologische und philosophische Sachverhalte im Studium anbietet, ist eine Kombination mit ähnlichen Fächern zu empfehlen.

§ 3 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere von Sprachen

Entsprechend der Magisterprüfungsordnung sind fachgebundene Griechischkenntnisse und Latein oder Hebraicum für die Zwischenprüfung erforderlich. Außerdem sind Grundkenntnisse im Englischen erwünscht.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Teilgebiete des Faches:
Altes Testament / Neues Testament / Historische Theologie: Kirchen-, Dogmen- und Konfessionsgeschichte / Systematische Theologie: Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie / Religionswissenschaften-Religionsgeschichte / Praktische Theologie-Religionspädagogik.
- (2) Schwerpunktbildung ist nur im Hauptstudium sinnvoll. Eine Schwerpunktbildung in den historischen und/oder systematisch-theologischen und/oder praktisch-theologischen und/oder religionswissenschaftlichen Disziplinen ist möglich.

- (3) Ein berufsbezogenes Praktikum (z. B. in einem Verlag, bei der Schriftleitung einer kirchlichen oder theologischen Zeitschrift o. ä.) wird empfohlen.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Am Anfang des Studiums steht eine Einführungsveranstaltung, die zum Teil auch den Charakter einer Fachstudienberatung trägt. Im Grundstudium sollte spätestens am Ende des 2. Semesters eine Studienberatung bei einem der Hochschullehrer wahrgenommen werden. Ebenfalls sollte spätestens im Semester nach der Zwischenprüfung eine Fachstudienberatung stattfinden.

§ 6 Strukturen und Inhalte des Studiums im Hauptfach

- (1) Ziele des Grundstudiums:
Im Grundstudium sollen die grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen der Teilgebiete der Evangelischen Theologie vermittelt werden. Gleichzeitig sollten im Grundstudium vertiefte Kenntnisse in historischen Disziplinen erworben werden.
- (2) Lehrveranstaltungen (oder Stoffgebiete/Themenbereiche) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums:
- *Altes Testament*: Bibelkunde / exegetische Methoden (Besuch eines Proseminars) / Pentateuch oder Prophetie
 - *Neues Testament*: Bibelkunde / exegetische Methoden (Besuch eines Proseminars mit Griechisch) / Synoptiker / ein Paulusbrief
 - *Kirchengeschichte*: Reformation (KG III) / Zeitgeschichte (KG VI) / (Besuch eines kirchengeschichtlichen Proseminars)
 - *Systematische Theologie*: Teilgebiete der Dogmatik / Teilgebiete der Ethik / (Besuch eines systematisch-theologischen Proseminars)
 - *Praktische Theologie/Religionspädagogik*: Didaktik der Glaubensüberlieferung / Theorien religiöser Entwicklung / religiöse Sozialisation / (Besuch eines praktischtheologischen-religionspädagogischen Proseminars)
 - *Religionswissenschaften*: eine nichtchristliche Religion / religionswissenschaftliche Methoden
- (3) Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. Fachgebundene Griechischkenntnisse und Latinum oder Hebraicum
 2. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament
 3. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie
 4. Leistungsnachweis in Praktischer Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft
- (4) Ziele des Hauptstudiums:
Der Studierende / die Studierende soll im Hauptstudium zu einem sachgemäßen Umgang mit christlichen und religiösen Traditionen befähigt und in den interreligiösen, ökumenischen und weltanschaulichen Dialog eingeführt werden. - Er / sie sollte theologische und dialogische Kompetenz erwerben, um damit die christliche Tradition in ihrem Gegenwartsbezug zum Verstehen zu bringen.
- (5) Lehrveranstaltungen (oder Stoffgebiete / Themenbereiche) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums:
- *Altes Testament*: Schwerpunktgebiet aus dem Pentateuch / ein Geschichtswerk des Alten Testaments / ein Prophetenbuch / ein Bereich der übrigen AT-Literatur
 - *Neues Testament*: die historische Jesusfrage / ein Spezialthema aus der johanneischen Literatur / ein Thema aus der paulinischen Theologie (z. B. Christologie, Soteriologie o. a.) / eine neutestamentliche Spätschrift
 - *Kirchengeschichte*: Spezialgebiet aus der Alten Kirche (KG I) / Spezialgebiet aus dem Mittelalter (KG II) / Spezialgebiet aus der Neuzeit (KG IV)
 - *Systematische Theologie*: Schwerpunktthemen aus der Ethik / aus der Dogmatik / aus der Religionsphilosophie

- *Praktische Theologie/Religionspädagogik*: Ein aktuelles Thema (z. B. Friedens-, Schöpfungserziehung o.a.) / Geschichte der Religions- und Gemeindepädagogik / Schwerpunkt aus der Symbol- und Ritualforschung
- *Religionswissenschaften*: Eine weitere nichtchristliche Religion / Teilgebiete der Religionssoziologie und/oder Religionspsychologie / Theorien des Verhältnisses zwischen Christentum und anderen Religionen / Religiöse Gruppen und Bewegungen der Gegenwart

(6) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

1. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament
2. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie
3. Leistungsnachweis in Praktischer Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft

Die Leistungsnachweise sind jeweils in den Disziplinen zu erwerben, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben wurde.

(7) Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Lehrveranstaltungen:

Im Alten und Neuen Testament ist der Besuch eines entsprechenden Proseminars Voraussetzung für den Erwerb eines Scheines im Hauptstudium.

Besondere Bestimmungen, Teil: D

Germanistik: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Berufstätigkeit unter Beteiligung des Faches Germanistik zu vermitteln und die Studierenden zu selbständiger fachwissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.
- (2) Das Studium soll die Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, mit deren Hilfe die Studienabsolventen – in den ihren Fächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern, z.B. Journalismus, Buchproduktion und Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Informationsverarbeitung, Werbung, Theater und Kulturarbeit – die fachlichen Zusammenhänge überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend arbeiten können.
- (3) An ein abgeschlossenes Magisterstudium können sich weiterqualifizierende Aufbaustudiengänge und/oder ein Promotionsstudium anschließen.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Germanistik kann als 1. Hauptfach, 2. Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
- (2) Aus Gründen fachlicher Ergänzung empfehlen sich Kombinationen mit anderen philologischen (Anglistik, Romanistik,) und geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern (Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie) oder auch Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre.
- (3) Ausgeschlossen ist die Kombination von Germanistik als Hauptfach mit dem Hauptfach Literaturwissenschaft.

§ 3 Nachweis von Sprachkenntnissen

Verbindliche Sprachenkenntnisse:

Bis zum Ende des Grundstudiums haben die Studierenden die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachzuweisen. Hierfür ist entweder der Nachweis von mindestens sechsjährigem Schulunterricht in der ersten und mindestens dreijährigem Schulunterricht in der zweiten Sprache mit mindestens ausreichenden Leistungen in der jeweiligen Sprache vorzulegen, ersatzweise ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen wissenschaftlicher Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

§ 4 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Der Erwerb von EDV-Kenntnissen in den Bereichen Textverarbeitung und Informationsbeschaffung wird empfohlen. Die Angebote des Rechenzentrums und spezifischer Veranstaltungen am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften sollten genutzt werden.
- (2) Empfohlen wird die frühzeitige und studienbegleitende Absolvierung von Praktika in den von den Studierenden in Aussicht genommenen Berufsfeldern, um Erfahrungen im jeweiligen Berufsfeld zu sammeln und die Berufsvorstellungen zu überprüfen.

§ 5 Inhalte des Studiums

(1) Bereiche und Teilgebiete des Faches sind:

Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
- Literaturtheorie und Methodologie
- Ästhetik, Rhetorik und Poetik
- Gattungen/ Textsorten
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Wissenschaftsgeschichte
- Editionswissenschaft

Neuere deutsche Literaturgeschichte mit den Teilgebieten:

- Gegenwartsliteratur/ Literaturkritik/ Literaturbetrieb
- Alte und neue Medien
- Autoren und Werke
- Literaturgeschichte (ab dem 16. Jh.)

Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprache) mit den Teilgebieten

- Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jh.)
- Geschichte der deutschen Sprache bis zum 16. Jh.
- Ältere Sprachstufen (z. B. Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch)
- Autoren und Werke

Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten

- Theoretische Grundlagen der Sprachbeschreibung
- Sprachsystem des Deutschen
- Psycholinguistik
- Soziolinguistik
- Pragmatik
- Sprachgeschichte
- Deutsch und andere Sprachen / Deutsch als Fremdsprache

(2) Eine individuelle Schwerpunktbildung sollte nach der Zwischenprüfung erfolgen.

§ 6 Empfehlungen zur Fachstudienberatung (Fachbereich, Fachschaft)

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung zu Beginn des Studiums, vor der Zwischenprüfung und im Verlauf des Hauptstudiums wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden der Lehrenden des Fachs Germanistik
- Sprechstunden der Studienberatungsbeauftragten des Fachbereichs
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches

§ 7 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium werden die grundlegenden Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken des Faches Germanistik vermittelt.

§ 8 Empfehlungen für das Grundstudium (Hauptfach)

Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten des Faches Germanistik sollten im Umfang von 36 SWS belegt, 4 SWS können aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück frei gewählt werden.

1. u. 2. Semester: *Literaturwissenschaft* (8 SWS)

- Einführung in die Literaturwissenschaft
- Geschichte der deutschen Literatur
- Autoren und Werke
- Ein weiteres Teilgebiet

Mediävistik (4 SWS)

- Einführung ins Althochdeutsche oder
- Einführung ins Mittelhochdeutsche
- Literaturgeschichte (bis zum 16. Jh.)

Sprachwissenschaft (8 SWS)

- Einführung in die Sprachwissenschaft
- Sprachsystem
- Sprachgeschichte
- Sprachwissenschaftliche Textanalyse

3. u. 4. Semester:

Literaturwissenschaft (6 SWS)

- Literaturtheorie
- Gattungen, Textsorten, Medien
- Thematisches Proseminar

Mediävistik (4 SWS)

- Thematisches Proseminar zur älteren deutschen Literatur
- Autoren und Werke (bis 1600)
- Lektürekurs

Sprachwissenschaft (6 SWS)

- Grammatik des Deutschen
- Psycholinguistisches Thema
- Soziolinguistisches Thema

§ 9 Empfehlungen für das Grundstudium (Nebenfach)

Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten des Faches Germanistik sollten im Umfang von 18 SWS belegt, 2 SWS können aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück frei gewählt werden.

1. u. 2. Semester:

Literaturwissenschaft (4 SWS)

- Einführung in die Literaturwissenschaft
- Autoren und Werke oder
- Ein weiteres Teilgebiet

Mediävistik (2 SWS)

- Einführung ins Mittelhochdeutsche

Sprachwissenschaft (2 SWS)

- Einführung in die Sprachwissenschaft

3. u. 4. Semester:

Literaturwissenschaft (6 SWS)

- Literaturtheorie
- Literaturgeschichte
- Gattungen, Textsorten, Medien

Mediävistik (4 SWS)

- Lektürekurs
- Thematisches Proseminar zur älteren deutschen Literatur oder
- Autoren und Werke (bis 1600)

oder

Sprachwissenschaft (4 SWS)

- Grammatik des Deutschen
- Psycholinguistisches Thema oder
- Soziolinguistisches Thema

§ 10 Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Hauptfach:

Für die Zulassung zur Magister-Zwischenprüfung sind erforderlich:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung über die Gegenstände der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Die Leistungsnachweise sind in den folgenden Teilbereichen zu erbringen:

- a) Je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literaturgeschichte und aus dem Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft
- b) Zwei Leistungsnachweise aus der Mediävistik, von denen ein Leistungsnachweis in althochdeutscher oder mittelhochdeutscher Sprache (Einführungsveranstaltung) zu absolvieren ist
- c) Ein Leistungsnachweis in der Sprachwissenschaft.

(2) Nebenfach:

Für die Zulassung zur Magister-Zwischenprüfung sind erforderlich:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung über die Gegenstände der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Die Leistungsnachweise sind in den folgenden Teilbereichen zu erbringen:

- a) Ein Leistungsnachweis in der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- b) Wahlweise ein Leistungsnachweis in der Sprachwissenschaft oder in der Mediävistik.

§ 11 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Grundstudium erworben wurden. Die Studierenden sollen im Hinblick auf angestrebte Berufsperspektiven einen Schwerpunkt in einem der drei Teilgebiete (Literaturwissenschaft, Mediävistik oder Sprachwissenschaft des Deutschen) setzen.

§ 12 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (5. – 8. Semester)

(1) Empfehlungen für das Hauptstudium (Hauptfach)

Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten des Faches Germanistik sollten im Umfang von 36 SWS belegt, 4 SWS können aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück frei gewählt werden.

Die Studierenden können neben dem Schwerpunkt Neuere Deutsche Literaturwissenschaft einen zweiten Schwerpunktbereich als mündliches Prüfungsgebiet wählen (entweder Sprachwissenschaft oder Mediävistik). Der Schwerpunkt Neuere Deutsche Literaturwissenschaft sollte mit 18 SWS, der gewählte zweite Schwerpunktbereich mit 12 SWS und der verbleibende dritte Teilbereich mit 6 SWS belegt werden.

In den beiden Schwerpunktbereichen sollten die ausgewählten Lehrveranstaltungen mindestens die im folgenden aufgeführten vier unterschiedlichen Teilgebiete abdecken:

Allgemeine Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturgeschichte:

- Literaturtheorie und Methodologie
- Autoren und Werke vor dem 18. Jh.
- Autoren und Werke vor dem 19. Jh.
- Gegenwartsliteratur/ Literaturkritik/ Literaturbetrieb

Mediävistik:

- Literaturgeschichte (bis zum 16. Jh.)
- Autoren und Werke
- Gattungen und Textsorten
- Geschichte der deutschen Sprache (bis zum 16. Jh.)

Sprachwissenschaft:

- Sprachsystem des Deutschen
- Psycholinguistik

- Pragmatik
- Soziolinguistik

In dem Teilbereich, der nicht als zweiter Schwerpunkt ausgewählt wurde (Sprachwissenschaft oder Mediävistik), sind die Lehrveranstaltungen auf wenigstens zwei unterschiedliche Teilgebiete zu verteilen.

(2) Empfehlungen für das Hauptstudium (Nebenfach)

Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten des Faches Germanistik sollten im Umfang von 18 SWS belegt, 2 SWS können aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück frei gewählt werden.

Die Studierenden haben neben dem Schwerpunkt Neuere Deutsche Literaturwissenschaft einen zweiten Schwerpunktbereich gewählt (entweder Sprachwissenschaft oder Mediävistik; der abgewählte Bereich muß im Hauptstudium nicht belegt werden). Der Schwerpunkt Neuere Deutsche Literaturwissenschaft sollte mit 10 SWS, der gewählte zweite Schwerpunktbereich mit 8 SWS belegt werden.

In den beiden Schwerpunktbereichen sollten die ausgewählten Lehrveranstaltungen mindestens die im folgenden aufgeführten drei unterschiedlichen Teilgebiete abdecken:

Allgemeine Literaturwissenschaft und Neuere Deutsche Literaturgeschichte (Schwerpunkt):

- Literaturtheorie und Methodologie
- Autoren und Werke vor 1900
- Gegenwartsliteratur/ Literaturkritik/ Literaturbetrieb

Mediävistik (als zweiter Schwerpunkt):

- Literaturgeschichte (bis zum 16. Jh.)
- Autoren und Werke
- Geschichte der deutschen Sprache (bis zum 16. Jh.)

oder:

Sprachwissenschaft (als zweiter Schwerpunkt):

- Sprachsystem des Deutschen
- Psycholinguistik
- Pragmatik oder
- Soziolinguistik

§ 13 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Hauptfach:

Für die Zulassung zur Magister-Prüfung sind erforderlich:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren. Die Leistungsnachweise sind bis zum Abschluß des 8. Semesters in den folgenden Teilbereichen zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis in der Allgemeinen Literaturwissenschaft
- Ein Leistungsnachweise in der Neueren Deutschen Literaturgeschichte
- Ein Leistungsnachweis in der Mediävistik oder in der Sprachwissenschaft

(2) Nebenfach:

Für die Zulassung zur Magister-Prüfung sind erforderlich:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren. Die Leistungsnachweise sind bis zum Abschluß des 8. Semesters in den folgenden Teilbereichen zu erbringen:

- a) Ein Leistungsnachweis in Neuerer deutsche Literaturwissenschaft
- b) Ein Leistungsnachweis in der Mediävistik oder in der Sprachwissenschaft

§ 14 Fachspezifische Angaben zur Organisation der Magisterzwischenprüfung sowie der Magisterprüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.
- (2) **Zwischenprüfung:**
Für die Organisation der Zwischenprüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben ist der gemeinsame Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.
Die Zwischenprüfung (Haupt- und Nebenfach) wird zu einem vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin abgelegt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten, wenn sie von zwei Prüfungsberechtigten (Lehrenden im Fach Germanistik) gemeinsam, oder aus zwei Einzelprüfungen von jeweils mindestens 15 Minuten, die von einem Prüfenden und einem/ einer sachkundigen Beisitzer/ Beisitzerin durchgeführt werden.
Die Studierenden wählen aus den zwei Bereichen Mediävistik und Sprachwissenschaft, einen Prüfungsbereich aus. Die Prüfung im Bereich Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist obligatorisch.
- (3) **Magisterprüfung:**
 - a) **Hauptfach:**
Die Magisterprüfung wird zu einem vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin abgelegt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 60 Minuten, die von zwei Prüfungsberechtigten (Lehrenden des Faches Germanistik) gemeinsam durchgeführt wird.
Die Studierenden wählen aus den zwei Bereichen Mediävistik und Sprachwissenschaft einen Prüfungsbereich aus. Die mündliche Prüfung im Bereich Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist obligatorisch..
 - b) **Nebenfach**
Die Magisterprüfung wird zu einem vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin abgelegt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten, die von zwei Prüfungsberechtigten (Lehrenden des Faches Germanistik) gemeinsam durchgeführt wird.
Die Studierenden wählen aus den zwei Bereichen Mediävistik und Sprachwissenschaft einen Prüfungsbereich aus. Die mündliche Prüfung im Bereich Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist obligatorisch.
- (4) **Magisterarbeit:**
 - a) Ist Germanistik als 1. Hauptfach gewählt, wird die Magisterarbeit ein Thema aus dem als Schwerpunkt gewählten Bereich des Hauptstudiums behandeln. Das Thema darf sich nicht mit den in der mündlichen Magisterprüfung behandelten Gegenständen überschneiden. Mit der Magisterarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
 - b) Die Magisterarbeit sollte den Umfang von 100 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.
 - c) Das Thema der Magisterarbeit kann innerhalb der Bearbeitungszeit einmal von der Kandidatin/ dem Kandidaten zurückgegeben werden. Falls die Kandidatin/ der Kandidat die Regelstudienzeit nicht überschritten hat, gilt das Verfahren als nicht eröffnet (Freischußregelung).
- (5) **Mündliche Prüfung:**
Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Falls die Kandidatin/ der Kandidat die Regelstudienzeit nicht überschritten hat, wird die mündliche Prüfung nicht als fehlgeschlagener Versuch angerechnet ("Freischußregelung").

Besondere Bestimmungen, Teil: E

Geschichte: Hauptfach und drei Nebenfächer

§ 1 Studienziele

- (1) Das Studium der Geschichte soll einen wissenschaftlich begründeten, am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über die Epochen der Geschichte und die verschiedenen Kulturregionen vermitteln und dabei die einzelnen Sachgebiete der Geschichte (z. B. Geistesgeschichte, Kulturgeschichte, Politische Geschichte, Religions- und Kirchengeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte usw.) berücksichtigen.
- (2) Die Studierenden sollen in einzelnen Epochen und Sachgebieten durch die Auswertung der Fachliteratur und durch vertieftes Quellenstudium fachliche Schwerpunkte bilden. Dabei sollen sie die Methodenvielfalt der Geschichtswissenschaft erkennen und sich mit diesen Methoden wie auch mit den historischen Hilfswissenschaften (einschl. der erforderlichen Sprachkenntnisse) vertraut machen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Problemstellungen, Hypothesen und Modelle systematisch zu erarbeiten und die zur Lösung ihrer Studien- oder auch Forschungsaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden.
- (3) Die Studierenden sollen die wichtigsten wissenschaftstheoretischen Ansätze der Geschichtswissenschaft kennenlernen, die theoretischen Implikationen historischer Fragestellungen zu durchschauen und die Fähigkeit zu erwerben, ihre eigenen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen und soziokulturellen Bedingungen, die Funktionen und Aufgaben der Geschichtswissenschaft zu erkennen und nach Möglichkeit zu überprüfen. Schließlich sollten sie sich der Grenzen geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis bewußt werden, offene Fragen und deren fachwissenschaftliche Relevanz erkennen, sich die Beziehungen der Geschichtswissenschaft zu Nachbarwissenschaften und deren Fragestellungen und Methoden verdeutlichen sowie diese Erkenntnisse bei der Bearbeitung fächerübergreifender Themen vertiefen.

Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer historischen Studien in klarer gedanklicher Ordnung und einwandfreier sprachlicher Form darzustellen.

§ 2 Geschichte als Hauptfach: Aufbau des Studiums

- (1) Sprachkenntnisse:

Erforderlich ist der Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen. Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Studierende, die im Hauptstudium "Alte Geschichte" oder "Geschichte des Mittelalters" als Schwerpunkt wählen, müssen zusätzlich - als dritte Fremdsprache - vertiefte Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.

- (2) Aufbau des Studiums:

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) mit 36 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium (ab 5. Semester) mit 36 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen 8 Semesterwochenstunden für den Besuch von Veranstaltungen anderer Fächer.

- (3) Grundstudium:

Das Grundstudium (1.-4. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen sind:

Teilnahme an je einem der folgenden Proseminare, nämlich:

- Proseminar zur Alten Geschichte

- Proseminar zur Geschichte des Mittelalters
- Proseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit
- Proseminar zur Neuesten Geschichte

Für die Meldung zur Magisterzwischenprüfung sind Leistungsnachweise aus je einem dieser Proseminare vorzulegen.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen sind wahlfreie Veranstaltungen nachzuweisen, insgesamt im Umfang von 36 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Die Teilnahme an Exkursionen wird empfohlen (sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium möglich).

- (5) Zwischenprüfung:

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen der in Absatz 1 genannten Fremdsprachen erforderlich.

Geprüft werden *zwei Themen* aus den im Grundstudium studierten Gebieten. Wird im Hauptstudium der Schwerpunkt "Neuere und Neueste Geschichte" gewählt, ist jeweils ein Thema aus den nachstehenden Prüfungsgebieten (3) und (4) Gegenstand der Magisterzwischenprüfung. Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen oder Forschungskontroversen dieser Themen.

Prüfungsgebiete sind

1. Alte Geschichte
2. Geschichte des Mittelalters
3. Geschichte der Frühen Neuzeit
4. Neueste Geschichte

- (6) Hauptstudium:

Der Student kann im Hauptstudium wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte er die Magisterprüfung ablegen will:

1. Alte Geschichte *oder*
2. Geschichte des Mittelalters *oder*
3. Neuere und Neueste Geschichte

Der Besuch eines Seminars aus einem dieser Gebiete setzt den vorherigen Besuch eines Proseminars des entsprechenden Gebiets voraus.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen sind wahlfreie Veranstaltungen nachzuweisen, insgesamt im Umfang von 36 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Für die Meldung zur Magisterprüfung sind Leistungsnachweise in vier Seminaren vorzulegen, und zwar:

- a) Bei Wahl des Schwerpunktes "Alte Geschichte" müssen mindestens zwei Seminare in "Alte Geschichte", ein drittes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte sowie ein viertes Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung in "Alte Geschichte" oder in einem weiteren Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs nachgewiesen werden.
- b) Bei Wahl des Schwerpunktes "Geschichte des Mittelalters" müssen mindestens zwei Seminare zur "Geschichte des Mittelalters", ein drittes Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung zu "Historischen Hilfswissenschaften" sowie ein viertes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet mit mediävistischem Schwerpunkt nachgewiesen werden.
- c) Bei Wahl des Schwerpunktes "Neuere und Neueste Geschichte" müssen je ein Seminar in "Geschichte der Frühen Neuzeit" und in "Neuester Geschichte", ein drittes Seminar entweder in "Geschichte der Frühen Neuzeit" oder in "Neuester Geschichte" sowie ein viertes Seminar in "Geschichte der Frühen Neuzeit" oder in "Neuester Geschichte" oder in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte nachgewiesen werden.

- (8) Wählt der Student den Schwerpunkt "Alte Geschichte" oder "Geschichte des Mittelalters", ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung mit original sprachlichen Quellen zu dem entsprechenden Schwerpunkt entweder aus dem Grundstudium oder aus dem Hauptstudium nachzuweisen.

§ 3 Geschichte als Hauptfach: Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung

- (1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen (nach § 2 Absatz 7), der Nachweis von Kenntnissen in Fremdsprachen (zugleich Voraussetzung für die Zwischenprüfung) und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen.
- (2) Wählt der Student den Schwerpunkt "Alte Geschichte", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in drei größeren Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung. Dabei ist eines der Themen aus den Bereichen der griechischen und einer aus dem Bereich der römischen Geschichte zu wählen.
- (3) Wählt der Student den Schwerpunkt "Geschichte des Mittelalters", sind allgemeine, grundlegende Kenntnisse aus dem Früh-, dem Hoch- und dem Spätmittelalter sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt vier Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung.
- (4) Wählt der Student den Schwerpunkt "Neuere und Neueste Geschichte", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt vier Themen aus den beiden Prüfungsgebieten "Frühe Neuzeit" und "Neueste Geschichte" Gegenstand der Magisterprüfung.
- (5) Die allgemeinen, grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf die Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen, auf Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaft und auf den Überblick über zentrale Vorgänge
- der antiken Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes 1. (nach § 2 Absatz 5),
 - der europäischen mittelalterlichen Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes 2. (vgl. ebenda),
 - der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit bei Wahl der Schwerpunkte 3. und 4. (vgl. ebenda).
- Zu den speziellen Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes gehören die Kenntnisse der für diese Epoche relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.

§ 4 Alte Geschichte als Nebenfach: Aufbau des Studiums

- (1) Sprachkenntnisse:
Erforderlich ist der Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in drei Fremdsprachen, darunter in Latein und in einer modernen Fremdsprache. Diese müssen durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.
- (2) Aufbau des Studiums:
Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium (ab 5. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen 4 Semesterwochenstunden für den Besuch von Veranstaltungen anderer Fächer.
- (3) Grundstudium:
Das Grundstudium (1.-4. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen sind:
Teilnahme an 3 Proseminaren,
- Proseminar zur Alten Geschichte

- Proseminar zur Geschichte des Mittelalters
- Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte

Teilnahme an einer Übung mit Quellen aus dem Bereich "Alte Geschichte"

Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von 10 Semesterwochenstunden zu belegen. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Die Teilnahme an Exkursionen wird empfohlen (sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium möglich).

- (5) Zwischenprüfung:

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis der Lateinkenntnisse und der Nachweis von Kenntnissen in den Fremdsprachen erforderlich.

Geprüft wird ein Thema aus dem Prüfungsgebiet "Alte Geschichte".

Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der Alten Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

- (6) Hauptstudium:

Das Hauptstudium (ab 5. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind:

1. Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu 'Alte Geschichte' und einem Seminar oder in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung aus einem anderen Gebiet des Faches Geschichte oder aus einem Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs einschließlich "Alte Geschichte".
2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu lateinischen Quellen. Der Nachweis kann sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium erbracht werden.
3. Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von ca. 10 Semesterwochenstunden nachzuweisen.

Geprüft wird ein Thema aus dem Prüfungsgebiet "Alte Geschichte".

Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der Alten Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

§ 5 Alte Geschichte als Nebenfach: Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung

- (1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen (vgl. § 4 Absatz 6), der Nachweis des Latinums und von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache (zugleich Voraussetzung für die Zwischenprüfung) und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen.
- (2) Es werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt: Allgemeine grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in einem größeren Thema des Prüfungsgebietes.
- (3) Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf:
 - Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen
 - Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften
 - Überblick über zentrale Vorgänge der Alten Geschichte
- (4) Die vertieften Kenntnisse beziehen sich auf:
 - Kenntnis der für das gewählte Thema relevanten Quellen
 - am neuesten Forschungsstand orientierte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.
- (5) Zu den speziellen Anforderungen gehört die Kenntnis der für das Thema relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.

§ 6 Geschichte des Mittelalters als Nebenfach: Aufbau des Studiums

(1) Sprachkenntnisse:

Erforderlich ist der Nachweis der Kenntnisse in drei Fremdsprachen, darunter Latein (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte).

Diese Kenntnisse sollten *müssen* durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuß vom Nachweis einer zweiten weiteren Fremdsprache neben Latein absehen.

(2) Aufbau des Studiums:

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium (ab 5. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen 4 Semesterwochenstunden für den Besuch von Veranstaltungen anderer Fächer.

(3) Grundstudium:

Das Grundstudium (1.-4. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen:

Teilnahme an 3 Proseminaren aus drei verschiedenen der folgenden Gebiete:

1. Alte Geschichte
2. Geschichte des Mittelalters
3. Geschichte der Frühen Neuzeit
4. Neueste Geschichte

Einer dieser Leistungsnachweise ist in "Geschichte des Mittelalters" zu erbringen.

Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Teilnahme an Exkursionen wird empfohlen (sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium möglich).

(5) Zwischenprüfung:

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis der Kenntnisse in Latein und in zwei modernen Fremdsprachen erforderlich.

Geprüft wird ein Thema aus der "Geschichte des Mittelalters".

Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der mittelalterlichen Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

(6) Hauptstudium:

Das Hauptstudium (ab 5. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind:

1. Drei Seminare, davon zwei zur Geschichte des Mittelalters und eines in einem Seminar aus einem anderen Gebiet des Faches Geschichte oder aus einem anderen Fachgebiet mit mediävistischem Schwerpunkt.
2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung mit lateinischen Quellen (sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium möglich).
3. Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von ca. 10 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Geschichte des Mittelalters als Nebenfach: Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung

(1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen (nach § 6 Absatz 6), der Nachweis des Latinums und von Kenntnissen in einer modernen Fremd-

sprache (zugleich Voraussetzung für die Zwischenprüfung) und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen.

- (2) Es werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt: Allgemeine grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen des Prüfungsgebietes. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf:
- Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen
 - Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften
 - Überblick über zentrale Vorgänge der europäischen mittelalterlichen Geschichte
- (3) Zu den speziellen Anforderungen gehört die Kenntnis der für das Thema relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.

§ 8 Neuere und Neueste Geschichte als Nebenfach: Aufbau des Studiums

- (1) Sprachkenntnisse:

Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen.

Diese müssen durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

- (2) Aufbau des Studiums:

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium (ab 5. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen 4 Semesterwochenstunden für den Besuch von Veranstaltungen anderer Fächer.

- (3) Grundstudium:

Das Grundstudium (1.-4. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen:

Teilnahme an 3 Proseminaren aus folgenden der Gebiete der Geschichte:

1. Alte Geschichte
2. Geschichte des Mittelalters
3. Geschichte der Frühen Neuzeit
4. Neueste Geschichte

Einer der Leistungsnachweise ist in den Gebieten der Frühen Neuzeit oder Neueste Geschichte zu erbringen.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen sind wahlfreie Veranstaltungen nachzuweisen, insgesamt im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Die Teilnahme an Exkursionen wird empfohlen (sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium möglich).

- (5) Zwischenprüfung:

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Fremdsprachen erforderlich.

- (6) Hauptstudium:

Das Hauptstudium (ab 5. Semester) umfaßt im Pflichtbereich folgende Veranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweise zu erbringen ist:

Leistungsnachweise in drei Seminaren, von denen einer in der Geschichte der Frühen Neuzeit und einer in der Neuesten Geschichte erbracht werden muß. Der dritte Leistungsnachweis kann in einem der vier Gebiete des Faches Geschichte erworben werden, und zwar entweder in der

- Alten Geschichte
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Neueste Geschichte

Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von ca. 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Es wird empfohlen, die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Neuere und Neueste Geschichte als Nebenfach: Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung

- (1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen (nach § 8 Absatz 6), der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen (zugleich Voraussetzung für die Zwischenprüfung) und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen.
- (2) Es werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten zu jeweils einem Schwerpunktthema aus den beiden Prüfungsgebieten "Geschichte der Frühen Neuzeit" und "Neueste Geschichte". Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Gebrauch von Hilfsmitteln und Methoden sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen zu jeweils einem Schwerpunktthema aus den beiden Prüfungsgebieten "Geschichte der Frühen Neuzeit" und "Neueste Geschichte" erwartet.
- (3) Nachzuweisen sind allgemeine grundlegende Kenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in je einem Schwerpunktthema aus beiden Prüfungsgebieten. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf
 - Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen
 - Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften
 - Überblick über zentrale Vorgänge der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit.
- (4) Zu den speziellen Anforderungen gehören die Kenntnis der für die beiden Schwerpunktthemen relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.

§ 10 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Studierende, die sich gleichzeitig in einem Teilgebiet der Geschichte als Hauptfach und in einem weiteren Teilgebiet zur Prüfung als Nebenfach anmelden, müssen angeben, welche ihrer Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium für das Hauptfach und welche anderen für das Nebenfach anerkannt werden sollen.
- (2) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird von einem Prüfungsberechtigten des Faches ausgestellt.

Besondere Bestimmungen, Teil: F

Informatik: Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

Das systematische Lösen von Problemen mittels Algorithmen unter Einsatz von Computern ist Aufgabe der Informatik. Das Studium soll grundlegende Methoden des Problemlösungsprozesses und seiner technischen Anwendung vermitteln. Hierzu gehören Methoden der logischen, komplexitäts- und berechenbarkeitstheoretischen Analyse von Problemen (Theoretische Informatik), der Entwicklung effizienter Algorithmen auf geeigneten Datenstrukturen (Algorithmen), der Implementation in höheren Programmiersprachen und Validierung implementierender Programme, sowie der Realisierung auf zur Verfügung stehenden Rechnerplattformen (Praktische und Angewandte Informatik).

§ 2 Fächerkombinationen

Informatik kann als Nebenfach gewählt werden und ist mit jedem anderen Fach kombinierbar.

§ 3 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Zur Fachstudienberatung im Fach Informatik stehen die Lehrenden der Lehreinheit Informatik des Fachbereichs Mathematik/ Informatik, ihre Studienberatungsstelle sowie die Studentinnen und Studenten der Fachschaft zur Verfügung. Ergänzend zu § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird eine eingehende individuelle Studienberatung am Ende des vierten, spätestens aber zu Beginn des fünften Semesters durch Lehrende oder Studienberatung der Lehreinheit Informatik dringend empfohlen.

§ 4 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studentin und der Student Grundkenntnisse in den Bereichen Angewandte, Praktische und Theoretische Informatik erwerben.

§ 5 Allgemeiner Teil des Grundstudiums

(1) Inhalte der Veranstaltungen:

1. Informatik A (Algorithmen):
Datenstrukturen, Analyse von Algorithmen, Programmieren im Kleinen
2. Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik):
C-Programmierung, Grundlagen von Betriebssystemen, UNIX
3. Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik):
Objektorientierte Programmierung, Oberflächen, Verteilte Systeme.
4. Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik):
Syntax und Semantik von Programmiersprachen, Programmverifikation, Logik, Berechenbarkeit, Komplexität, Automatentheorie

(2) Obligatorisch ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Vorlesung und Übung zur Vorlesung) Informatik A (Algorithmen) sowie zwei der Lehrveranstaltungen Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik), Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik). (Informatik C setzt Informatik B voraus.)

§ 6 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium ist auf eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Studentin und des Studenten ausgerichtet. Es soll die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten fördern.

Im Hauptstudium werden den Studierenden größere Wahlmöglichkeiten in der Studienplangestaltung eingeräumt.

§ 7 Allgemeiner Teil des Hauptstudiums

- (1) Obligatorisch sind drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je 6 SWS aus dem Bereich der Informatik, der von den im Grundstudium gewählten Veranstaltungen verschieden sein müssen.
- (2) Bei der Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei der Veranstaltungen nachzuweisen.

§ 8 Studienverlauf

Grundstudium:

Semester	Veranstaltung	(Art)	SWS
1.	Informatik A (Algorithmen)	V	4
	Übung zu Informatik A	Ü	2
2.	Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik)	V	4
	Übungen zu Informatik B	Ü	2
3.	Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik)	V	4
	Übungen zu Informatik C	Ü	2
4.	Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)	V	4
	Übung zu Informatik D	Ü	2

Ende des 4. Semesters: Magisterzwischenprüfung; Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis aus Veranstaltungen zur Informatik B oder C oder D.

Hauptstudium:

Semester	Veranstaltung	(Art)	SWS
5.	Hauptstudiumsvorlesung der Informatik	V	4
	Übung dazu	Ü	2
6.	Hauptstudiumsvorlesung der Informatik	V	4
	Übung dazu	Ü	2
7.	Hauptstudiumsvorlesung der Informatik	V	4
	Übung dazu	Ü	2

Im 8./9. Semester: Magisterprüfung; Zulassungsvoraussetzung: Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

Besondere Bestimmungen, Teil: G

Katholische Theologie: Zweites Hauptfach

§ 1 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Katholische Theologie zu erwerben, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig, problemorientiert und fachübergreifend zu arbeiten.

§ 2 Fächerkombinationen

Katholische Theologie kann nur als 2. Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. Das Fach Katholische Theologie kann nicht in Verbindung mit dem Hauptfach Evangelische Theologie gewählt werden.

§ 3 Nachweis von Kenntnissen in Sprachen

Wird Katholische Theologie als 2. Hauptfach gewählt, so sind Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch erforderlich. Diese sind in Form von Zeugnissen über das Latinum und Graecum nachzuweisen. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht vorweisen können, werden Sprachkurse in Latein und Griechisch angeboten, die mit entsprechenden Prüfungen abschließen.

§ 4 Inhalte des Studiums

Das Fach Katholische Theologie gliedert sich in folgende vier Studienbereiche und ihre Fächer:

- Biblische Theologie
(Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments)
- Historische Theologie
(Kirchengeschichte)
- Systematische Theologie
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
- Praktische Theologie
(Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Kirchenrecht)

Die Schwerpunktbildung erfolgt eigenverantwortlich im Hauptstudium. Im Grundstudium sollen alle vier Bereiche berücksichtigt werden, damit eine Schwerpunktbildung im Hauptstudium möglich wird und ein Überblick über die Disziplin der Katholische Theologie vorhanden ist.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Zur Unterstützung eines erfolgreichen und effizienten Studienverlaufs bietet das Fach Katholische Theologie eine Fachstudienberatung an, die nachdrücklich zum Beginn des Grund- und Hauptstudiums empfohlen wird.

§ 6 Struktur und Inhalt des Grundstudiums

(1) Ziele des Grundstudiums:

Im Grundstudium sollen grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in Katholischer Theologie erworben werden, die für den weiteren Studienverlauf und die Schwerpunktbildung im Hauptstudium unverzichtbar sind. Für die ersten Semester werden einführende Lehrveranstaltungen vom Fach Katholische Theologie angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums:

Im Grundstudium 2. Hauptfach Katholische Theologie und Nebenfach Katholische Theologie sind Lehrveranstaltungen aus allen vier Studienbereichen der Katholischen Theologie zu belegen:

- Biblische Theologie
(Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments)
- Historische Theologie
(Kirchengeschichte)
- Systematische Theologie
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
- Praktische Theologie
(Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Kirchenrecht)

§ 7 Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweise sind in Katholischer Theologie als 2. Hauptfach oder Nebenfach in drei der vier (in § 6 Absatz 2 genannten) Studienbereiche zu erbringen:

§ 8 Struktur und Inhalt des Hauptstudiums

(1) Ziele des Hauptstudiums:

Ziel des Hauptstudiums ist es, die im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und die Ausbildung zu vertiefen.

(2) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums:

Es sind im Hauptstudium 2. Hauptfach Katholische Theologie und Nebenfach Katholische Theologie alle Studienbereiche zu berücksichtigen, insbesondere jene Fächer, die im Grundstudium (nach § 6 Absatz 2) noch nicht berücksichtigt wurden.

§ 9 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Es sind in Katholischer Theologie als 2. Hauptfach vier Leistungsnachweise zu erbringen. Dabei sind drei Leistungsnachweise aus den vier Studienbereichen erforderlich, davon eine Erfolgsbescheinigung in dem im Grundstudium nicht berücksichtigten Studienbereich, sowie ein Leistungsnachweis im Schwerpunktstudium aus einem der vier Studienbereiche. Diesen Schwerpunkt kann der/die Studierende frei wählen.

(2) Es sind in Katholischer Theologie als Nebenfach drei Leistungsnachweise erforderlich. Diese drei Leistungsnachweise sind aus drei der vier Studienbereiche zu erbringen, davon eine Erfolgsbescheinigung in dem im Grundstudium nicht berücksichtigten Studienbereich. Eine Erfolgsbescheinigung muß in Praktischer Theologie erbracht werden.

Besondere Bestimmungen, Teil: H

Kunstgeschichte: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Gegenstand des Faches

Die Kunstgeschichte ist eine philosophisch-historische Disziplin der Geistes- bzw. Humanwissenschaften. Sie erforscht die Kunst und ihre Geschichte vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart. Chronologisch schließt sie an die Antike an, die Klassische Archäologie Griechenlands und Roms und die Christliche Archäologie der Spätantike.

Geographisch umfaßt das Fach die Länder Europas. Seine klassischen Schwerpunkte hat es in Deutschland und den deutschsprachigen Ländern, in Italien, Frankreich, Spanien, England und den Niederlanden ausgebildet. Geographisch weitergesteckt ist der Rahmen auf dem Gebiet der Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts.

Gegenstand des Faches sind die Kunstgattungen Architektur, Malerei, Graphik, Skulptur, Kunsthandwerk und weitere damit zu verknüpfende Gattungen wie Städtebau, Landschafts- und Gartenkunst etc. Für den Zeitraum der Moderne kommen die technisierten und bildlichen Medien wie Fotografie, Film und Multimedia hinzu. Auch Materialien und Techniken der Kunst sind Gegenstand des Faches. In dieser seiner Vielseitigkeit steht das Fach traditionell im praktischen Verbund mit Denkmalpflege, Ausstellungs- und Museumswesen und kulturellen und kulturpolitischen Bereichen. Diese Gebiete stellen die wichtigsten Berufsfelder für Kunsthistoriker dar.

Mit der Geschichte der Kunst wird auch die Geschichte ihrer Theorien untersucht. Darüber hinaus reflektiert die kunstgeschichtliche Wissenschaft ihre eigenen fachspezifischen Entwicklungen in Geschichte und Gegenwart. Sie fragt nach den Bedeutungen der Kunst und ihren Funktionen. Dazu gehören Fragen nach der Relevanz zeitgeschichtlicher, sozialer, religiöser und sonstiger Voraussetzungen und Traditionen ebenso wie die Erforschung der Künstlergeschichte und individuellen Prozesse der Werkentstehung im einzelnen.

§ 2 Studienziele

Im Studium der Kunstgeschichte werden an der Forschung ausgerichtete, gründliche Kenntnisse in allen genannten Studiengebieten (s. I.5.1) erworben. In den einzelnen Sachgebieten sollen die Studierenden Schwerpunkte bilden. Dazu gehört das intensive Studium der Fachliteratur und der Originale sowie der kunsthistorischen Theorien und Methoden. Es sind Fähigkeiten zu erwerben, um wissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen, Hypothesen systematisch zu erarbeiten und die zur Lösung der Studien- oder Forschungsaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Fächerkombinationen

- (1) Bei einer Kombination von zwei Hauptfächern kann Kunstgeschichte sowohl als 1. oder auch als 2. Hauptfach gewählt werden. Wird ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern kombiniert, ist das Studium der Kunstgeschichte wahlweise als Haupt- oder auch als Nebenfach möglich.
- (2) Kunstgeschichte kann als Nebenfach studiert werden, wenn dies die Studienordnung des jeweiligen Hauptfaches zuläßt.
- (3) Aufgrund der inhaltlichen Affinitäten kann die Wahl folgender Fächer (als 2. Hauptfach oder Nebenfächer) besonders empfohlen werden:

Geschichte, Literaturwissenschaften (Germanistik, Romanistik, Anglistik), Philosophie, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft/Soziologie, Evangelische und Katholische Theologie, Musik/Musikwissenschaft, Kunst/Kunstpädagogik.

Umgekehrt stellt die Kunstgeschichte als Nebenfach oder 2. Hauptfach eine sinnvolle Ergänzung zu den oben genannten Fächern und zur Kunst/Kunstpädagogik dar.

§ 4 Nachweis verbindlicher Sprachkenntnisse

- (1) Der Gegenstandsbereich des Faches macht die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen notwendig, um Quellentexte und Forschungsbeiträge in fremder Sprache in ihrer Grundaussage erfassen und kritisch bewerten zu können. Neben dem Nachweis hinreichender Englischkenntnisse ist der Nachweis einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache zu erbringen. In der Regel sind dies die lateinische, italienische, französische, spanische oder niederländische Sprache. Bei der Wahl der 2. Fremdsprache sollen Studierende auch das Thema der Magisterarbeit berücksichtigen. Der Nachweis ist beim Studium der Kunstgeschichte als Hauptfach oder 1. Hauptfach bei der Anmeldung zur Magisterarbeit vorzulegen. Beim Studium des Faches als 2. Hauptfach oder Nebenfach werden die Sprachkenntnisse bei der Anmeldung zur Fachprüfung (Magisterprüfung) nachgewiesen.
- (2) In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Abiturzeugnis und setzt einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht voraus. Auch entsprechende Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Abschlusszertifikate anderer Ausbildungsstätten werden anerkannt.

§ 5 Studiengebiete

- (1) Die Studiengebiete des Faches Kunstgeschichte sind:
 - I. Architektur und Bildende Künste im Mittelalter - Geschichte und Theorie
 - II. Architektur und Bildende Künste in der Neuzeit (15.-18. Jh.) – Geschichte und Theorie
 - III. Architektur und Bildende Künste in der Moderne (19./20. Jh.) - Geschichte und TheorieDiese Dreigliedrigkeit schließt nicht aus, daß auch epochenübergreifende Themen Gegenstand von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen sein können.
- (2) **Schwerpunktbildung**

Während im Grundstudium vorwiegend Grundlagenkenntnisse erworben werden, sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse vertiefen und einen individuellen Schwerpunkt ausbilden, aus dem für Hauptfach-Studierende in der Regel das Thema der Magisterarbeit erwächst. Der Besuch von fächerübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen soll darüber hinaus dazu führen, daß die Studierenden innerhalb ihres Schwerpunktes interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

§ 6 Fachspezifische Besonderheiten

- (1) An der Universität Osnabrück kann das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Bis zur Magisterprüfung ist die Teilnahme an Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 10 Tagen (Hauptfachstudierende) bzw. 5 Tagen (Nebenfachstudierende) nachzuweisen.

§ 7 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Zur individuellen Beratung stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Die Wahrnehmung der Beratung wird dringend empfohlen, um das Studium von Anfang an effektiv gestalten zu können. Insbesondere nach der Zwischenprüfung sollte die Möglichkeit von Einzelgesprächen genutzt werden, um die Schwerpunktbildung zu fördern und auf den Besuch von fächerübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen hin abzustimmen. Für allgemeine Studienfragen steht darüber hinaus die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 8 Lehrveranstaltungen für Studierende sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums (Wahlpflichtveranstaltungen)

- **Vorlesungen.** Sie behandeln sowohl übergreifende Themen als auch - exemplarisch - Einzelprobleme der Kunstgeschichte. Vorlesungen sind in der Regel 2-stündig.
- **Übungen.** In ihnen steht insbesondere die kunsthistorische Berufspraxis im Vordergrund. Hauptsächlich werden daher Themen aus den Bereichen der Denkmalpflege und dem Museum behandelt. Auch die für Studium und Beruf wichtigen EDV-Kenntnisse können in Übungen vermittelt werden. Übungen sind in der Regel 2-stündig.
- **Exkursionen.** Sie dienen dem vertieften Studium vor Originalen und sind ein- oder mehrtägig. Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen der materielle und technische Bestand der Kunstwerke und ihr Kontext untersucht wird. Über die Teilnahme wird ein unbenoteter Exkursionsschein ausgestellt.

Es wird empfohlen, während des Gesamtstudiums Leistungsnachweise aus mehreren Gattungsgebieten (Architektur, Bildende Künste) zu erbringen.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Pflichtveranstaltung:

Grundkurs. Er dient der Einführung in die drei Studiengebiete des Faches sowie in die Gattungen Architektur und Bildende Künste. Der Grundkurs ist 4-stündig und besteht aus den beiden jeweils 2-stündigen Teilveranstaltungen:

- *Grundkurs Teil A:* Einführung in die Geschichte und Theorie der Architektur
- *Grundkurs Teil B:* Einführung in die Geschichte und Theorie der Bildenden Künste

Es handelt sich um zwei sich ergänzende Veranstaltungen, in denen Grundkenntnisse über das Fach Kunstgeschichte, seine Gegenstandsbereiche, Systematik, Kategorien und Methoden vermittelt werden. Durch exemplarische Werkanalysen werden diese Grundkenntnisse vertieft und spezifiziert.

(2) Wahlpflichtveranstaltungen:

Proseminare. Sie führen in die Methoden kunsthistorischen Arbeitens ein und gelten sachlich begrenzten Themenbereichen aus den drei Studiengebieten:

- Architektur und Bildende Künste im Mittelalter - Geschichte und Theorie (PS I)
- Architektur und Bildende Künste in der Neuzeit (15.-18. Jh.) - Geschichte und Theorie (PS II)
- Architektur und Bildende Künste in der Moderne (19./20. Jh.) - Geschichte und Theorie (PS III)

Diese Dreigliedrigkeit schließt nicht aus, daß auch epochenübergreifende Themen Gegenstand von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen sein können. Proseminare sind in der Regel 2-stündig.

§ 10 Leistungsnachweise im Grundstudium für Studierende im Hauptfach

- **1 benoteter Leistungsnachweis** im Grundkurs, bestehend aus den beiden benoteten Leistungsnachweisen der zusammen 4-stündigen Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A (Einführung in die Geschichte und Theorie der Architektur) und Grundkurs Teil B (Einführung in die Geschichte und Theorie der Bildenden Künste). Die beiden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A und Grundkurs Teil B sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (2-stündig) und durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.
- **2 benotete Leistungsnachweise** aus Proseminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) der Bereiche PS I. - PS III. Die Leistungsnachweise müssen aus verschiedenen Studiengebieten erbracht werden. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte).

- **1 benoteter Leistungsnachweis** aus einer Übung (Wahlpflichtveranstaltung) bzw. einem Proseminar der Bereiche PS I. - PS III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte).

§ 11 Leistungsnachweise im Grundstudium für Studierende im Nebenfach

- **1 benoteter Leistungsnachweis** im Grundkurs, bestehend aus den beiden benoteten Leistungsnachweisen der zusammen 4-stündigen Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A (Einführung in die Geschichte und Theorie der Architektur) und Grundkurs Teil B (Einführung in die Geschichte und Theorie der Bildenden Künste). Die beiden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A und Grundkurs Teil B sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (2-stündig) und durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.
- **1 benoteter Leistungsnachweis** aus Proseminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) der Bereiche PS I. - PS III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte).

§ 12 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

- **Hauptseminare.** Sie dienen der Vermittlung von vertieften Kenntnissen in sachlich begrenzten Themenbereichen. Ziel ist es, daß die Studierenden selbständig mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Fragestellungen umgehen können und dabei ein fachspezifisches Problembewußtsein entwickeln. Angeboten werden Hauptseminare zu den drei Studiengebieten:
 - Architektur und Bildende Künste im Mittelalter - Geschichte und Theorie (HS I)
 - Architektur und Bildende Künste in der Neuzeit (15.-18. Jh.) - Geschichte und Theorie (HS II)
 - Architektur und Bildende Künste in der Moderne (19./20. Jh.) - Geschichte und Theorie (HS III)Diese Dreigliedrigkeit schließt nicht aus, dass auch epochenübergreifende Themen Gegenstand von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen sein können. Hauptseminare sind in der Regel 2-stündig.
- **Kolloquien.** Im Kolloquium werden Forschungsprobleme behandelt. Darüber hinaus dienen sie der Vorbereitung auf die Magisterprüfung und geben den Magistrandinnen und Magistranden Gelegenheit, die von ihnen bearbeiteten Themen vorzustellen und die gewählte methodische Zugangsweise sowie die bereits erarbeiteten Ergebnisse zur Diskussion zu stellen. Kolloquien sind in der Regel 2-stündig.

Unabhängig von der oben gegebenen Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum fachbezogenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereich können alle Lehrveranstaltungen auch als Teile des fachübergreifenden Wahlbereichs belegt werden, sofern dies die Studienordnungen der einzelnen Studiengänge erlauben.

§ 13 Leistungsnachweise im Hauptstudium für Studierende im Nebenfach

- **4 benotete Leistungsnachweise** aus Hauptseminaren der Bereiche HS I - HS III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte). Drei Leistungsnachweise müssen aus verschiedenen Studiengebieten stammen.
- Nachweis der Teilnahme an mindestens **10 Exkursionstagen** während des Grund- und Hauptstudiums.

§ 14 Leistungsnachweise für Studierende im Nebenfach

- **2 benotete Leistungsnachweise** aus Hauptseminaren der Bereiche HS I - HS III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte). Die Leistungsnachweise müssen jeweils aus verschiedenen Studiengebieten stammen.
- Nachweis der Teilnahme an mindestens **5 Exkursionstagen** während des Grund- und Hauptstudiums.

§ 15 Fachspezifische Angaben zur Magisterzwischenprüfung und zur Magisterprüfung für Studierende des Hauptfachs

- (1) **Magisterzwischenprüfung:**
Die Magisterzwischenprüfung erfolgt als Einzelprüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten. Geprüft werden Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete sowie Grundkenntnisse aus dem verbleibenden Studiengebiet.
- (2) **Magisterprüfung:**
Die Magisterprüfung erfolgt als Einzelprüfung mit einer Dauer von ca. 60 Minuten. In der Hauptfachprüfung werden vertiefte Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete sowie Überblickskenntnisse aus dem verbleibenden Studiengebiet verlangt. Bei der Wahl der 2. Fremdsprache sollen Studierende des Hauptfachs das Thema der Magisterarbeit berücksichtigen.
- (3) **Fachspezifische Festlegungen zur Erstellung der Magisterarbeit und deren Begutachtung:**
In der schriftlichen Magisterarbeit ist die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur sachgerechten Darstellung eines begrenzten Themas nachzuweisen. Die Obergrenze von 100 Seiten inklusive wissenschaftlichem Apparat (exklusive Dokumentation oder Bildanhang) sollte nicht überschritten werden.

§ 16 Fachspezifische Angaben zur Magisterzwischenprüfung und zur Magisterprüfung für Studierende des Nebenfachs

- (1) **Magisterzwischenprüfung:**
Die Magisterzwischenprüfung erfolgt als Einzelprüfung mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Geprüft werden Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete.
- (2) **Magisterprüfung:**
Die Magisterprüfung erfolgt als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von ca. 40 Minuten. In der Nebenfachprüfung werden vertiefte Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete verlangt.

§ 17 Verteilung der Semesterwochenstunden für das Hauptfach bei einem achtsemestrigen Studium

Semester	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Kunstgeschichte	
1.	Grundkurs (= Teil A + Teil B) 2 Vorlesungen	4 SWS 4 SWS
2.	2 Vorlesungen 1 Proseminar (PS I - III) 1 Übung oder 1 Proseminar (PS I - III)	4 SWS 2 SWS 2 SWS
3.	1 Vorlesung 2 Proseminare (PS I - III) 1 Übung oder 1 Proseminar (PS I - III)	2 SWS 4 SWS 2 SWS
4.	2 Vorlesungen 1 Proseminar (PS I - III) 1 Exkursion	4 SWS 2 SWS 2 SWS
	SWS/Grundstudium	32 SWS
5.	2 Vorlesungen 1 Hauptseminar (HS I - III) 1 Übung	4 SWS 2 SWS 2 SWS
6.	1 Vorlesung 2 Hauptseminare (HS I - III) 1 Exkursion	2 SWS 4 SWS 2 SWS
7.	2 Vorlesungen 1 Hauptseminar (HS I - III) 1 Kolloquium	4 SWS 2 SWS 2 SWS
8.	2 Vorlesungen 1 Hauptseminar (HS I - III) 1 Kolloquium	4 SWS 2 SWS 2 SWS
	SWS/Hauptstudium	32 SWS
	SWS/Grund+Hauptstudium	64 SWS

- (1) Die Studiengebiete PS I – III und HS I – III werden in § 9 Absatz 2 und in § 12 erläutert, die Inhalte der Grundkurse A und B in § 9 Absatz 1 beschrieben.
- (2) Es sollen während des Studiums 64 SWS aus dem Pflicht- und Wahlpflichtangebot des Faches Kunstgeschichte belegt werden, weitere 8 SWS aus dem Lehrangebot benachbarter Disziplinen, mit denen das Fach Kunstgeschichte inhaltlich und methodisch verflochten ist. Lehrveranstaltungen, die hierfür vorgesehen sind, werden im Verzeichnis ausgewiesen.

§ 18 Verteilung der Semesterwochenstunden für das Nebenfach bei einem achtsemestrigen Studium

Semester	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Kunstgeschichte	
1.	Grundkurs (= Teil A + Teil B)	4 SWS
2.	1 Vorlesung 1 Proseminar (PS I - III)	2 SWS 2 SWS
3.	1 Vorlesung 1 Übung oder 1 Proseminar (PS I - III)	2 SWS 2 SWS
4.	1 Vorlesung 1 Exkursion	2 SWS 2 SWS
SWS/Grundstudium		16 SWS
5.	1 Vorlesung 1 Hauptseminar (HS I - III)	2 SWS 2 SWS
6.	1 Hauptseminar (HS I - III) 1 Exkursion	2 SWS 2 SWS
7.	1 Hauptseminar (HS I - III) 1 Kolloquium	2 SWS 2 SWS
8.	1 Vorlesung 1 Kolloquium	2 SWS 2 SWS
SWS/Hauptstudium		16 SWS
SWS/Grund+Hauptstudium		32 SWS

- (1) Die Studiengebiete PS I – III und HS I – III werden in § 9 Absatz 2 und in § 12 erläutert, die Inhalte der Grundkurse A und B in § 9 Absatz 1 beschrieben.
- (2) Es sollen während des Studiums 32 SWS aus dem Pflicht- und Wahlpflichtangebot des Faches Kunstgeschichte belegt werden, weitere 4 SWS aus dem Lehrangebot benachbarter Disziplinen, mit denen das Fach Kunstgeschichte inhaltlich und methodisch verflochten ist. Lehrveranstaltungen, die hierfür vorgesehen sind, werden im Verzeichnis ausgewiesen.

Besondere Bestimmungen, Teil: I

Kunst/Kunstpädagogik: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Kunst als Studiengegenstand

- (1) Kunst als Praxisgegenstand:
Von fachkonstituierender Bedeutung ist die künstlerische Praxis. Sie definiert sich als das Suchen und Herstellen der Form, die etwas bedeutet. Form kann nicht entstehen abseits einer Ordnung. Entscheidend ist die Strenge der Phantasie, die zum Gewinn von Maß und Genauigkeit führt und das künstlerische Machen bestimmt. Die Hereinnahme in solche Prozesse führt zu primären künstlerischen Erfahrungen in einem auf Interpretation angelegten Dialog mit der Wirklichkeit auf der Ebene von Bildern, Figuration, Chiffren und Szenen. Für den einzelnen eröffnet sich nur so die Möglichkeit, seine eigene künstlerische Position zu suchen in der Identifikation, wie in der Unterscheidung und Kritik.
Die künstlerische Praxis in ihrer Komplexität als Prozeß der Formsuche, als Formkonstituierung, als Reflexion der Form im Spannungsfeld des existenzbezogenen und kulturellen Kontextes ist deshalb der zentrale Lehr- und Lerngegenstand. Auf dieser Grundlage ist die künstlerische Praxis auch von kunstpädagogischer Bedeutung.
- (2) Kunst als Theoriegegenstand:
Im komplementär bedingten Verhältnis zur künstlerischen Praxis steht die kunstwissenschaftliche Reflexion, um Kunst unter kunsttheoretischen, medientheoretischen, kunsthistorischen und fachübergreifenden Fragestellungen und Zusammenhängen methodisch zu erschließen.
- (3) Kunst als Lehr- und Lerngegenstand:
Die fachdidaktische Reflexion vermittelt durch ihre Filterfunktion zwischen Kunst und Pädagogik, um bewertend Lerninhalte auszuwählen und methodisch für außerschulische Berufsfelder zu strukturieren.

§ 2 Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung als Studienvoraussetzung

- (1) Die Immatrikulation für den Magisterteilstudiengang Kunst/Kunstpädagogik (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 32 Abs. 5 NHG voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen, die nach den Bestimmungen einer "Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung" in ihrer jeweils letzten Fassung durchgeführt wird.
- (3) Für die Durchführung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß.
- (4) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) An anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen oder auf andere Art erbrachte Prüfungs- oder Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für vergleichbare Ausbildungsstätten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 3 Zulassung zur Prüfung als Nachweis einer künstlerischen Befähigung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung über die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung ist (nach § 2) schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten.

- (2) Für die Immatrikulation jeweils zum Wintersemester müssen diese Anträge bis zum 1. Juni (Ausschlußfrist) bei der Universität Osnabrück eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag sind ein Lebenslauf, ein Lichtbild und etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen sowie zusätzlich
 1. eine Mappe (keine Rolle) mit 20 selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten (in Ausnahmefällen - z. B. bei schwer transportablen Arbeiten - als fotografische Reproduktion),
 2. ein vollständiges Verzeichnis der eingereichten Arbeiten,
 3. eine Erklärung, daß die Arbeiten vom Bewerber selbst angefertigt wurden.Für Bewerberinnen und Bewerber, denen es nicht möglich ist, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung über die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Es werden nur die BewerberInnen zum weiteren Feststellungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung auf Grund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.

§ 4 Durchführung der Prüfung (nach § 3)

Die Prüfung wird vor Beginn der Studienplatzvergabe durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Erarbeitung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe in der Bearbeitungszeit von acht Stunden und auf ein sich anschließendes Fachgespräch.

§ 5 Studiengebiete

Die Eigenart des Faches Kunst/Kunstpädagogik ist durch die integrative Verbindung künstlerischer, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte gekennzeichnet. Daraus resultieren die drei Studiengebiete:

Studiengebiet 1: Künstlerischer Bereich

1. Bildende Kunst Handzeichnung
 Malerei
 Bildhauerei
2. Visuelle Medien Druckgrafik
 Spiel/Bühne
 Typografie
 Fotografie

Studiengebiet 2: Fachbezugswissenschaftlicher Bereich

1. Kunst- und Künstlertheorien, Medientheorien
2. Kunst- und Mediengeschichte
3. fachübergreifende Theorien und Inhalte

Studiengebiet 3: Fachdidaktischer Bereich

- Didaktik außerschulischer Berufsfelder

§ 6 Studienkonzeption

Die drei Studiengebiete stehen miteinander in wechselseitiger Verbindung. Sie beziehen sich auf

- die Vermittlung von Erfahrungen im künstlerisch/ gestalterischen Bereich, um eigene künstlerische Prozesse zu entwickeln, sie als individuelle Ausdrucksmöglichkeiten zu benutzen und als Medium der Kommunikation einzusetzen.

- die Auseinandersetzung mit fachbezogenen Ergebnissen und Problemstellungen, um Kunst und Medien in ihren Strukturen zu analysieren und in ihren Funktionen zu erkennen und in ihrem geschichtlichen Kontext zu erschließen.
- die Koordination und Beurteilung von Ergebnissen aus dem künstlerischen und dem fachbezugswissenschaftlichen Bereich, um Grundlagen für eine Berufspraxis zu entwickeln.

§ 7 Grundstudium

- (1) Studiengebiet 1: Künstlerischer Bereich:
 - künstlerische Grunderfahrungen mit der Eigenart fachspezifischer Mittel, Verfahren und Methoden im Problemzusammenhang von Ausdruck, Bedeutung, Wirkung und Funktion.
- (2) Studiengebiet 2: Fachbezugswissenschaftlicher Bereich:
 - einführende Veranstaltungen in Kunst- und Medientheorien und Kunst- und Medien-geschichte.
- (3) Studiengebiet 3: Didaktischer Bereich:
 - einführende Veranstaltungen in die Didaktik außerschulischer Berufsfelder.

§ 8 Zwischenprüfung: Prüfungsvorleistungen

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (2) Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind nachzuweisen:
Studiengebiet 1: je ein Leistungsnachweis aus vier der sieben Teilgebiete durch Vorlage künstlerischer Arbeiten.
Studiengebiet 2: Leistungsnachweis durch ein Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.
Studiengebiet 3: Leistungsnachweis durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.
- (3) Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind nachzuweisen:
Studiengebiet 1: Ein Leistungsnachweis aus dreien der sieben Teilgebiete durch Vorlage künstlerischer Arbeiten.
Studiengebiet 3: Ein Leistungsnachweis durch Referat oder eine Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.

§ 9 Hauptstudium

- (1) Studiengebiet 1: Künstlerischer Bereich:
 - Entwicklung eigener künstlerischer Arbeiten.
- (2) Studiengebiet 2: Fachbezugswissenschaftlicher Bereich:
 - vertiefende Veranstaltungen zu den Bereichen Kunst- und Medientheorien, Kunst- und Mediengeschichte, fachübergreifende Theorien und Inhalt.
- (3) Studiengebiet 3: Fachdidaktischer Bereich:
 - vertiefende Veranstaltungen zu Inhalten der Didaktik außerschulischer Berufsfelder.
- (4) Empfohlen werden zwei Praktika im Umfang von je vier Wochen. Dabei kann es sich auch um studienbegleitende Praktika handeln.

§ 10 Magisterprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen im Hauptfach:

1. Studienbereich 1: Je ein Leistungsnachweis in zwei der sieben Teilgebiete durch die Vorlage von umfangreichen künstlerischen Arbeiten. Verpflichtend ist die Wahl je eines künstlerischen Teilgebiets aus den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien.
2. Studiengebiet 2: Ein Leistungsnachweis durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.
Oder
Studiengebiet 3: Ein Leistungsnachweis durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen.

(2) Prüfungsvorleistungen im Nebenfach

1. Studienbereich 1: Ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete durch die Vorlage von umfangreichen künstlerischen Arbeiten.
2. Studiengebiet 2: Ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.
Oder
Studiengebiet 3: Ein Leistungsnachweis durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 7 Tagen.

§ 11 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können in allen Übungen, Seminaren, Projekten erworben werden.

§ 12 Studienanteile

Hauptfach	Studiengebiete			SWS (Hauptfach)
	1	2	3	insgesamt
1. Grundstudium (1. – 4. Semester)	18	8	6	32 SWS
2. Hauptstudium (ab 5. Semester)	18	8	6	32 SWS
3. eigene zusätzliche Schwerpunkte (insgesamt)				8 SWS
				<hr/> 72 SWS

Nebenfach	Studiengebiete			SWS (Nebenfach)
	1	2	3	insgesamt
Eigene Schwerpunkte	18	8	6	32 SWS
				4 SWS
				<hr/> 36 SWS

Besondere Bestimmungen, Teil: J

Literaturwissenschaft: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender und erweiterter Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie deren Anwendung im Kultur- und Medienbereich. Das Studium soll auch der Vorbereitung auf ein verantwortungsvolles und demokratisches Handeln im Berufsfeld Literatur und Kulturarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage dienen.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Literaturwissenschaft kann als Hauptfach und als Nebenfach gewählt werden.
- (2) Literaturwissenschaft kann grundsätzlich nicht mit den Magisterstudiengängen Computerlinguistik und Psychologie verbunden werden. Ausgeschlossen ist außerdem die Kombination Literaturwissenschaft als Hauptfach mit Germanistik als Hauptfach.
- (3) Empfohlene Fächerkombination:

Aus Gründen fachlicher Ergänzung empfehlen sich Kombinationen mit: Anglistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Germanistik (s.o. Absatz 2) Philosophie, Romanistik, Soziologie, Sprachwissenschaft.

Empfohlen wird auch die Ergänzung durch die Erziehungswissenschaft, Informatik, Mathematik, Medien (Nebenfach), Musikwissenschaft, Physik, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Theologie, Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Verbindliche Sprachkenntnisse:
Nachweis zweier moderner Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache oder Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.
- (2) Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:
Der Erwerb von Fähigkeiten in EDV wird dringend empfohlen. Es wird auf die Angebote des Rechenzentrums und im Fachbereich verwiesen.
Der Erwerb einer weiteren modernen Fremdsprache wird empfohlen.
Ein berufsbezogenes Praktikum nach der Zwischenprüfung wird ebenfalls empfohlen.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Inhalte des Studiums sind die beiden Studienbereiche Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft. Sie haben folgende Teilgebiete:
 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
 - Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie,
 - Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen),
 - Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition).
 2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft:
 - Institutionen der Literaturvermittlung,

- Literatur und Film/Fernsehen,
- Literarische Textproduktion,
- Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international).

(2) Die individuelle Schwerpunktbildung in den beiden Studienbereichen sollte nach der Zwischenprüfung erfolgen.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches und des Fachbereichs,
- Tutorien und Fachschaft,
- Colloquien und Arbeitsgruppen.

Die Nutzung der Fachstudienberatung wird im Grundstudium und Hauptstudium empfohlen. Insbesondere sind das erste Semester und die Zeit vor und nach der Zwischenprüfung zur intensiven Studienberatung zu nutzen.

§ 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium wird in die Teilgebiete der beiden Studienbereiche Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie die Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft eingeführt.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Im 1. Semester finden Orientierungsveranstaltungen statt.
- (2) Im 2. bis 4. Semester werden allgemeine Grundlagen der einzelnen Studienbereiche in exemplarisch ausgewählten Teilgebieten einführend behandelt. Gleichzeitig soll eine erste Orientierung der Studierenden über mögliche Schwerpunktbildung des Studiums anhand geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (3) Lehrveranstaltungen werden angeboten und möglichst zugeordnet zu den unter § 4 Absatz 1 aufgelisteten Stoffgebieten des Faches, die zugleich auch die Prüfungsgebiete des Faches sind.
- (4) Im Grundstudium müssen 36 SWS belegt werden, die sinnvoll, d.h. auch in Hinblick auf die zu erbringenden Leistungsnachweise, zwischen den Studienbereichen und ihren Teilgebieten aufgeteilt werden sollten.

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) Drei Veranstaltungen aus den beiden Studienbereichen
 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft,wobei in jedem Studienbereich mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen ist;
 - b) einer Veranstaltung in Anglistischer oder Germanistischer oder Romanistischer Literaturwissenschaft.

Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen (vergleiche § 3 Absatz 1) muß vor der Zwischenprüfung erbracht werden.

(2) Leistungsnachweise im Nebenfach:

Im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums nachzuweisen, und zwar je eine Veranstaltung in den Studienbereichen:

1. Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft

Auch hier muß der Nachweis zweier moderner Fremdsprachen (vergleiche § 3 Absatz 1) bis zur Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 9 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Spezialisierung sowie der praktischen Anwendung der fachlichen Grundkenntnisse, die im Grundstudium erworben wurden. Diese Grundkenntnisse werden unter anderem in der Zwischenprüfung nachgewiesen.

§ 10 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium werden den Teilgebieten bzw. den Studienbereichen des Faches zugeordnet (vergleiche § 4 Absatz 1). Im 5. oder 6. Semester sollte das Fachpraktikum oder ein längerer Auslandsaufenthalt absolviert werden.
- (2) Im Hauptstudium sind 36 SWS zu belegen, die sinnvoll, d.h. auch in Hinblick auf die zu erbringenden Leistungsnachweise, auf die Teilgebiete der beiden Studienbereiche verteilt werden sollten.

§ 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) drei Veranstaltungen aus den beiden Studienbereichen
 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft,wobei in jedem Studienbereich mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen ist;
 - b) einer Veranstaltung in Anglistischer oder Germanistischer oder Romanistischer Literaturwissenschaft.
- (2) Die Leistungsnachweise sind durch Klausur, Referat oder Hausarbeit zu erbringen.
- (3) Leistungsnachweise im Nebenfach:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums, davon je einer Lehrveranstaltung aus den Studienbereichen:

 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft.

Besondere Bestimmungen, Teil: K

Mathematik: Zweites Hauptfach und Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

Im Hinblick auf die breiten und differenzierten Berufsmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiengangs mit Mathematik als zweitem Hauptfach oder Nebenfach und die fachimmanenten Entwicklungen der Mathematik ist das Ziel des Studiums die Erlangung soliden Grundlagenwissens in verschiedenen Gebieten der Mathematik und der Fähigkeit zu abstraktem Denken und mathematischer Modellbildung.

§ 2 Fächerkombinationen

Mathematik kann als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden und ist mit jedem anderen Fach (Anlage 1 der MA-PO) kombinierbar.

§ 3 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Zur Fachstudienberatung im Fach Mathematik stehen die Lehrenden der Lehreinheit Mathematik des Fachbereichs Mathematik/ Informatik, ihre Studienberatungsstelle sowie die Studentinnen und Studenten der Fachschaft zur Verfügung. Ergänzend zu § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird eine eingehende individuelle Studienberatung am Ende des vierten, spätestens aber zu Beginn des fünften Semesters durch eine der beiden erstgenannten Stellen dringend empfohlen.

§ 4 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studentin und der Student mathematische Grundkenntnisse erwerben und eine Einführung in die grundlegenden Gebiete Analysis und Algebra erfahren. Sie oder er soll die Grundbegriffe und Methoden eines Spezialgebietes kennenlernen.

§ 5 Struktur und Inhalte des Grundstudiums

(1) Obligatorisch ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Übung zur Vorlesung)

- Einführung in die Algebra I, II,
- Einführung in die Analysis I, II.

Der Inhalt ist in den Absätzen 4 und 5 erläutert. Bei der Zulassung zur Magisterzwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu drei der vier Veranstaltungen nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen zu allen vier Veranstaltungen den Übungsschein zu erwerben.

In Mathematik als Nebenfach sind jeweils nur die ersten Teile der Veranstaltungen obligatorisch sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu diesen. Bei der Zulassung zur Magisterzwischenprüfung im Nebenfach Mathematik ist ein Schein vorzulegen.

(2) Obligatorisch ist die Teilnahme an zwei (bzw. einer, falls Mathematik Nebenfach ist) weiteren Lehrveranstaltung des Grundstudiums. Leistungsnachweise werden nicht verlangt.

Zur Auswahl stehen die Vorlesungen (4 SWS):

- Numerische Methoden der Algebra,
- Numerische Methoden der Analysis,
- Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I,
- Formalisierung von Wissen,

- Differentialgleichungen,
 - Zahlentheorie,
 - Algebra I,
 - Topologie I,
 - Differentialgeometrie I
- und weitere.

- (3) Obligatorisch ist die Teilnahme an einem Proseminar (nur falls Mathematik zweites Hauptfach ist).

Es werden in der Regel Proseminare mit Themen aus Algebra, Geometrie und Analysis angeboten, die den Stoff der Einführungsveranstaltungen ergänzen und vertiefen.

Bei der Zulassung zur Magisterzwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar nachzuweisen.

- (4) In der Einführung in die Algebra I, II werden insbesondere folgende Gegenstände behandelt: Gruppen, Körper, Vektorräume, lineare Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte, Polynome, multilineare Abbildungen, Tensoren.

- (5) In der Einführung in die Analysis I, II werden insbesondere folgende Themen behandelt: Grenzwerte von Folgen und Reihen, stetige Funktionen, differenzierbare Funktionen einer reellen Veränderlichen Taylor-Reihen, Integration in einer Veränderlichen, differenzierbare Abbildungen mehrerer reeller Veränderlicher, topologische Grundbegriffe, Anfangsgründe der gewöhnlichen Differentialgleichungen.

- (6) Zu den mathematischen Einführungsveranstaltungen der ersten drei Semester gibt es Tutorien, die der individuellen Betreuung bei der Bearbeitung der wöchentlichen Hausaufgaben dienen sollen. Eine Teilnahme wird empfohlen.

- (7) Es wird empfohlen, die Magisterzwischenprüfung studienbegleitend abzulegen.

§ 6 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium ist auf eine Erweiterung und Vertiefung der mathematischen Kenntnisse der Studentin und des Studenten ausgerichtet. Es soll die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten fördern.

Im Hauptstudium werden den Studierenden größere Wahlmöglichkeiten in der Studienplangestaltung eingeräumt.

§ 7 Struktur und Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Obligatorisch sind zwei (eine, falls Mathematik Nebenfach ist) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Reinen Mathematik, die von den im Grundstudium gewählten Veranstaltungen verschieden sein müssen.

Zur Auswahl stehen die Veranstaltungen:

- Zahlentheorie, Algebra I, II, Kommutative Algebra, Kombinatorik,
 - Vektoranalysis (Analysis III), Funktionalanalysis, Differentialgleichungen, Funktionentheorie I, II, Distributionen,
 - Algebraische Topologie I, II, Differentialgeometrie I, II, Bordismtheorie, Algebraische Geometrie I, II, Quantengruppen,
 - Formalisierung von Wissen I, II
- und weitere.

Bei der Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der Veranstaltungen nachzuweisen.

- (2) Obligatorisch sind zwei (eine, falls Mathematik Nebenfach ist) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik, einschließlich Informatik, falls Mathematik

zweites Hauptfach ist, die von den im Grundstudium gewählten Veranstaltungen verschieden sein müssen.

Zur Auswahl stehen die folgenden Veranstaltungen:

- Numerische Mathematik, Approximationstheorie,
- Optimierung, Scheduling in der flexiblen Fertigung, Flüsse in Netzwerken, Effiziente Algorithmen, Numerische Methoden der Computergraphik,
- Dynamische Systeme, Partielle Differentialgleichungen,
- Versicherungsmathematik,
- Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Mathematische Statistik und weitere.

Falls Mathematik zweites Hauptfach ist, auch

- Informatikveranstaltungen.

Bei der Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei der Veranstaltungen nachzuweisen.

- (3) Ist Mathematik zweites Hauptfach, so ist die Teilnahme an zwei Seminaren obligatorisch. Bei der Studienplanung ist darauf zu achten, dass ein Seminar in der Regel auf einen Vorlesungszyklus (wie Funktionentheorie I, II oder Topologie I, II) aufbaut, in jedem Fall aber den Stoff einer von den Einführungsvorlesungen verschiedenen Vorlesung voraussetzt. Bei der Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen, Teil: L

Medien (Fernsehen und Film): Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

Das Nebenfachstudium "Medien (Fernsehen und Film)" soll den Einstieg in mediale Berufsfelder erleichtern helfen. Es handelt sich um ein wissenschaftliches Studium, das Fachkenntnisse und Einschätzungen vor allem der audiovisuellen Medien (Fernsehen und Film) vermittelt. Insofern stellt es eine theoretische Einarbeitung vor Aufnahme der eigentlichen Berufstätigkeit dar. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Studienfachs liegt in der Erarbeitung von Fähigkeiten zur Beurteilung der ästhetischen Qualitäten audiovisueller Produkte. Derartiges Werturteils-Vermögen ist berufspraktisch sowohl in der theoretischen wie auch der praktischen Beschäftigung mit audiovisuellen Medien anwendbar.

§ 2 Fächerkombinationen

"Medien (Fernsehen und Film)" kann ausschließlich als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Fachspezifische Studienvoraussetzungen: Eignungsprüfung als Immatrikulationsvoraussetzung: Hinweis auf Gegenstand und Verfahren der Eignungsprüfung

Die Immatrikulation für das Nebenfach "Medien (Fernsehen und Film)" setzt neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ein bestandenes Zulassungsverfahren voraus. Das Verfahren ist in der "Ordnung über den Nachweis von berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Studium des Nebenfaches 'Medien (Fernsehen und Film)' im Magisterstudiengang der Universität Osnabrück" in der zuletzt gültigen Fassung geregelt.

Studieninteressenten für das Magister-Nebenfach "Medien (Fernsehen und Film)" haben schriftlich einen Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren zu stellen. Dabei ist die Ausschußfrist zu beachten (1.Juni). Die berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind durch eine zweiteilige Prüfung nachzuweisen. Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt die Erarbeitung einer schriftlichen Aufgabe, für die drei verschiedene berufsbezogene Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt eine Woche; die Ausarbeitung soll 5400 Anschläge nicht überschreiten. Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist ein mit "bestanden" bewerteter schriftlicher Prüfungsteil. Der mündliche Prüfungsteil umfaßt ein Prüfungsgespräch über ein aktuelles berufsbezogenes Thema.

Beurteilungskriterien für den Prüfungsausschuß beim schriftlichen und mündlichen Teil sind Abstraktionsvermögen, rasche Auffassungsgabe, sprachliches Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie Interesse an den Medien als Bestandteile der Massenkultur, allgemeine Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen audiovisueller Medien, Fähigkeit zur Beschreibung medialer Prozesse aus Rezipientensicht.

§ 4 Verbindliche Sprachenkenntnisse

Als Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung ist der Nachweis zweier moderner Sprachen zu erbringen; und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache oder durch Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

§ 5 Inhalte des Studiums

- (1) Teilgebiete im Grund- und Hauptstudium, in denen Leistungsnachweise zu erwerben sind, und Prüfungsgebiete des Faches in der Magisterzwischenprüfung zum Nachweis vertiefter Kenntnisse und in der Magisterprüfung zum Nachweis erweiterter Kenntnisse sind
 - Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film,
 - Fernseh- und Filmanalyse,
 - Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien.

Schwerpunkte im Hauptstudium, in denen ein Leistungsnachweis zu erbringen ist und ein Teil der mündlichen Prüfung zu absolvieren ist, sind

 - Fernsehen- und Filmkritik
 - Fernsehen/Film und Literatur,
 - Fernsehen/Film und Geschichte.
- (2) Den Studierenden im Magister-Nebenfach "Medien (Fernsehen und Film)" wird die Absolvierung eines Fachpraktikums/einer Hospitation im Bereich der audiovisuellen Medien oder artverwandter Berufsfelder zwischen dem 4. und 7. Semester empfohlen. Als Praktikums-/Hospitationsdauer ist ein individuell zu bestimmender Zeitraum zwischen vier und zwölf Wochen geeignet.
- (3) Die Lehrenden des Studiengangs werden im Rahmen der personellen Ausstattung eine Praktikums-/Hospitationsberatung durchführen und bei zahlenmäßig entsprechendem Bedarf besondere praktikums-/hospitationsbegleitende Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 6 Ziele des Grundstudiums:

Im Grundstudium sollen grundlegende Kenntnisse der audiovisuellen Massenmedien Fernsehen und Film, ihrer Geschichte, Ästhetik sowie der Institutionen und Strukturen ihrer Produktion und Distribution erworben werden. Desweiteren ist an einer Einführungsveranstaltung in die Fernseh- und Filmanalyse teilzunehmen. Im Rahmen von Einführungs-, Orientierungs- und Überblicks-Lehrveranstaltungen soll die Qualifikation zur Absolvierung der Magisterzwischenprüfung erworben werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums

Im ersten Semester ist die Teilnahme am Seminar "Einführungsveranstaltung Medien (Fernsehen und Film)" obligatorisch (4SWS). Bis zur Zwischenprüfung sind dann mindestens je eine Lehrveranstaltung in den drei Teilgebieten des Faches zu absolvieren: 1. Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film, 2. Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse, 3. Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien. Die übrigen 8 SWS sind frei aus den Lehrangeboten zu den Teilgebieten des Faches wählbar.

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Grundstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums nachzuweisen; diese Leistungsnachweise sind in einer Veranstaltung des Bereichs Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film zu erbringen sowie wahlweise in einer Veranstaltung im Bereich Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse oder einer Veranstaltung im Bereich Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien.

Empfohlen wird, die Leistungsnachweise über mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erwerben. Der Zeitpunkt zum Erwerb der Leistungsnachweise ist mit den Anforderungen der anderen Studienfächer abzustimmen.

§ 9 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium erfolgt die Vertiefung und Anwendung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen Fähigkeiten. Gleichzeitig ist eine Schwerpunktsetzung im Hauptstudium erforderlich.

§ 10 Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums

Im Hauptstudium ist an einer Veranstaltung im Teilgebiet Fernseh- und Filmanalyse teilzunehmen sowie an je einer Lehrveranstaltung in den drei Schwerpunkten Fernseh- und Filmkritik, Fernsehen/Film und Literatur, Fernsehen/Film und Geschichte; zum Pflichtbereich gehört auch eine Lehrveranstaltung in Medienrecht. Die übrigen 8 SWS sind frei aus den Lehrangeboten zu den Teilgebieten des Faches wählbar.

Die zur Pflicht auferlegten Veranstaltungen müssen innerhalb von vier Semestern mindestens einmal angeboten werden, andernfalls entfällt die Auflage ersatzlos.

§ 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums nachzuweisen.
- (2) Einer dieser Leistungsnachweise ist in einer Veranstaltung des Bereichs Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film zu erbringen oder wahlweise in einer Veranstaltung im Bereich Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse oder in einer Veranstaltung im Bereich Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien.
- (3) Der zweite Leistungsnachweis ist in einem der drei Schwerpunkte des Faches zu erbringen: Fernsehen- und Filmkritik, Fernsehen/Film und Literatur, Fernsehen/Film und Geschichte.
Empfohlen wird, die Leistungsnachweise über mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erwerben. Der Zeitpunkt zum Erwerb der Leistungsnachweise ist mit den Anforderungen der anderen Studienfächer abzustimmen.

Besondere Bestimmungen, Teil: M

Musikwissenschaft: Hauptfach

§ 1 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, den Gegenstandsbereich Musik in der Gesamtheit seiner Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte wissenschaftlich angemessen behandeln und die Vielzahl der etablierten wissenschaftlichen Methoden überblicken und selbständig anwenden zu können.

§ 2 Fächerkombinationen

Musikwissenschaft kann nur als Hauptfach, d. h. entweder als erstes oder zweites Hauptfach oder als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, gewählt werden.

§ 3 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Nachweis der Teilnahme am Chor oder einem bestimmten Instrumentalensemble im Grundstudium sowie der Nachweis von 8 SWS instrumentalem Einzelunterricht (davon 5 SWS in einem Tasteninstrument) ist zu erbringen. Fähigkeiten im elementaren Klavierspiel sowie Fähigkeiten im Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur sind nachzuweisen.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Das Fach Musikwissenschaft umfaßt das Teilgebiet historische Musikwissenschaft mit den Teilbereichen Musikgeschichte, musikalische Analyse, Musiktheorie, Geschichte der Musikpädagogik und Musikästhetik sowie das Teilgebiet systematische Musikwissenschaft mit den Teilbereichen Musikpsychologie, Musiksoziologie, Musik in den Massenmedien, Musikelektronik und Musikinformatik.
- (2) Die Schwerpunktbildung erfolgt eigenverantwortlich im Grundstudium in einem Teilbereich der historischen oder der systematischen Musikwissenschaft und im Hauptstudium in je einem Teilbereich dieser Teilgebiete, wobei die Schwerpunkte des Grundstudiums nicht zugleich jene des Hauptstudiums sein sollen.
- (3) Als fachspezifische Besonderheit ist die erfolgreiche Ableistung einer für die Ausbildung im Fach Musikwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von vier Wochen nachzuweisen.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Zur Unterstützung eines erfolgreichen und effizienten Studienverlaufes bietet das Fach Musikwissenschaft eine Fachstudienberatung an, die zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums nachdrücklich empfohlen wird.

§ 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen grundlegende fachliche Kenntnisse und Überblickswissen in den Teilbereichen historische und systematische Musikwissenschaft sowie Fähigkeiten im praktischen und theoretischen Umgang mit Musik erworben werden. Ferner sollen vertiefte Kenntnisse mindestens in einem Teilbereich der historischen oder systematischen Musikwissenschaft angeeignet werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen zur Einführung in die historische und systematische Musikwissenschaft sowie Übungen zur Harmonielehre, Gehörbildung, musikalischen Analyse und Apparativen Musikpraxis absolviert werden. Die Teilnahme am Chor oder einem Instrumentalensemble im Umfang von 4 SWS ist im Grundstudium obligatorisch. Der instrumentale Einzelunterricht beginnt nach Maßgabe der Lehrkapazitäten in der Regel mit dem 2. Studiensemester beginnen.

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 11 Leistungsnachweise zu erbringen, davon
 - zwei in historischer und/oder systematischer Musikwissenschaft,
 - sieben in den Grundkursen: Harmonielehre 1 und 2, Gehörbildung 1 und 2, musikalische Analyse 1 und 2 und Apparative Musikpraxis 1 und 2 sowie
 - zwei in den Einführungsveranstaltungen in historische und systematische Musikwissenschaft.
- (2) Die Einführungsveranstaltungen sowie die Übungen zu Harmonielehre und Gehörbildung sollten unmittelbar zu Beginn des Studiums, die Lehrveranstaltungen zum Erwerb der restlichen Leistungsnachweise sollten bis zur Beginn des 5. Studiensemesters absolviert werden.

§ 9 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen vertiefte fachliche Kenntnisse in je einem weiteren Teilbereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft erworben werden. Hierbei eingeschlossen ist Fähigkeit zum Umgang mit fremdsprachiger Fachliteratur. Ferner sollen berufsbezogene praktische Fähigkeiten erworben werden sowie die Fähigkeiten im Instrumentalspiel vertieft werden.

§ 10 Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind für die Schwerpunktwahl insbesondere jene Teilbereiche zu berücksichtigen, die noch nicht Gegenstand des Grundstudiums waren. Es ist ferner eine Lehrveranstaltung zu belegen, in der die Einbringung einer analytisch-praktische Darstellung am Klavier durch den Studierenden sinnvoll ist.

§ 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind insgesamt 3 Leistungsnachweise aus den Teilgebieten historische und systematische Musikwissenschaft zu erbringen, wovon einer eine analytisch-praktische Darstellung am Klavier einschließt; ferner der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung einer für die Ausbildung im Fach Musikwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikumsbericht). Instrumentaler Einzelunterricht, beginnend im Grundstudium, ist im Umfang von 8 SWS, davon mindestens 5 SWS in einem Tasteninstrument, nachzuweisen.

§ 12 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können nur nach bestandener Zwischenprüfung besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende.

Besondere Bestimmungen, Teil: N

Philosophie: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Magisterprüfung im Fach Philosophie.
- (2) Das Studium der Philosophie strebt die folgenden übergeordneten Studienziele an:
 - Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu einer sachgerechten Anwendung der Methoden philosophischer Begriffsklärung und Problemlösung auf wichtige Grundfragen menschlichen Denkens und Handelns hin erforderlich sind.
 - Vermittlung der Fähigkeit, philosophische Aspekte fundamentaler Fragen in Theorie und Praxis zu erkennen, die auftretenden philosophischen Probleme fachgerecht zu analysieren und ihrer Auflösung näherzubringen sowie philosophische Theorien im Hinblick auf ihre Vorzüge und Schwächen angemessen zu beurteilen.
 - Vermittlung der Fähigkeit, die Ergebnisse anderer Wissenschaften in philosophische Überlegungen einzubeziehen und ihre Bedeutung für philosophische Fragen richtig einzuschätzen.
 - Vermittlung der Methodik und der Arbeitstechniken des Fachs.
 - Kenntnisse des gegenseitigen Diskussionsstandes in den wichtigsten systematischen Disziplinen.
 - Überblick über Hauptepochen der Philosophiegeschichte.
 - gründliche Kenntnisse in theoretischer und praktischer Philosophie.

§ 2 Sprachanforderungen

- (1) Nachweis von fachgebundenen Englischkenntnissen, die bei einer mindestens ausreichenden Benotung (am Ende von mindestens 4 Jahren aufsteigenden Schulunterricht) als erbracht gelten.
- (2) Wird für das Thema einer Hausarbeit ein fremdsprachiger Autor gewählt, sind entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Nachweise durch vergleichbare Zertifikate von Hochschul- und Erwachsenenbildungseinrichtungen werden anerkannt, sofern durch sie die jeweiligen sprachlichen Anforderungen erfüllt werden. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zweisemestrigen Fachsprachkursen oder an vergleichbaren fachbezogenen Sprachkursen in anderen Studienfächern werden anerkannt.

§ 3 Umfang des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester) und ein Hauptstudium (ab 5. Semester). Das ordnungsgemäße Studium des Faches umfaßt 80 Semesterwochenstunden für Hauptfachstudenten und 40 Semesterwochenstunden für Nebenfachstudenten.

§ 4 Studieninhalte

(1) Das Studium erstreckt sich auf:

1. die obligatorischen Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 bis 4 und zu jeweils etwa gleichen Teilen auf:
2. das Studium in den Schwerpunkten nach Absatz 6 und
3. philosophische Lehrveranstaltungen nach freier Wahl unter Berücksichtigung der Wahl der anderen Studienfächer.

Diese Lehrveranstaltungen dienen der Ausbildung in der philosophischen Sachdiskussion und sollen die Fähigkeit zu sachgemäßem, kritischem Umgang mit philosophischen Texten und überlieferten Theorien ausbilden; sie haben darüber hinaus die Aufgabe, das Verständnis für die historischen Zusammenhänge unter philosophischen Theorien zu wecken und die Wechselwirkungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, politischen Entwicklungen, religiösen Traditionen und anderen kulturellen Rahmenbedingungen deutlich zu machen.

(2) Obligatorisch ist die Teilnahme

a) im Grundstudium

- an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Logik (nur für Hauptfachstudenten)
- an einer Veranstaltung aus den Gebieten Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Sprachphilosophie oder Philosophie des Geistes
- an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der praktischen Philosophie (Ethik oder Sozialphilosophie oder politische Philosophie oder Rechtsphilosophie oder Entscheidungstheorie)
- an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Geschichte der Philosophie (Antike oder Neuzeit oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert)

b) im Hauptstudium

- an drei Seminaren, davon mindestens an einem Hauptseminar über philosophische Klassiker.

Es wird empfohlen, dabei Gebiete und Autoren zu wählen, über die bereits im Grundstudium Kenntnisse erworben worden sind.

(3) Studierende des Hauptfachs müssen im Grundstudium drei Leistungsnachweise erwerben, auf denen die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung (z. B. in Proseminaren) aus sämtlichen drei Bereichen (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie), außerdem der Abschluß eines Logik-Proseminars (durch Klausur) als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bestätigt wird. Der Leistungsnachweis in Logik kann nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung in Höhe von 8 Kreditpunkten auf die Zwischenprüfung angerechnet werden.

Studierende des Nebenfachs müssen im Grundstudium zwei entsprechende Leistungsnachweise aus verschiedenen der drei genannten Bereiche in Veranstaltungen nach eigener Wahl erwerben.

(4) Studierende des Hauptfachs müssen im Hauptstudium bis zur Magisterprüfung Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren aus unterschiedlichen Bereichen oder Epochen (nach eigener Wahl) erwerben. Studierende des Nebenfachs müssen zwei entsprechende Leistungsnachweise in Veranstaltungen nach eigener Wahl nachweisen.

(5) Abgesehen von den Fällen, in denen eine Klausur vorgeschrieben ist, wird der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme durch qualifizierte Scheine geführt, die eine mindestens als ausreichend beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch in diesen Fällen durch eine Klausur oder durch mündliche Prüfung erbracht werden.

(6) Während des Studiums sollen Studierende folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- Kenntnisse aus der Philosophie der Geisteswissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Sozialwissenschaften oder aus der Kunstphilosophie (Ästhetik), je nach weiteren Studienfächern, oder Kenntnisse der Allgemeinen Wissenschaftstheorie.

- Kenntnisse der europäischen Philosophiegeschichte und ihrer wichtigsten Epochen (Antike, Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert).
 - Kenntnisse der Hauptprobleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie.
 - Kenntnisse in den Bereichen der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.
 - Fähigkeit zum Verständnis philosophischer Texte im Interpretationszusammenhang und zur wirkungsgeschichtlichen und historischen Einordnung.
 - Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion von philosophischen Problemen.
- (7) Über die in Absatz 6 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus sollen Studierende im Hauptfach bei der Wahl von Studienschwerpunkten folgendes erwerben:
- vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke zweier Klassiker.
 - vertiefte Kenntnisse in je einem Gebiet der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.
 - vertiefte Kenntnisse in einer philosophiegeschichtlichen Epoche: Antike oder Neuzeit oder 19. Jahrhundert.
- (8) Über die in Absatz 6 genannten Kenntnisse und Fähigkeit hinaus sollen Studierende im Nebenfach bei der Wahl von Studienschwerpunkten folgendes erwerben:
- vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines Klassikers.
 - vertiefte Kenntnisse in einem Gebiet der Theoretischen oder der Praktischen Philosophie.

Besondere Bestimmungen, Teil: O

Physik: Zweites Hauptfach

§ 1 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist zunächst der Erwerb von Grundkenntnissen von Begriffen sowie von experimentellen und mathematischen Methoden in den Bereichen Experimentalphysik und Theoretische Physik. Dies ist die Grundlage für die als weitergehendes Studienziel angestrebte Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und physikalische Problemstellungen und Methoden in die selbständige, fachübergreifende Arbeit einzubeziehen.

§ 2 Fächerkombinationen

Physik kann nur als 2. Hauptfach gewählt werden.

§ 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Es wird empfohlen, die englischen Sprachkenntnisse auszubauen, um Fachliteratur mühelos lesen zu können. Außerdem sind Grundkenntnisse im Umgang mit Rechnern erforderlich.

§ 4 Inhalte des Studiums

Im Grundstudium wird als Pflichtbereich Experimentalphysik studiert, im Hauptstudium Experimentalphysik und Theoretische Physik. Im Hauptstudium kann ein Schwerpunkt durch die Wahl der beiden Wahlpflicht-Seminare gebildet werden.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Es wird empfohlen, bei Beginn des Studiums sowie nach nicht bestandenen Prüfungen die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium werden Grundkenntnisse in Experimentalphysik vermittelt und durch eigene Laborversuche vertieft.

§ 7 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Im dreisemestrigen *Grundkurs Physik 1 bis 3* werden die Gebiete Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Wärme, Atom- und Quantenphysik behandelt. Dies sind auch die Prüfungsgebiete in der Magisterzwischenprüfung (gemäß Anlage 4 der MA-PO). Im *Labor 1, 2 und 3 zum Grundkurs Physik*, das jeweils um ein Semester zeitlich versetzt ist, werden dazu passende Versuche durchgeführt.

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Laboren stellt die Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung dar.

§ 9 Ziele des Hauptstudiums

Die physikalischen Kenntnisse werden um zusätzliche Gebiete der Experimentalphysik erweitert und durch einen Kurs in Theoretischer Physik sowie weitere Seminare vertieft.

§ 10 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

In den Vorlesungen *Experimentalphysik 1 bis 3* werden die als Prüfungsgebiete in der Magisterprüfung relevanten Gebiete vermittelt, nämlich Festkörperphysik, Kernphysik, Optik und Oberflächenphysik. Die Veranstaltungen *Theoretische Physik 1 und 2* beinhalten eine Einführung in die theoretischen Grundlagen von Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik und Thermodynamik. Diese Gebiete werden, mit Ausnahme der Thermodynamik, ebenfalls in der Magisterprüfung geprüft. In zwei Seminaren aus dem Wahlpflicht-Angebot des Fachbereichs kann der Studierende Gebiete seiner Wahl vertiefen.

§ 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Als Prüfungsvorleistungen zur Magisterprüfung werden ein Übungsschein zu einer der genannten Vorlesungen in Theoretischer Physik sowie zwei Seminarscheine verlangt.

§ 12 Studienplan

Der Studienplan wird vom Fachbereich Physik beschlossen. Er enthält in einer Übersicht Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. Er zeigt den Studierenden wie das Studium unter Berücksichtigung der Magisterprüfungsordnung und dieser Studienordnung sachgerecht durchgeführt und in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen des Studienplans ist für jeden Studierenden des Masterstudienganges mit 2. Hauptfach Physik verbindlich:

Grundstudium	1. Semester		SWS
		Grundkurs Physik 1 - (Mechanik und Thermodynamik)	4
		Rechenübungen zum Grundkurs Physik	2
	2. Semester		
		Grundkurs Physik 2 - (Elektromagnetismus und Optik)	4
		Rechenübungen zum Grundkurs Physik	2
		Labor 1 zum Grundkurs Physik	4
	3. Semester		
		Grundkurs Physik 3 - (Mikrophysik)	4
		Rechenübungen zum Grundkurs Physik	2
		Labor 2 zum Grundkurs Physik	4
		4. Semester	
	Labor zum Grundkurs Physik	4	
Hauptstudium	5. Semester		SWS
		Experimentalphysik 1 - (Atom- und Molekülphysik)	4
		Theoretische Physik 1	4
		Übungen zur Theoretischen Physik	2
	6. Semester		
		Experimentalphysik 2 - (Festkörperphysik)	4
		Theoretische Physik 2	4
		Übungen zur Theoretischen Physik 2	2
	7. Semester		
		Experimentalphysik 3 - (Kernphysik)	2
		Seminar 1	2
	8. Semester		
	Seminar 2	2	

Besondere Bestimmungen, Teil: P

Politikwissenschaft: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

Mit dem Studium der Politikwissenschaft erwerben die Studierenden theoretische und empirische Kenntnisse über Grundlagen, Strukturen und Entwicklungen politischer Zusammenhänge und Institutionen. Ziel des Studiums ist es, die Fähigkeit zu vermitteln, mit angemessenen Methoden die entsprechenden Gegenstandsbereiche zu erforschen und zur Lösung politischer Probleme auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen.

§ 2 Fächerkombinationen

Politikwissenschaft kann als (1. oder 2.) Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Politikwissenschaft kann weder im Haupt- noch im Nebenfach mit Soziologie kombiniert werden.

§ 3 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es werden keine besonderen fachspezifischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines politikwissenschaftlichen Magisterstudiums verlangt.

§ 4 Nachweis besonderer Vorkenntnisse

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte voraus.

§ 5 Inhalte des Studiums

Sowohl das Grundstudium als auch das Hauptstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:

1. Wirtschaft und Gesellschaft
2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik
3. Staat und Innenpolitik
4. Internationale Systeme

§ 6 Fachstudienberatung

Der Fachbereich bestellt für jeden Studierendenjahrgang eine Vertrauensdozentin bzw. einen Vertrauensdozenten. Nach der Zwischenprüfung finden spezifische Fachstudienberatungen statt.

§ 7 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium soll in grundlegende institutionelle Strukturen und politikwissenschaftliche Theorien einführen.

§ 8 Studienbereiche und Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Den vier Studienbereichen des Grundstudiums sind die folgenden Themenbereiche zuzuordnen:

1. Wirtschaft und Gesellschaft
 - Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem
2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik
 - Grundbegriffe der Politikwissenschaft
 - Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen
3. Staat und Innenpolitik
 - Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
 - Verfassungs- und Regierungssysteme
4. Internationale Systeme
 - Grundfragen und –strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland
 - Politische Grundstrukturen anderer Gesellschaften

§ 9 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Hauptfachstudium sind vier studienbegleitende Leistungsnachweise, je einer in den vier Studienbereichen, in Form einer Hausarbeit oder eines Referats zu erbringen.
- (2) Im Nebenfachstudium sind zwei studienbegleitende Leistungsnachweise, je einer in zwei der vier Studienbereiche, in Form einer Hausarbeit oder eines Referats zu erbringen.

§ 10 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die strukturbezogenen und die auf Theorie und Methoden bezogenen Kenntnisse sowie die Fähigkeit der Anwendung von Theorien und Methoden vertieft werden.

§ 11 Studienbereiche und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Den vier Studienbereichen des Hauptstudiums sind die folgenden Themenbereiche zugeordnet:

1. Wirtschaft und Gesellschaft
 - Prozesse ökonomischer Entwicklung
 - Geschichte moderner Wirtschaftsformen und –systeme
 - Politische Ökonomie
 - Ökologie und Ökonomie
 - sowie entweder*
 - Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945
 - Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945
 - Strukturelemente der Wirtschaft der BRD 1949 – 1990
 - Strukturelemente der Wirtschaft der DDR 1949 – 1990
 - neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft
 - oder:*
 - Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes
2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik
 - Geschichte der politischen Ideen
 - zeitgenössische Theorien und Ideologie
 - Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung
3. Staat und Innenpolitik
 - Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft
 - politische Systeme seit dem 18. Jahrhundert
 - das politische System der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme

oder alternativ:

das politische System eines anderen europäischen Landes, einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem

- Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen
 - politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien
 - Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland
 - Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung
 - sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände

4. Internationale Systeme

- Geschichte der internationalen Beziehungen
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Entwicklungsgesellschaften
 - Nord-Süd-Konflikt
 - Entwicklungstheorien
 - Entwicklungspolitik
 - multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u.a.
- Regionale Gemeinschaften
 - Europäische Gemeinschaften (wirtschaftlich, politisch, militärisch)
 - Nordamerika
 - Japan und der pazifische Raum
- Osteuropa
 - Sowjetunion/GUS
 - andere osteuropäische Länder seit 1945
- Internationale Organisationen, insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Im Hauptfachstudium sind vier studienbegleitende Leistungsnachweise, je einer in den vier Studienbereichen, in Form einer Hausarbeit oder eines Referats zu erbringen.
- (2) Im Nebenfachstudium sind zwei studienbegleitende Leistungsnachweise, je einer in zwei der vier Studienbereiche, in Form einer Hausarbeit oder eines Referats zu erbringen.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer die vier Leistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 1 dieser Besonderen Bestimmungen erbracht hat.
- (2) Zur Zwischenprüfung im Nebenfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die zwei Leistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 2 dieser Besonderen Bestimmungen erbracht hat.
- (3) Zur Abschlußprüfung im Hauptfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung und die vier Leistungsnachweise gemäß § 12 Absatz 1 dieser Besonderen Bestimmungen erbracht hat.
- (4) Zur Abschlußprüfung im Nebenfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung und die zwei Leistungsnachweise gemäß § 12 Absatz 2 dieser Besonderen Bestimmungen erbracht hat.

Besondere Bestimmungen, Teil: Q

Romanistik: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Spezifische Bildungs- und Ausbildungsziele des Studiengangs sind:
 - Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
 - Vorbereitung auf eine wissenschaftlich begründete Berufspraxis in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage breiter allgemeiner Fachkenntnisse.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, mit deren Hilfe sie in den ihren Fächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend arbeiten können.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Romanistik kann als Erstes oder Zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
- (2) Bei der Kombination von zwei Hauptfächern läßt sich Romanistik mit allen anderen Studienfächern an der Universität Osnabrück kombinieren, die nach dieser Ordnung als Erstes oder Zweites Hauptfach wählbar sind.
- (3) Aus Gründen fachlicher Ergänzungen empfehlen sich Kombinationen mit anderen Geistes- und Kulturwissenschaften.

§ 3 Sprachen: Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Das Studium der Romanistik ist in folgenden Sprachen möglich:
 - Französisch
 - Italienisch
 - SpanischIm Hauptfach werden zwei Sprachen (A- und B-Sprache), im Nebenfach eine Sprache ausgewählt.
- (2) Bei Studienbeginn werden im Hauptfach gute bis sehr gute Kenntnisse in einer der beiden gewählten Sprachen vorausgesetzt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch den Besuch eines entsprechenden Leistungskurses der gymnasialen Oberstufe. – Im Nebenfach werden Grundkenntnisse in einer der drei Sprachen erwartet.
- (3) Um festzustellen, welche sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Grundstudium für ein erfolgreiches Studium zu absolvieren sind, wird am Anfang eines jeden Wintersemesters eine Einstufung vorgenommen.
- (4) Verbindliche weitere Sprachkenntnisse:
Hauptfach: Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache in der Regel bis zur Zwischenprüfung.
Nebenfach: Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache bis zur Meldung zur Magisterprüfung.

Der Nachweis kann erbracht werden durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen *oder* vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

§ 4 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in dem/den entsprechenden Sprachgebiet(en) wird dringend empfohlen.
- (2) Der Erwerb und/oder Ausbau mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache wird empfohlen. Das vielfältige Fremdsprachenangebot der Universität sollte genutzt werden.
- (3) Erwerb und Ausbau von studien- und fachrelevanten EDV-Kenntnissen werden empfohlen. Es wird auf die Angebote des Rechenzentrums und im Fachbereich verwiesen.

§ 5 Inhalte des Studiums

- (1) Die Studiengebiete unterteilen sich in Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde/Kulturwissenschaft. – Inhalte des Studiums sind:
 1. Literaturwissenschaft
 - 1.1 Theorie der Literatur, Methoden der Literaturwissenschaft, Wissenschaftsgeschichte
 - 1.2. Geschichte der Literatur/Vergleichende romanische Literaturwissenschaft
 - 1.3. Literatur und Medien
 2. Sprachwissenschaft
 - 2.1. Systematische Sprachwissenschaft
 - 2.2. Sprachgeschichte/Vergleichende romanische Sprachwissenschaft
 - 2.3. Varietätenlinguistik
 3. Landeskunde/Kulturwissenschaft
 - 3.1. Methoden und Arbeitsmittel der Landeswissenschaft
 - 3.1. Kultur- und Sozialgeschichte
 - 3.2. Kulturelle, soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart
- (2) Die individuelle Schwerpunktbildung sollte in Beratungen nach der Zwischenprüfung erfolgen. Es empfiehlt sich, berufsbezogene Praktika und/oder Forschungspraktika mit dem dringend empfohlenen Auslandsaufenthalt zu verbinden. Auslandsaufenthalte und Exkursionen eignen sich zur Vorbereitung von Magisterarbeiten.

§ 6 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches, des Fachbereichs und des Akad. Auslandsamtes,
- Tutorien,
- Kolloquien und Arbeitsgruppen.

§ 7 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium wird eine weitgehende Beherrschung der studierten Fremdsprache(n) angestrebt und durch entsprechende Veranstaltungen ermöglicht. Gleichzeitig sollen grundlegende Kenntnisse des Faches, wie die der Arbeitstechniken und Methoden, vermittelt werden und partielle Vertiefungen stattfinden und zwar sowohl in der Literaturwissenschaft als auch in der Sprachwissenschaft und der Landeskunde/Kulturwissenschaft.

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Hauptfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Kulturwissenschaft	SWS
1	B-Sprache (4 SWS) A-Sprache (2 SWS)	Einführung (A- oder B-Sprache)	Einführung (A- oder B-Sprache)		10
2	B-Sprache (4 SWS) A-Sprache (2 SWS)		Erweiterung (A- Sprache)	Einführung (A- oder B-Sprache)	10
3	B-Sprache (4 SWS) A-Sprache (2 SWS)	Erweiterung (A- Sprache)		Erweiterung (B- Sprache)	10
4	B-Sprache (2 SWS) A-Sprache (2 SWS)	Erweiterung (B- Sprache)	Erweiterung (B- Sprache)	Erweiterung (A- Sprache)	10
Zwischenprüfung (im 4. Semester)					40 SWS

Nebenfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Kulturwissenschaft	SWS
1	(4 SWS)		Einführung		6
2	(4 SWS)	Einführung		Einführung	6
3	(2 SWS)		Erweiterung		4
4		Erweiterung*		Erweiterung*	2
Zwischenprüfung (im 4. Semester)					20 SWS

*entweder in Sprachwissenschaft oder in Landeskunde/Kulturwissenschaft

§ 9 Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweise werden nach Teilnahme an einführenden Veranstaltungen erbracht durch: Hausarbeit, Klausur, Referat im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung.

Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums im Bereich von zwei der folgenden Sprachen (A- und B-Sprache):

- Französisch
- Italienisch
- Spanisch

Im Bereich der A-Sprache sind drei Nachweise zu erbringen, je einer in den Gebieten:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft
- c) Landeskunde/Kulturwissenschaft

Im Bereich der B-Sprache ist ein Nachweis zu erbringen, wahlweise in einem der unter a) bis c) genannten Gebiete.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur Sprachpraxis in der A- und in der B-Sprache.
3. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (vgl. § 5 dieser Besonderen Bestimmungen).

Nebenfach

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:
 - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft
 - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft oder der Landeswissenschaft/Sozialgeschichte.

Diese Nachweise sind im Bereich einer der folgenden drei Sprachen zu erbringen:

- Französisch
- Italienisch
- Spanisch

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur Sprachpraxis.

§ 10 Magister-Zwischenprüfung

Hauptfach: Die Magisterzwischenprüfung erfolgt in der B-Sprache in den beiden Gebieten a) bis c) gem. § 9 Abs. (3), in denen keine Prüfungsvorleistung erbracht worden ist.

Nebenfach: Die Magisterzwischenprüfung erfolgt je zur Hälfte in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft oder Landeskunde/Kulturwissenschaft.

Die Prüfungsthemen müssen sich im Haupt- und Nebenfach von den Themen der erworbenen Leistungsnachweise unterscheiden.

Die Prüfungen finden mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache statt.

§ 11 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden die Sprachkenntnisse, insbesondere die schriftliche Kompetenz, perfektioniert. Besondere Bedeutung wird der Bearbeitung aktualitätsbezogener Themen beigegeben, im Hinblick auf einen selbständigen Umgang der Studierenden mit Medien. Die Studieninhalte werden erweitert und vertieft, es werden Schwerpunkte gebildet. Die Verzahnung von Forschung und Lehre nimmt zu.

§ 12 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Hauptfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Kulturwissenschaft	Freie Wahl	SWS	
5	Ergänzung (A-Sprache)	Ergänzung (A-Sprache)	Ergänzung (B-Sprache)	Ergänzung (A-Sprache)	2	10	
6	Ergänzung (B-Sprache)	Ergänzung (B-Sprache)	Ergänzung (A-Sprache)	Ergänzung (B-Sprache)	2	10	
7	Vertiefung (B-Sprache)	Vertiefung (A-Sprache)	Vertiefung (A-Sprache)	Vertiefung (B-Sprache)	2	10	
8	Vertiefung (A-Sprache)	Vertiefung (B-Sprache)	Vertiefung (B-Sprache)	Vertiefung (A-Sprache)	2	10	
9	Abschlussprüfung						40 SWS

Nebenfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft oder Landeskunde/ Kulturwissenschaft	Literaturwissenschaft	SWS
5	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	6
6	Ergänzung	Vertiefung		4
7	Vertiefung	Vertiefung	Vertiefung	6
8	Vertiefung		Vertiefung	4
9	Abschlussprüfung			20 SWS

§ 13 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums, je zwei in der A- und in der B-Sprache.

Je ein Nachweis ist zu erbringen in

- a) Literaturwissenschaft,
- b) Sprachwissenschaft und
- c) Landeskunde/Kulturwissenschaft

sowie ein weiterer Nachweis in einem der drei unter a) bis c) genannten Gebiete.

Nebenfach

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) Literaturwissenschaft
 - b) Sprachwissenschaft *oder* Landeskunde/Kulturwissenschaft
2. Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache.

Die Leistungsnachweise sind durch Referate, Hausarbeit oder Klausur zu erbringen.

§ 14 Magister-Abschlußprüfung

Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur.

Die mündliche Prüfung (1 Stunde) erfolgt nach Wahl der Studierenden im Bereich der A- oder B-Sprache, jeweils 20 Minuten in Literaturwissenschaft, in Sprachwissenschaft und in Landeskunde/Kulturwissenschaft.

Die Klausur (5 Stunden) wird im Bereich der Sprache (B bzw. A) geschrieben, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist. Die Studierenden können für die Klausur eines der Prüfungsgebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Landeskunde/Kulturwissenschaft wählen.

Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (insgesamt 30 Minuten, jeweils 15 Minuten in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft oder Landeskunde/Kulturwissenschaft).

Die Prüfungsthemen müssen sich im Haupt- und Nebenfach von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die mündlichen Prüfungen finden mindestens zur Hälfte in der gewählten Sprache statt; die Klausur im Hauptfach findet in der jeweiligen Fremdsprache statt.

Besondere Bestimmungen, Teil: R

Soziologie: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

Mit dem Studium der Soziologie erwerben Studierende theoretische und empirische Kenntnisse über die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens und gesellschaftlicher Strukturen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die zur Erforschung des Gegenstandsbereichs angemessenen Methoden anzuwenden und in der Verbindung von theoretischen und empirischen Analysen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen.

§ 2 Fächerkombinationen

Soziologie kann als (1. oder 2.) Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Soziologie kann weder im Haupt- noch im Nebenfach mit Politikwissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Nachweis besonderer Vorkenntnisse

Das Studium der Soziologie setzt ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (als Fachsprache) voraus, die zur Lektüre soziologischer Texte befähigen.

§ 4 Fachstudienberatung

- (1) Der Fachbereich bestellt für jeden Studierendenjahrgang eine Vertrauensdozentin bzw. einen Vertrauensdozenten.
- (2) Im Lauf des ersten Studienseesters und nach der Zwischenprüfung finden spezifische (obligatorische) Fachstudienberatungen statt.

§ 5 Struktur und Inhalt des Studiums im Hauptfach

- (1) Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einem Gesamtumfang von 80 Semesterwochenstunden. Die Lehrangebote des Grundstudiums und des Hauptstudiums sind jeweils fünf Bereichen zugeordnet:

1. Soziologische Theorien
2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft (Spezielle Soziologien I)
4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft (Spezielle Soziologien II)
5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung

- (2) Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium soll in grundlegende Methoden und Theorien des Fachs einführen.

- (3) Studienbereiche und Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Den fünf Bereichen des Grundstudiums sind die folgenden Veranstaltungsthemen zugeordnet:

1. Soziologische Theorien
 - Grundzüge der Soziologie anhand klassischer und moderner sozialwissenschaftliche Theorien
 - Historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der Soziologie sowie der empirischen Sozialforschung und Statistik

2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
 - Sozialstrukturelle Analysen der Bundesrepublik Deutschland
 - Sozialgeschichte und sozialer Wandel
 - Sozialstruktur industrieller Gesellschaften
3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
 - Arbeit, technologischer Wandel und organisatorische Veränderungen
 - Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung
4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
 - Interaktion, Rolle und Persönlichkeit
 - Sozialisation und Bildung
 - Wissen, Kultur und Sprache in gesellschaftstheoretischer Perspektive
 - Soziologie des Geschlechterverhältnisses
5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung
 - Methodologie
 - Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Statistik in den Sozialwissenschaften
 - Wirtschafts- und Sozialstatistik

(4) Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Hauptfachstudium muß im Bereich 1 ein studienbegleitender Leistungsnachweis und in den Bereichen 2, 3 oder 4 ein weiterer Leistungsnachweis erbracht werden. Im Bereich 5 müssen zwei studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden, davon ein Nachweis in Methoden der empirischen Sozialforschung II und ein Nachweis in Statistik II oder Wirtschafts- und Sozialstatistik. Für die Erlangung der Leistungsnachweise im Bereich 5 werden Teilnahmebescheinigungen aus Veranstaltungen in den Bereichen Wissenschaftstheorie, Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung I vorausgesetzt.

(5) Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die Theorie- und Methodenkenntnisse vertieft werden, um soziale Probleme analysieren und Bezüge zu den Nachbarfächern herstellen zu können.

(6) Studienbereiche und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Den fünf Bereichen des Hauptstudiums sind die folgenden Veranstaltungsthemen zugeordnet:

1. Soziologische Theorien
 - Konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften
 - Theorien sozialer Differenzierung
 - Soziologische Ideen- und Sozialgeschichte; Vergleich verschiedener Traditionen und Paradigmen
 - Historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der Soziologie sowie der Empirischen Sozialforschung und Statistik
2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
 - Sozialstruktur industrieller Gesellschaften in historisch und international vergleichender Perspektive
3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
 - Arbeits- und Industriesoziologie
 - Organisationssoziologie
 - Wirtschaftssoziologie
 - Techniksoziologie
 - Medizinsoziologie
4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
 - Wissenssoziologie und Kultursoziologie
 - Wissenschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie
 - Familiensoziologie und Jugendsoziologie
 - Soziologie des Geschlechterverhältnis

5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung
 - Wissenschaftstheorie
 - Methoden der Datensammlung und -analyse

(7) Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptfachstudium muß ein studienbegleitender Leistungsnachweis im Bereich 1 und ein studienbegleitender Leistungsnachweis wahlweise in den Bereichen 2, 3 oder 4 erbracht werden. Im Bereich 5 muß ein Leistungsnachweis in einem methodenorientierten Projektseminar erbracht werden, das in Verbindung mit Veranstaltungen der Bereiche 2-4 angeboten werden kann.

In Projektseminaren sollen Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich der Datenanalyse an einem Projekt studiert werden, das es erlaubt, alle Stadien eines Forschungsprozesses kennenzulernen.

(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

1. Zur Zwischenprüfung im Hauptfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die vier Leistungsnachweise gemäß (4) erbracht hat.
2. Zur Abschlußprüfung im Hauptfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung und die vier Leistungsnachweise gemäß (7) erbracht hat.

(9) Magisterarbeit im Hauptfachstudium

Der Umfang der Magisterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

§ 6 Struktur und Inhalt des Studiums im Nebenfach

(1) Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einem Gesamtumfang von 40 Semesterwochenstunden. Die Lehrangebote des Grundstudiums und des Hauptstudiums sind jeweils fünf Bereichen zugeordnet:

1. Soziologische Theorien
2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft (Spezielle Soziologien I)
4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft (Spezielle Soziologien II)
5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung

(2) Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium soll in grundlegende Methoden und Theorien des Fachs einführen.

(3) Studienbereiche und Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Den fünf Bereichen des Grundstudiums sind die folgenden Veranstaltungsthemen zugeordnet:

1. Soziologische Theorien
 - Grundzüge der Soziologie anhand klassischer und moderner sozialwissenschaftliche Theorien
 - Historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der Soziologie sowie der empirischen Sozialforschung und Statistik
2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
 - Sozialstrukturelle Analysen der Bundesrepublik Deutschland
 - Sozialgeschichte und sozialer Wandel
 - Sozialstruktur industrieller Gesellschaften
3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
 - Arbeit, technologischer Wandel und organisatorische Veränderungen
 - Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung
4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
 - Interaktion, Rolle und Persönlichkeit

- Sozialisation und Bildung
 - Wissen, Kultur und Sprache in gesellschaftstheoretischer Perspektive
 - Soziologie des Geschlechterverhältnisses
5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung
- Methodologie
 - Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Statistik in den Sozialwissenschaften
 - Wirtschafts- und Sozialstatistik

(4) Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Nebenfachstudium muß in den Bereichen 1 und 5 ein studienbegleitender Leistungsnachweis und wahlweise in den Bereichen 2, 3 oder 4 ein studienbegleitender Leistungsnachweis erbracht werden.

Der Leistungsnachweis im Bereich 5 muß in Statistik II oder Wirtschafts- und Sozialstatistik erbracht werden. Für die Erlangung des Leistungsnachweises werden Teilnahmebescheinigungen aus Veranstaltungen in den Bereichen Wissenschaftstheorie und Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik vorausgesetzt.

(5) Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die Theorie- und Methodenkenntnisse vertieft werden, um soziale Probleme analysieren und Bezüge zu den Nachbarfächern herstellen zu können.

(6) Studienbereiche und Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Den fünf Bereichen des Hauptstudiums sind die folgenden Veranstaltungsthemen zugeordnet:

1. Soziologische Theorien
 - Konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften
 - Theorien sozialer Differenzierung
 - Soziologische Ideen- und Sozialgeschichte; Vergleich verschiedener Traditionen und Paradigmen
 - Historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der Soziologie sowie der Empirischen Sozialforschung und Statistik.
2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften
 - Sozialstruktur industrieller Gesellschaften in historisch und international vergleichender Perspektive
3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
 - Arbeits- und Industriosozologie
 - Organisationssoziologie
 - Wirtschaftssoziologie
 - Techniksoziologie
 - Medizinsoziologie
4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
 - Wissenssoziologie und Kulturosoziologie
 - Wissenschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie
 - Familiensoziologie und Jugendsoziologie
 - Soziologie des Geschlechterverhältnis
5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung
 - Wissenschaftstheorie
 - Methoden der Datensammlung und -analyse.

(7) Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Nebenfachstudium muß in den Bereichen 1 und 5 ein studienbegleitender Leistungsnachweis und wahlweise in den Bereichen 2, 3 oder 4 ein studienbegleitender Leistungsnachweis erbracht werden. Der Leistungsnachweis im Bereich 5 ist in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II zu erbringen. Eine Teilnahmebescheinigung über die entsprechenden Grundstudiumsveranstaltung wird vorausgesetzt.

(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

1. Zur Zwischenprüfung im Nebenfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die drei Leistungsnachweise gemäß (4) erbracht hat.
2. Zur Abschlußprüfung im Nebenfachstudium kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung und die drei Leistungsnachweise gemäß (7) erbracht hat.

Besondere Bestimmungen, Teil: S

Sportwissenschaft: Hauptfach

§ 1 Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb eines akademischen Abschlusses, der zur Ausübung einer Tätigkeit in außerschulischen Arbeitsfeldern von Bewegung, Spiel und Sport qualifiziert.

§ 2 Studienschwerpunkte und Umfang des Studiums.

Die an der Universität Osnabrück möglichen Studienschwerpunkte im Hauptstudium sind:

- Sportentwicklung/Sportmanagement
- Motopädie/Psychomotorik

Die Zahl der Pflichtstunden beträgt 72 Semesterwochenstunden in 9 Semestern.

§ 3 Fächerkombinationen

Sport kann als 1. oder 2. Hauptfach gewählt werden. Die möglichen Fächerkombinationen richten sich nach der Magisterprüfungsordnung für die Universität Osnabrück. Die Wahl des weiteren Hauptfaches sollte sich an der angestrebten Berufstätigkeit ausrichten.

§ 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Über die in § 32 NHG vorgesehenen Regelungen hinaus (allgemeine oder fachbezogene Hochschulreife oder Meisterprüfung oder vergleichbarer abgeschlossener Bildungsgang) bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Zu Beginn des Studiums muß eine sportärztliche Untersuchung vorgelegt werden.

§ 5 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Die Mindestbedingungen des Deutschen Sportabzeichens und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie ein Erste-Hilfe-Kurs müssen bis zum Ende des 2. Semesters erbracht werden.

§ 6 Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte werden in folgenden „Studienbereichen“ vermittelt:

1. Studienbereich: „Allgemeine Theorie des Sports“
2. Studienbereich: „Sportpraxis und ihre spezielle Theorie“
3. Studienbereich: „Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder“

Eine Schwerpunktbildung ist im Hauptstudium möglich.

Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von praktisch-methodischen Prüfungen gefordert.

Im Grund- oder Hauptstudium ist die Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulstandortes nachzuweisen.

§ 7 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Die Lehrenden des Faches Sportwissenschaft bieten im Rahmen ihrer regelmäßigen Sprechstunden eine Fachstudienberatung an. Informationen für eine zweckmäßige Planung des Grundstudiums vermittelt eine besondere Einführungsveranstaltung für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Semesterbeginn.

Die Fachstudienberatung sollte insbesondere auch vor der Wahl der Schwerpunktbildungen im Hauptstudium in Anspruch genommen werden.

§ 8 Ziele des Grundstudiums

Die Studierenden sollten während des Grundstudiums Einblick in die verschiedenen sportwissenschaftlichen Problembereiche gewinnen und sich mit dem Sport auch praktisch auseinandersetzen. Sie sollten ein breites Bewegungskönnen erwerben, die Grundstrukturen verschiedener Sportarten sowie die Vielfalt menschlichen Bewegens kennenlernen und analysieren.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium gliedert sich in 3 Teile:
 - A. Sportwissenschaftlicher Bereich/Allgemeine Theorie des Sports (ca. 16 SWS)
 - B. Sportpraxis und ihre spezielle Theorie/ (ca. 16 SWS)
 - C. Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder (ca. 4 SWS)

 - (2) Zu A. Allgemeine Theorie des Sports/Sportwissenschaftlicher Bereich:

Im sportwissenschaftlichen Ausbildungsteil sollten die Studierenden mit dem aktuellen Wissensstand in den verschiedenen sportwissenschaftlichen Bereichen vertraut gemacht werden mit dem Ziel, diese Erkenntnisse für ihre Berufspraxis fruchtbar zu machen. Der Studienbereich „Allgemeine Theorie des Sports“ gliedert sich in die Lehrveranstaltungen zu den folgenden vier Problemfeldern:

 1. Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie)
 2. Sport und Gesundheit (Sportmedizin, Sportbiologie)
 3. Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte)
 4. Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik)

Im Rahmen des Grundstudiums sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

 - Einführung in das Sportstudium (1. Semester)
 - Vier Einführungsveranstaltungen aus den Bereichen 1. bis 4.
 - Eine Vertiefung aus den Bereichen 1. bis 4.

 - (3) Zu B. Sportpraxis und ihre spezielle Theorie:

Der Studienbereich „Sportpraxis und ihre spezielle Theorie“ gliedert sich in folgende Erfahrungs- und Lernfelder:

 1. Spielen,
 2. Laufen, Springen, Werfen,
 3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
 4. Turnen und Bewegungskünste,
 5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
 6. Auf dem Wasser,
 7. Auf Schnee und Eis,
 8. Kämpfen,

sowie

 - Exkursion
 - Kleine Spiele

 - (4) In der Sportpraxis sollte der Studierende auf möglichst vielen verschiedenen Gebieten Erfahrungen sammeln und Fertigkeiten erwerben. Gleichzeitig erfolgt in der speziellen Theorie der Sportarten eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrweisen und Übungswegen, werden Bewegungssehen, Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur geschult. Im Rahmen des Grundstudiums müssen folgende Nachweise und Teilprüfungen erbracht werden:
- Nachweis Einführung Spielen in Mannschaften
 - Nachweis Einführung in Rückschlag-/Partnerspiele
 - Teilprüfung Spielen in Mannschaften
 - Teilprüfung Spielen

- Zwei Nachweise aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8 (nach Absatz 3)
 - Zwei Teilprüfungen aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8 (nach Absatz 3)
- (5) Empfohlen wird, möglichst einen weiteren Nachweis und eine weitere Teilprüfung zu machen, um sich im Hauptstudium stärker auf Veranstaltungen aus dem sportwissenschaftlichen Bereich konzentrieren zu können.
Empfohlen wird weiterhin, die Veranstaltungen:
- Kleine Spiele,
 - Exkursion
- im Grundstudium zu belegen.
- (6) Zu C. Theorie und Praxis der beruflichen Tätigkeitsfelder und zum berufspraktischen Bereich:
- Das Berufspraktikum im Grundstudium dauert mindesten 3 Wochen und findet nach Rücksprache mit einem Hochschullehrer/lehrerin statt. Die Anerkennung ist abhängig von der Vorlage eines Praktikumsberichts, der von dem/der betreuenden Hochschullehrer/lehrerin zu bestätigen ist.

§ 10 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- vier Leistungsnachweise in den jeweiligen Problemfeldern des Sport erbracht hat,
- vier Teilprüfungen in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8 (nach § 9 Absatz 3) bestanden hat.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer aus zwei der vier sportwissenschaftlichen Bereichen.

§ 11 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und der Erweiterung von sportwissenschaftlichen Kenntnissen. Hier ist eine am erstrebten beruflichen Tätigkeitsfeld orientierte Schwerpunktbildung möglich.

Das Hauptstudium gliedert sich in 4 Teile:

- A. Allgemeiner sportwissenschaftlicher Bereich (ca. 8 SWS)
- B. Spezieller sportwissenschaftlicher Bereich/Schwerpunktbildung (ca. 12 SWS)
- C. Sportwissenschaftliche Projektarbeit (ca. 8 SWS)
- D. Sportpraxis und ihre spezielle Theorie/Praktisch-methodischer Bereich (4 SWS)
- E. Berufspraktikum (ca. 4 SWS)

§ 12 Schwerpunkte

An der Universität Osnabrück sind folgende Schwerpunkte möglich:

1. Sportentwicklung/Sportmanagement
Hierzu gehören u. a. folgende Themengebiete:
 - Theorien sportlichen Handelns,
 - Geschichte und Zukunft des Sports,
 - Sportentwicklungsplanungen,
 - Institutionalisierung und Management des Sports,
 - Sport und Medien.
2. Motopädie/Psychomotorik; Sport als Prävention und Rehabilitation
Hierzu gehören u. a. folgende Themengebiete:
 - Sozialpädagogische und therapeutische Arbeitsfelder im Sport,
 - Frühpädagogik und Elementarerziehung,
 - Sport mit Behinderten und sozialen Randgruppen,
 - Präventive und rehabilitative Aspekte des Sports,
 - Sport und Bewegung als Therapie,

- Motodiagnostik,
- Psychomotorik.

§ 13 Leistungsnachweise

Folgende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen:

- A. Sportwissenschaftlicher Bereich:
- Jeweils 1 Leistungsnachweis in zwei der vier sportwissenschaftlichen Problembereiche (Sport und Erziehung/Sport und Bewegung/Sport und Gesellschaft/Sport und Gesundheit).
- B. Spezieller sportwissenschaftlicher Bereich
- Zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Studienschwerpunkt.
- C. Sportwissenschaftliche Projektarbeit
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer 6 bis 8 semesterwochenstündigen Projektarbeit. Diese Projektarbeit kann sich auch über 2 Semester erstrecken.
- D. Sportpraxis und ihre spezielle Theorie/Praktisch-methodischer Teil
- Zwei Teilprüfungen aus den Erfahrungsbereichen 1. – 8. (nach § 9 Absatz 3).
- E. Berufspraktikum
- Das Berufspraktikum muß in einem Tätigkeitsfeld der Schwerpunktbildung durchgeführt werden. Es dauert mindestens 6 Wochen und ist mit einem für den gewählten Schwerpunkt verantwortlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerin vorher abzustimmen. Ein Erfahrungsbericht (ca. 20 bis 30 Seiten) ist nach Abschluß des Praktikums dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin vorzulegen.

§ 14 Magisterarbeit

Sofern im Fach Sportwissenschaft die Magisterarbeit geschrieben wird, ist diese innerhalb des gewählten Studienschwerpunktes oder aus der Projektarbeit anzufertigen. Mindestens 8 Wochen vor Meldung zur Magisterarbeit sollte sich der Kandidat/die Kandidatin mit dem betreuenden Hochschullehrer/der Hochschullehrerin in Verbindung setzen.

§ 15 Empfehlungen zum Aufbau eines individuellen Studienplans

Grundstudium

(insgesamt 36 SWS, davon 16 SWS Erfahrungsbereichen und Lernfelder, 16 SWS Allgemeine Theorie des Sports, 4 SWS berufspraktische Tätigkeit).

Semester	1. (SWS)	2. (SWS)	3. (SWS)	4. (SWS)
Einführung ins Studium der Sportwissenschaft	2			
Sport und Erziehung		2	2	
Sport und Bewegung	2			2
Sport und Gesundheit	2			2
Sport und Gesellschaft		2	2	
Erfahrungsbereichen- u. Lernfelder	4	4	4	4
Kleine Spiele		2		
Berufspraktische Tätigkeit			4	
Exkursion			X	

Hauptstudium

(insgesamt ca. 36 SWS, davon 4 SWS Erfahrungs- u. Lernfelder, 16 SWS allgemeine sportwissenschaftliche Veranstaltungen, 8 SWS Veranstaltungen des Studienschwerpunktes, 8 SWS Projektstudium und berufspraktische Tätigkeit).

Semester	5. (SWS)	6. (SWS)	7. (SWS)	8. (SWS)
Allgemeine sportwissenschaftl. Veranstaltungen	2	2	2	2
Studienschwerpunkt: Sportentwicklung/Sportmanagement oder Motopädie/Psychomotorik	2	2	4	4
Erfahrungs- u. Lernfelder	2	2		
Berufspraktische Tätigkeit			4	
Teilnahme an einem Projekt	4	4		

Besondere Bestimmungen, Teil: T

Sprachwissenschaft: Haupt- und Nebenfach

§ 1 Studienziele und Fächerkombinationen

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender und erweiterter Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Gebieten der Sprachwissenschaft, insbesondere der allgemeinen Sprachwissenschaft. Ebenso dient es dem Erwerb spezieller, einzelsprachlich ausgerichteter sprachwissenschaftlicher Kenntnisse im Verflechtungsbereich. Das Studium soll auch der Berufsvorbereitung auf der Grundlage breiter allgemeiner Fachkenntnisse dienen.
- (2) Sprachwissenschaft kann als Hauptfach und als Nebenfach gewählt werden.
- (3) Aus Gründen fachlicher Ergänzung empfehlen sich Kombinationen mit Philosophie, Romanistik, Germanistik, Anglistik, Cognitive Science, Sozialwissenschaften. Die Fächerkombination soll auf den gewählten Schwerpunkt abgestimmt sein.

§ 2 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Bis zur Zwischenprüfung ist die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen nachzuweisen, und zwar der englischen und einer weiteren Sprache. Der Erwerb von Kenntnissen einer mit dem Deutschen nicht verwandten (nicht-indoeuropäischen) Sprache wird dringend empfohlen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt entweder (a) durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht für das Englische und (b) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht für die weitere Fremdsprache oder anstelle von (a) oder (b) durch Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.
- (2) Für Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache ist auf Antrag eine Ausnahmeregelung von den genannten Nachweispflichten möglich. Lesefähigkeit des Englischen muss jedoch gegeben sein.

§ 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Der Erwerb von Fähigkeiten in EDV wird dringend empfohlen. Es wird auf die Angebote des Rechenzentrums und im Fachbereich hingewiesen.
- (2) Der Erwerb einer weiteren modernen Fremdsprache wird empfohlen. Empfohlen wird insbesondere der Erwerb einer dem Deutschen nicht-verwandten Sprache.
- (3) Außerdem wird empfohlen, sich die Kenntnis des Lateinischen anzueignen.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Inhalte des Studiums sind:
 - Formale Strukturen und Systeme in der Linguistik
 - Phonetik und Phonologie
 - Morphologie
 - Syntax
 - Semantik
 - Variation der Sprache (historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Theorie des Sprachwandels)
 - Prinzipien des Sprachbaus (Sprachtypologie, Grammatiktheorie)
 - Sprache und Kommunikation

- (2) Das Studium soll es den Studierenden ermöglichen, inhaltliche Schwerpunkte zu bilden. Die Schwerpunktbildung soll nach einem Beratungsgespräch mit den in Frage kommenden Lehrenden im Laufe des Grundstudiums erfolgen. Die Wahl der Schwerpunkte darf nicht dazu führen, dass das wahrgenommene Lehrangebot auf eine einzige Lehrperson beschränkt wird.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Die intensive und regelmäßige Nutzung der Fachstudienberatung während des gesamten Studiums wird erwartet. Diese wird angeboten in: Sprechstunden, übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches und des Fachbereichs, Kolloquien, Arbeitsgruppen und Studienprojekten.

§ 6 Gliederung des Studiums im Hauptfach bzw. im Nebenfach

Das Studium (Grund- und Hauptstudium) ist im Neben- wie im Hauptfach gegliedert in Kernbereich und Verflechtungsbereich.

§ 7 Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium führt in den Kernbereich ein:
 1. Logik und Mengenlehre für Linguisten,
 2. Formale Strukturen und Systeme in der Linguistik,
 3. Phonetik/Phonologie,
 4. Grammatische Beschreibung.
- (2) Das Ziel des Studiums im Verflechtungsbereich ist die spezialisierende Vertiefung der im Kernbereich erworbenen Kenntnisse. Dazu dienen insbesondere die einzelsprachspezifischen Veranstaltungen in den in Frage kommenden Nachbarfächern. Die gewählten Lehrveranstaltungen des Verflechtungsbereichs sollen sich nicht mit einem weiteren Studienfach überschneiden.

§ 8 Lehrzyklen

- (1) Lehrzyklen im Kernbereich dienen der Orientierung und Vertiefung. Jeder Lehrzyklus umfasst zwei Lehrveranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden. Die zu einem bestimmten Lehrzyklus gehörenden Lehrveranstaltungen sind in geeigneter Weise kenntlich gemacht und werden mit römischen Zahlen I bis II numeriert. Ziel eines jeden Lehrzyklus ist die Einführung in ein umfassenderes Teilgebiet der Linguistik, das sich für eine Vertiefung im Hauptstudium in besonderer Weise eignet. Lehrzyklen werden angeboten in den Gebieten Phonetik/Phonologie, Grammatiktheorie sowie Strukturbeschreibung einer mit dem Deutschen nicht verwandten Sprache. Für alle Studierenden ist der kontinuierliche Besuch eines dieser Lehrzyklen durch Eintrag ins Studienbuch nachzuweisen.
- (2) Der Besuch einer „Einführung in die allgemeine Sprachwissenschaft“ ist durch Eintrag ins Studienbuch nachzuweisen. Der Leistungsnachweis für diese Lehrveranstaltung gilt nicht als Teil der für die Zulassung zur Zwischenprüfung geforderten Voraussetzungen.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium ist der Besuch von mindestens vier Lehrveranstaltungen verbindlich, welche in den in § 7 Absatz 1 genannten Kernbereich einführen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden möglichst unter deutlichem Bezug auf die Stoff- und Prüfungsgebiete angeboten.

- (3) Im Grundstudium des Hauptfachs müssen 36 SWS (einschließlich Vorlesungen) belegt werden. Im Grundstudium des Nebenfachs müssen 18 SWS belegt werden. Davon sollen in der Regel jeweils zwei Drittel der SWS auf den Kernbereich und ein Drittel der SWS auf den Verflechtungsbereich fallen. Die Lehrveranstaltungen im Verflechtungsbereich sollen dazu beitragen, für das Hauptstudium im Kernbereich einen der Schwerpunkte zu bilden.

§ 10 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums im Kernbereich (gemäß § 7 Absatz 1) und an einer Veranstaltung im Verflechtungsbereich nachzuweisen.
- (2) Für das Nebenfach wird eine dem Ziel des Gesamtstudiums dienende Auswahl an Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 1 empfohlen. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen ist nachzuweisen.

§ 11 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium vertieft das Grundstudium dadurch, daß es auf die intensive Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Sprachwissenschaft hinwirkt. Das Hauptstudium soll durch die Wahl mindestens zweier Schwerpunkte bestimmt sein. Großer Wert ist dabei auf die internationalen Entwicklungen der Linguistik zu legen. – Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium werden den Stoffgebieten und Prüfungsgebieten des Faches zugeordnet.
- (2) Der Besuch von jeweils mindestens einer zweistündigen Lehrveranstaltung zu den Themen
(a) „Variation der Sprache“ und
(b) „Prinzipien des Sprachbaus“
ist verbindlich.
Er ist zum Zwecke der Studienzeitverkürzung nach Rücksprache mit dem betroffenen Lehrpersonal bereits im Grundstudium zulässig und muss im Studienbuch nachgewiesen werden.
- (3) Wenn die Themen (a) und (b) Schwerpunkte bilden, so sind sie in angemessener Weise zu spezialisieren – bei (a) etwa: „Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft“, „Theorie des Sprachwandels“, bei (b) etwa „Sprachtypologie“, „Grammatiktheorie“. Die Spezialisierung erfolgt in einem Beratungsgespräch mit dem zuständigen Lehrpersonal. Das Studium im Verflechtungsbereich kann bei der Bildung von Schwerpunkten orientierend sein.
- (4) Im Hauptstudium können, sofern dafür die geeigneten Voraussetzungen erfüllt sind, an die Stelle von Seminaren des Kernbereichs Studienprojekte treten, in welchen den Studierenden Gelegenheit zu forschendem Lernen gegeben werden soll. In solchen Studienprojekten sollen die Studierenden an Fragestellungen herangeführt werden, die gegebenenfalls im Rahmen einer Magisterarbeit thematisiert werden können. In der Regel wird ein Studienprojekt von zwei Lehrenden betreut. Die Dauer eines Projekts soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (5) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind 36 SWS zu belegen. Im Hauptstudium des Nebenfachs sind 18 SWS zu belegen. Davon sollen in der Regel jeweils
- zwei Drittel der SWS auf den Kernbereich nach § 11 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und
 - ein Drittel der SWS auf den Verflechtungsbereich nach § 7 Absatz 2 dieser Bestimmungen fallen.

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Für das Hauptstudium im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen des Kernbereichs sowie an einer Veranstaltung des Verflechtungsbereichs nachzuweisen. Mindestens drei der im Kernbereich nachzuweisenden Lehrveranstaltungen sol-

len zu den in § 11 Absätze 2 und 3 dieser Besonderen Bestimmungen genannten Schwerpunkten gehören.

- (2) Die Leistungsnachweise sind durch ein Referat und/oder eine Hausarbeit zu erbringen.
- (3) Im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen, Teil: U

Volkswirtschaftslehre: Nebenfach

§ 1 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums der Volkswirtschaftslehre ist, einzelwirtschaftliche und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu begreifen und selbständig zu analysieren. Einzelwirtschaftliche Entscheidungen in den Haushalten und Unternehmen sowie das wirtschaftliche Verhalten des Staates haben einen unmittelbaren Einfluß auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und wirken von dort auf die genannten Entscheidungsträger zurück.

§ 2 Fächerkombinationen

Volkswirtschaftslehre kann nur als Nebenfach gewählt werden. Es existieren keine speziellen Kombinationsregelungen.

§ 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Da ein großer Teil der volkswirtschaftlichen Veröffentlichungen in englischer Sprache erscheint, wird dringend empfohlen, umfangreiche Kenntnisse im Englischen zu erwerben. Auch gute Französischkenntnisse sind von Vorteil, zumal der Fachbereich verschiedene Auslandsprogramme zum Studium in England und Frankreich anbietet. Gleichermaßen sollten umfangreichere Kenntnisse und Fähigkeiten in EDV erworben werden, die vor allem beim Studium anwendungsorientierter Arbeiten von großem Nutzen sein können.

Sowohl Sprachenprogramme (Kurse für Wirtschaftsenglisch und -französisch) als auch spezielle Kurse in EDV werden von der Universität Osnabrück (Auslandsamt) bzw. dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Im Grundstudium sind neben propädeutischen Leistungen in der Mathematik Prüfungsleistungen in den folgenden Pflichtbereichen zu erbringen:

Statistische Methoden mit den Teilgebieten:

- Statistische Methoden I (Deskriptive Statistik, Grundlagen der induktiven Statistik)
- Statistische Methoden II (Induktive Statistik: Schätzung, Test und Prognose)

Volkswirtschaftslehre mit den Teilgebieten:

- Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomik)
- Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik)

- (2) Im Hauptstudium kann eine Schwerpunktbildung in einem der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgen:

1. Volkswirtschaftstheorie, Schwerpunkt: Mikroökonomik
2. Volkswirtschaftstheorie, Schwerpunkt: Makroökonomik
3. Außenwirtschaft
4. Wirtschaftspolitik
5. Finanzwissenschaft

Die Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung, die Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung sowie die Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung (Seminar im gewählten Wahlpflichtbereich) werden studienbegleitend erworben.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Im Hinblick auf die besonderen formalen Anforderungen in der Volkswirtschaftstheorie und der Statistik wird dringend empfohlen, zu Beginn des Studiums die Studienberatung des Fachbereichs und gegebenenfalls auch der Fachschaft in Anspruch zu nehmen. Auch bei der Auswahl des Wahlpflichtbereichs zu Beginn des Hauptstudiums wird eine solche Studienberatung empfohlen.

§ 6 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten der Mathematik, soweit sie für die Analyse der Volkswirtschaftslehre relevant ist, die Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Statistik sowie die Kenntnis der Grundlagen der mikroökonomischen und makroökonomischen Theorie.

§ 7 Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich des Grundstudiums

- (a) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
Dieses Fach umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
(Differentialrechnung, Integralrechnung, Differenzgleichungen, Folgen und Reihen),
Vorlesung 2 SWS, jedes Wintersemester
 - Übung zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
Übung 2 SWS, jedes Wintersemester
- Zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I werden Tutorien im Umfang von 2 SWS angeboten
- (b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
Dieses Fach umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
(Simplexalgorithmus, Gaußalgorithmus, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme),
Vorlesung 2 SWS, jedes Sommersemester
 - Übung zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
Übung 2 SWS, jedes Sommersemester
- Zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II werden Tutorien im Umfang von 2 SWS angeboten
- (c) Statistische Methoden I
(Deskriptive Statistik, Grundlagen der induktiven Statistik: Wahrscheinlichkeitsmodelle, Zufallsvariablen und Verteilungen sowie Verteilungsparameter),
Vorlesung mit Übung, 5 SWS, und Tutorien, 2 SWS, jedes Wintersemester
- (d) Statistische Methoden II
(Methoden der induktiven Statistik: Schätz-, Test- und Prognoseverfahren),
Vorlesung mit Übung, 5 SWS, und Tutorien, 2 SWS, jedes Sommersemester
- (e) Volkswirtschaftslehre I — Mikroökonomische Theorie
(Konsum- und Nachfragetheorie, Theorie der Unternehmung, Marktgleichgewicht und Pareto-Effizienz, Preisbildung im Monopol und Oligopol),
Vorlesung, 4 SWS, und Tutorien, 2 SWS, jedes Wintersemester
- (f) Volkswirtschaftslehre II — Makroökonomische Theorie
(das kreislauftheoretische Instrumentarium, das neoklassische Kreislaufmodell, Keynesianische Multiplikatormodelle des Wirtschaftskreislaufs, Keynesianische Analyse des Geld-, Güter- und Arbeitsmarktes, IS-LM-Analyse, das vollständige Keynes-Modell, die Phillipskurve),
Vorlesung, 4 SWS, und Tutorien, 2 SWS, jedes Sommersemester

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Jeweils ein Leistungsnachweis in Form einer bestandenen Klausur ist in den folgenden Bereichen zu erbringen:

(in Klammern wird jeweils das Studiensemester angegeben, in dem ein solcher Leistungsnachweis erbracht werden sollte).

- (a) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (1. Sem.)
- (b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (2. Sem.)
- (c) Statistische Methoden I (1. Sem.)
- (d) Statistische Methoden II (2. Sem.)
- (e) VWL I (Mikroökonomik) (3. Sem.)
- (f) VWL II (Makroökonomik) (4. Sem.)

§ 9 Ziele des Hauptstudiums

Aufgabe des Hauptstudiums ist es, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der möglichen Wahlpflichtbereiche der Volkswirtschaftslehre zu erlangen, die es ermöglichen sollten, selbständige Analysen durchzuführen.

§ 10 Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums

Es bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

1. Volkswirtschaftstheorie — Schwerpunkt Mikroökonomik
 - (a) Allokationstheorie (das Modell der vollkommenen Konkurrenz mit den Lösungskonzepten Preisgleichgewicht und Kern und deren Effizienzeigenschaften, Fragen der Eindeutigkeit und Stabilität von Preisgleichgewichten, temporäre Gleichgewichte, die Allokation öffentlicher Güter u.a.),
Vorlesung, 4 SWS, alle 4 Semester, vornehmlich im Sommersemester
 - (b) Preistheorie (das Oligopol in unterschiedlichen Ausprägungen, monopolistische Konkurrenz, das bilaterale Monopol, mehrstufige Märkte u.a.),
Vorlesung, 2 SWS, alle 4 Semester, vornehmlich im Sommersemester
 - (c) Wohlfahrtstheorie und Theorie kollektiver Entscheidungen (die sog. „neue Wohlfahrtsökonomik“— Ansätze von Hicks, Kaldor, Scitovsky u.a., Arrows Unmöglichkeitssatz, soziale Entscheidungsfunktionen, die Berücksichtigung individueller Rechte, strategisches Abstimmen, Fragen der (Un=)Gleichheit und Gerechtigkeit u.a.),
Vorlesung, 3 SWS, alle 4 Semester, vornehmlich im Sommersemester
 - (d) Monetäre Makroökonomik
 - (e) Konjunkturtheorie
 - (f) ein Seminar aus den Bereichen (a) – (c)
2. Volkswirtschaftstheorie — Schwerpunkt Makroökonomik
 - (a) Monetäre Makroökonomik (2 SWS)
(Geld und gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht: Ein dogmenhistorischer Überblick; der Geldmarkt; Geld und realwirtschaftliches Gleichgewicht; Inflationstheorie)
– jeweils im Wintersemester –
 - (b) Konjunkturtheorie (2 SWS)
(Das Konjunkturphänomen; erste Ansätze einer Konjunkturerklärung: exogene Ursachen; die Unterkonsumtionstheorie; die Überinvestitionstheorie; die postkeynesianische Konjunkturtheorie; ein konjunkturtheoretischer Ansatz der Inflationstheorie; konjunkturtheoretische Ansätze der Neuen Klassischen Makroökonomik; die Konjunkturtheorie der Real Business Cycles)
– jeweils im Wintersemester –
 - (c) Wachstumstheorie (2 SWS)
(Das Wachstumsphänomen; produktionstheoretische Grundlagen der Wachstumstheorie; Stagnationstheorie; postkeynesianische Wachstumstheorie; das Grundmodell der neoklassischen Wachstumstheorie; das neoklassische Zwei-Sektoren-Modell; die goldene Regel der Akkumulation)
– jeweils im Sommersemester –

- (d) Input–Output–Analyse (2 SWS)
(Die Input–Output–Tabelle; Triangulation; Komponentenzerlegung; qualitative Input–Output–Analyse; lineare Input–Output–Modelle; nichtlineare Input–Output–Modelle; ökonometrische Input–Output–Modelle; die Prognose des Strukturwandels)
– jeweils im Wintersemester –
 - (e) Allokationstheorie
 - (f) ein Seminar aus den Bereichen (a) – (d)
3. Außenwirtschaft
- (a) Güterwirtschaftliche Außenwirtschaftstheorie (Wohlfahrts- und allokativen Wirkungen von Güter- und Faktorbewegungen, realen Transfers, Zöllen, nicht tarifären Handelshemmnissen, Präferenzen, realem Wachstum, usw.), 4 SWS
 - (b) Monetäre Außenwirtschaftstheorie (Konjunktur- und Inflationstransmission in unterschiedlichen Wechselkurssystemen, Wechselkursbestimmung und -stabilisierung, Integration, internationale Währungspolitik, usw.), 4 SWS
 - (c) Intraindustrieller Handel, 4 SWS
 - (d) ein Seminar aus den Bereichen (a) – (c)
4. Wirtschaftspolitik
- (a) Einführung in die Theorie der Wirtschaftspolitik (Wohlfahrtstheoretische Grundlagen, Wirtschaftsordnungen, Ziele und Mittel, Planung, Träger und Konzeptionen), Vorlesung, 2 SWS, nach Möglichkeit alle 2 Semester
 - (b) Konjunkturpolitik (Ziele, geld-, fiskal- und einkommenspolitische Instrumente, nachfrageorientierte und angebotsorientierte Politik), Vorlesung, 2 SWS, alle 3–4 Semester
 - (c) Wachstumspolitik (Ziele, theoretische Grundlagen, investitions- und arbeitsmarkt-orientierte Wachstumspolitik, Wachstumsgrundlagenpolitik, Grenzen des Wachstums), Vorlesung, 2 SWS, alle 3–4 Semester
 - (d) Verteilungspolitik (Ziele, theoretische Grundlagen, Einkommensverteilungspolitik als Ursachenpolitik und Neutralisierungspolitik, Vermögensverteilungspolitik) Vorlesung, 2 SWS, alle 3–4 Semester
 - (e) Wettbewerbspolitik (Ziele, Leitbilder, gesetzliche Regelungen in der BRD, Träger, Verfahren des Bundeskartellamtes), Vorlesung, 2 SWS, alle 3–4 Semester
 - (f) Geld- und Währungsordnung (Gestaltungsmöglichkeiten, Bankenfreiheit, Währungswettbewerb, Zentralbanksysteme, fixe und flexible Wechselkurse, Währungsunionen), Vorlesung, 2 SWS, alle 3–4 Semester
 - (g) ein Seminar aus den Bereichen (a) – (f)
5. Finanzwissenschaft
- (a) Einführung in die Finanzwissenschaft (Überblick über die Gebiete der Finanzwissenschaft, insbesondere die Theorie der Staatsausgaben, die Theorie der Staatseinnahmen und die Finanzpolitik; Diskussion der einzelnen Fragestellungen anhand aktueller finanzpolitischer Probleme. Die übrigen drei Kernvorlesungen bauen auf dieser Veranstaltung auf), 2 SWS, in der Regel alle 2–3 Semester
 - (b) Finanzwissenschaft I: Theorie der Staatsausgaben (Gründe für das Eingreifen des Staates in den Wirtschaftsablauf, das System der öffentlichen Ausgaben in der Bundesrepublik Deutschland, Theorie externer Effekte und öffentlicher Güter, die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben, die Bewertung öffentlicher Ausgaben), 2 SWS, in der Regel alle 2–3 Semester
 - (c) Finanzwissenschaft II: Theorie der Staatseinnahmen (Historische Entwicklung der Steuersysteme und der Steuerlehre, Systematik der öffentlichen Einnahmen, Allgemeine Steuerlehre, Spezielle Steuerlehre, Steuerwirkungen, Internationale Steuerprobleme, die öffentliche Schuld), 2 SWS, in der Regel alle 2–3 Semester

- (d) Finanzwissenschaft III: Finanzpolitik (Die finanzpolitische Willensbildung, Auswirkungen der Fiskalpolitik auf Beschäftigung und Inflation, Fiskalischer Föderalismus, das System der sozialen Sicherung, Preispolitik öffentlicher Unternehmen), 2 SWS, in der Regel alle 2–3 Semester
- (e), (f) zwei weitere zweistündige Vorlesungen über speziellere Themen der Finanzwissenschaft
- (g) ein Seminar aus den Bereichen (a) – (f)

§ 11 Leistungsnachweis im Hauptstudium

Erwerb eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Seminarscheins) in dem gewählten Wahlpflichtfach. Für den Erwerb des Scheins wird kein bestimmtes Studiensemester empfohlen.

§ 12 Fachspezifische Angaben zur Organisation

Die Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung sowie die Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die entsprechenden Klausurtermine werden vom Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften spätestens zwei Monate im voraus durch Aushang am Prüfungsamt bekanntgemacht. Die Klausurtermine für die zu wählende Prüfungsleistung in der Magisterprüfung werden ebenfalls durch Aushang spätestens zwei Monate im voraus bekanntgegeben. Der Termin der mündlichen Prüfung in der Magisterprüfung ist in Absprache mit dem Prüfer des gewählten Wahlpflichtfaches festzulegen.

Besondere Bestimmungen, Teil: V

Romanistik/Französisch: Haupt- und Nebenfach (Auslaufender Studiengang)

§ 1 Ziele des Studiums

Spezifische Bildungs- und Ausbildungsziele des Studiengangs sind:

- Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
- Vorbereitung auf eine wissenschaftlich begründete Berufspraxis in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage breiter allgemeiner Fachkenntnisse.

Das Studium soll den Studierenden die Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, mit deren Hilfe sie in den ihren Fächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend arbeiten können.

Die Studiengebiete unterteilen sich in Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sozialgeschichte/Landeskunde.

§ 2 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Verbindliche Sprachkenntnisse:

1. Nachweis guter bis sehr guter Französisch-Kenntnisse in der Regel durch den Besuch des entsprechenden Leistungskurses der gymnasialen Oberstufe.
Am Anfang jeden Wintersemesters wird ein Eignungstest (integrierter Sprachtest) durchgeführt, in dem festgelegt wird, an welchen sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Grundstudium teilzunehmen ist.
2. Nachweis des Kleinen Latinum oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Französisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

§ 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land wird dringend empfohlen.
- (2) Der Erwerb und/oder Ausbau mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache wird empfohlen. Das vielfältige Fremdsprachenangebot der Universität sollte genutzt werden.
- (3) Erwerb und Ausbau von studien- und fachrelevanten EDV-Kenntnissen werden dringend empfohlen. Es wird auf die Angebote des Rechenzentrums und im Fachbereich verwiesen.

§ 4 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studiums sind:

1. Literaturwissenschaft
 - 1.1 Theorie der Literatur und Methoden der Literaturwissenschaft
 - 1.2. Französische Literatur seit dem 16. Jahrhundert
 - 1.3. Literatur und Neue Medien

2. Sprachwissenschaft
 - 2.1. Systematische Sprachwissenschaft
 - 2.2. Sprachgeschichte
 - 2.3. Pragmalinguistik, Soziolinguistik und Textlinguistik
3. Landeskunde/Sozialgeschichte
 - 3.1. Epochale und mentale Strukturen der Entwicklung Frankreichs
 - 3.2. Soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart

- (2) Die individuelle Schwerpunktbildung sollte (nach Beratungen) nach der Zwischenprüfung erfolgen. Es empfiehlt sich, berufsbezogene Praktika und/oder Forschungspraktika mit dem dringend empfohlenen Auslandsaufenthalt zu verbinden. Auslandsaufenthalte und Exkursionen eignen sich zur Vorbereitung von Magisterarbeiten.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches, des Fachbereichs und des Akad. Auslandsamtes,
- Tutorien,
- Kolloquien und Arbeitsgruppen.

§ 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium wird eine weitgehende Beherrschung der studierten Fremdsprache angestrebt und durch entsprechende Veranstaltungen ermöglicht. Gleichzeitig sollen grundlegende Kenntnisse des Faches, wie die der Arbeitstechniken und Methoden, vermittelt werden und partielle Vertiefungen stattfinden und zwar sowohl in der Literaturwissenschaft als auch in der Sprachwissenschaft und der Landeskunde/Sozialgeschichte.

§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums

Hauptfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	Freie Wahl	SWS
1	Integrierte Sprachpraxis (4 SWS)	Einführung	Einführung	Einführung		10
2	Integrierte Sprachpraxis (4 SWS)	Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung		10
3		Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung	4	10
4		Erweiterung	Erweiterung	Erweiterung	4	10
Zwischenprüfung (im 4. Semester)						40 SWS

Nebenfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	SWS
1	Integrierte Sprachpraxis (4 SWS)		Einführung		6
2	Integrierte Sprachpraxis (4 SWS)			Einführung	6
3		Einführung	Erweiterung		4
4		Erweiterung		Erweiterung	4
Zwischenprüfung (im 4. Semester)					20 SWS

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweise werden nach Teilnahme an einführenden Veranstaltungen erbracht durch: Hausarbeit, Klausur, Referat im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung.

Hauptfach

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
 - c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeskunde/Sozialgeschichte"
 - d) einer weiteren Veranstaltung der unter a) bis c) genannten Gebiete
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Französischen".
3. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer anderen romanischen Sprache (vgl. § 2 dieser Besonderen Bestimmungen).

Nebenfach

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:
 - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
 - c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeskunde/Sozialgeschichte"
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Französischen".
3. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (vgl. § 2 dieser Besonderen Bestimmungen).

§ 9 Magister-Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsthemen müssen sich von den Themen der erworbenen Leistungsnachweise unterscheiden.
- (2) Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.

§ 10 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden die Sprachkenntnisse, insbesondere die schriftliche Kompetenz, perfektioniert. Besondere Bedeutung wird der Bearbeitung aktualitätsbezogener Themen beigemessen, im Hinblick auf einen selbständigen Umgang der Studierenden mit Medien. Die Studieninhalte werden erweitert und vertieft, es werden Schwerpunkte gebildet. Die Verzahnung von Forschung und Lehre nimmt zu.

§ 11 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums

Hauptfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	Freie Wahl	SWS	
5	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	2	10	
6	Vertiefung	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	2	10	
7		Vertiefung	Vertiefung	Vertiefung	4	10	
8		Vertiefung	Vertiefung	Vertiefung	4	10	
9	Abschlußprüfung						40 SWS

Nebenfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	SWS
5	Ergänzung		Ergänzung	Ergänzung	6
6	Vertiefung	Ergänzung			4
7		Vertiefung	Vertiefung	Vertiefung	6
8		Vertiefung*	Vertiefung	Vertiefung*	4
9	Abschlußprüfung				20 SWS

* Alternativ

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Hauptfach

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaften
- c) Landeswissenschaft/Sozialgeschichte

sowie ein weiterer Leistungsnachweis in einem der drei unter a) bis c) genannten Gebiete.

Nebenfach

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaften *oder* Landeswissenschaft/Sozialgeschichte

Die Leistungsnachweise sind durch Referate, Hausarbeit oder Klausur zu erbringen.

§ 13 Magister-Abschlussprüfung

1. Die Prüfungsthemen müssen sich von den Themen der erworbenen Leistungsnachweise unterscheiden.
2. Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.
3. Die Studierenden können wählen, in welchen zwei der drei Gebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Sozialgeschichte/Landeskunde sie die mündliche Prüfung ablegen wollen. Das nicht gewählte Gebiet ist Gegenstand der Klausur.

Besondere Bestimmungen, Teil: W

Romanistik/Italienisch: Haupt- und Nebenfach (Auslaufender Studiengang)

§ 1 Ziele des Studiums

Spezifische Bildungs- und Ausbildungsziele des Studiengangs sind:

- Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
- Vorbereitung auf eine wissenschaftlich begründete Berufspraxis in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage breiter allgemeiner Fachkenntnisse.

Das Studium soll den Studierenden die Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, mit deren Hilfe sie in den ihren Fächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend arbeiten können.

Die Studiengebiete unterteilen sich in Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sozialgeschichte/Landeskunde.

§ 2 Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Erwerb gründlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der italienischen Sprache während des Grundstudiums wird bei der Zwischenprüfung vorausgesetzt.

Darüber hinaus ist der Nachweis des Kleinen Latinum oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Italienisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten erforderlich.

§ 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- (1) Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in Italien wird dringend empfohlen.
- (2) Der Erwerb und/oder Ausbau mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache wird empfohlen. Das vielfältige Fremdsprachenangebot der Universität sollte genutzt werden.
- (3) Erwerb und Ausbau von studien- und fachrelevanten EDV-Kenntnissen werden dringend empfohlen. Es wird auf die Angebote des Rechenzentrums und im Fachbereich verwiesen.

§ 4 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studiums sind:

1. Literaturwissenschaft
 - 1.1 Theorie der Literatur und Methoden der Literaturwissenschaft
 - 1.2. Italienische Literatur seit dem 14. Jahrhundert
 - 1.3. Literatur und Neue Medien
2. Sprachwissenschaft
 - 2.1. Systematische Sprachwissenschaft
 - 2.2. Sprachgeschichte
 - 2.3. Pragmalinguistik, Soziolinguistik und Textlinguistik
3. Landeskunde/Sozialgeschichte
 - 3.1. Epochale und mentale Strukturen der Entwicklung Italiens
 - 3.2. Soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart

- (2) Die individuelle Schwerpunktbildung sollte (nach Beratungen) nach der Zwischenprüfung erfolgen. Es empfiehlt sich, berufsbezogene Praktika und/oder Forschungspraktika mit dem dringend empfohlenen Auslandsaufenthalt zu verbinden. Auslandsaufenthalte und Exkursionen eignen sich zur Vorbereitung von Magisterarbeiten.

§ 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches, des Fachbereichs und des Akad. Auslandsamtes,
- Tutorien,
- Kolloquien und Arbeitsgruppen.

§ 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium wird der grundlegende Erwerb der studierten Fremdsprache angestrebt und durch entsprechende Veranstaltungen ermöglicht. Gleichzeitig sollen grundlegende Kenntnisse des Faches, wie die der Arbeitstechniken und Methoden, vermittelt werden und partielle Vertiefungen stattfinden und zwar sowohl in der Literaturwissenschaft als auch in der Sprachwissenschaft und der Landeskunde/Sozialgeschichte.

§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium

Hauptfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	Freie Wahl	SWS
1	Italienisch I (6 SWS)		Einführung			10
2	Italienisch II (6 SWS)		Erweiterung	Einführung		10
3	Sprachpraxis A (4 SWS)	Einführung	Erweiterung		4	10
4	Sprachpraxis B (2 SWS) und C (2 SWS)	Erweiterung		Erweiterung	2	10
Zwischenprüfung (im 4. Semester)						40 SWS

Nebenfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	SWS
1	Italienisch I (6 SWS)				6
2	Italienisch II (6 SWS)				6
3	Sprachpraxis A (2 SWS)	Einführung	Einführung		6
4	Sprachpraxis B (2 SWS)		Erweiterung	Einführung	6
Zwischenprüfung (im 4. Semester)					20 SWS

§ 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweise werden nach Teilnahme an einführenden Veranstaltungen erbracht durch: Hausarbeit, Klausur, Referat im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung.

Hauptfach

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
 - c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeskunde/Sozialgeschichte"
 - d) einer weiteren Veranstaltung der unter a) bis c) genannten Gebiete
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Französischen".
3. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer anderen romanischen Sprache (vgl. § 2 dieser Besonderen Bestimmungen).

Nebenfach

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:
 - a) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
 - c) einer Veranstaltung auf dem Gebiet "Landeskunde/Sozialgeschichte"
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Italienischen".
3. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (neben Italienisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten (vgl. § 2 dieser Besonderen Bestimmungen).

§ 9 Magister-Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsthemen müssen sich von den Themen der erworbenen Leistungsnachweise unterscheiden.
- (2) Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in französischer Sprache statt.

§ 10 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden die Sprachkenntnisse, insbesondere die schriftliche Kompetenz, perfektioniert. Besondere Bedeutung wird der Bearbeitung aktualitätsbezogener Themen beigegeben, im Hinblick auf einen selbständigen Umgang der Studierenden mit Medien. Die Studieninhalte werden erweitert und vertieft, es werden Schwerpunkte gebildet. Die Verzahnung von Forschung und Lehre nimmt zu.

§ 11 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium

Hauptfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	Freie Wahl	SWS
5	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	2	10
6	Vertiefung	Ergänzung	Ergänzung	Ergänzung	2	10
7		Vertiefung Vertiefung*	Vertiefung Vertiefung*	Vertiefung Vertiefung*		10
8		Vertiefung*	Vertiefung*	Vertiefung*	6	10
9	Abschlußprüfung					40 SWS

* Die Studierenden wählen aus den drei Lehrveranstaltungen mit * zwei aus.

Nebenfach

Sem.	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Sozialgeschichte	SWS
5	Ergänzung	Ergänzung*	Ergänzung*	Ergänzung*	6
6		Ergänzung*	Ergänzung*	Ergänzung*	4
7	Vertiefung	Vertiefung*	Vertiefung*	Vertiefung*	6
8		Vertiefung*	Vertiefung*	Vertiefung*	4
9	Abschlußprüfung				20 SWS

Ergänzung*: Die Studierenden wählen von den sechs Lehrveranstaltungen vier, bei denen die Gebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde/Sozialgeschichte abgedeckt werden müssen.

Vertiefung*: Die Studierenden wählen von den sechs Lehrveranstaltungen vier aus dem Studienggebiet Literaturwissenschaft und aus dem Studienggebiet, das sie als Prüfungsschwerpunkt neben Literaturwissenschaft wählen.

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Hauptfach

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; davon mindestens je eine Veranstaltung aus den Gebieten Literaturwissenschaft und Landeskunde/Sozialgeschichte.

Nebenfach

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaften oder Landeswissenschaft/Sozialgeschichte.

Die Leistungsnachweise sind durch Referate, Hausarbeit oder Klausur zu erbringen.

§ 13 Magister-Abschlussprüfung

1. Die Prüfungsthemen müssen sich von den Themen der erworbenen Leistungsnachweise unterscheiden.
2. Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in italienischer Sprache statt.

3. Die Studierenden können wählen, in welchen zwei der drei Gebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Sozialgeschichte/Landeskunde sie die mündliche Prüfung ablegen wollen. Das nicht gewählte Gebiet ist Gegenstand der Klausur.

III.: Schlussbestimmungen

§ 1 Prüfungsordnungen

- (1) Die vorliegende Ordnung (Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen sowie Besondere Bestimmungen, Teile A – U) ist orientiert an den Bestimmungen der „Prüfungsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades ‚Magistra Artium‘ oder ‚Magister Artium‘ als Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften“ (Beschluss des Senats der Universität Osnabrück vom 21. Juli 1999). Diese Prüfungsordnung enthält Übergangsbestimmungen für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sich in einem zweiten oder höheren Semester befinden (ebd. III. Schlussbestimmungen § 1).
- (2) Soweit die Prüfungsordnungen, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen bei der Meldung zu einer Prüfung, etwas anderes bestimmen als die vorliegende Studienordnung, so werden die Regelungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung vorrangig angewendet.

§ 2 Übergangsbestimmungen für auslaufende Studiengänge

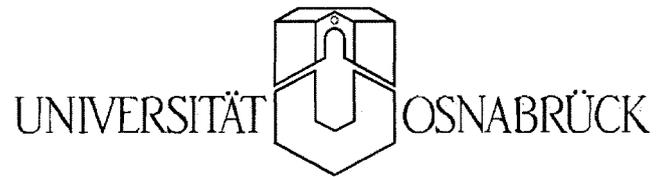
Für Studierende, die Fächer in auslaufenden Studiengängen des Magisterstudiums studieren, gelten vorrangig die Bestimmungen der „Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/ Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Katholische Theologie der Universität Osnabrück“ (zuerst veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück am 1. Juli 1993) in ihrer zuletzt gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung der vorliegenden Ordnung, Zuständigkeit für Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Ordnung gliedert sich (in Anlehnung an die Bestimmungen über Prüfungsordnungen in § 17 Abs. 1 Satz 2 NHG) in einen Allgemeinen Teil und in studiengangsspezifische Besondere Teile.
- (2) Über Änderungen in den „Allgemeinen Bestimmungen und Empfehlungen“ beschließt (in sinngemäßer Anwendung von § 96 Abs. 2 NHG) der Senat, über Änderungen in einzelnen Teilen der „Besonderen Bestimmungen“ der jeweils zuständige Fachbereichsrat (§ 105 Abs. 3 Satz 2 NHG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



PRÜFUNGSORDNUNG

**der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades
„Magistra Artium“ oder „Magister Artium“
als Studienabschluss mit einem Hauptfach
aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften,
Sprach- und Literaturwissenschaften**

Genehmigt mit Erlass des MWK vom 11. Juli 2000
- 11.3 – 743 49 – 2 -

INHALT:

I. Allgemeiner Teil	112
§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums	112
§ 2 Zweck der Prüfungen	112
§ 3 Hochschulgrad.....	113
§ 4 Prüfungsfristen, Freiversuch	113
§ 5 Prüfungsausschüsse	113
§ 6 Prüfende, Beisitzende	115
§ 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	115
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	115
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	116
Magisterzwischenprüfung	117
§ 10 Art und Umfang	117
§ 11 Zulassung	118
§ 12 Art der Prüfungsleistungen	119
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	121
§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen.....	121
§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen	122
Magisterprüfung	123
§ 16 Umfang und Gliederung	123
§ 17 Zulassung	123
§ 18 Magisterarbeit.....	125
§ 19 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit.....	125
§ 20 Fachprüfungen	126
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen	126
§ 22 Wiederholung der Magisterarbeit	127
§ 23 Zeugnis.....	128
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte	128
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschüsse	128
§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	129
II. Besonderer Teil	130
A: Anglistik/Amerikanistik.....	130
B: Erziehungswissenschaft	134
C: Evangelische Theologie	138
D: Germanistik	140
E: Geschichte.....	145
F: Informatik.....	152

G:	Katholische Theologie	153
H:	Kunstgeschichte	156
I:	Kunst/Kunstpädagogik.....	159
J:	Literaturwissenschaft.....	163
K:	Mathematik.....	167
L:	Medien (Fernsehen und Film)	170
M:	Musikwissenschaft	172
N:	Philosophie	174
O:	Physik	177
P:	Politikwissenschaft	178
Q:	Romanistik.....	182
R:	Soziologie	187
S:	Sportwissenschaft	191
T:	Sprachwissenschaft.....	193
U:	Volkswirtschaftslehre.....	196

III. Schlussbestimmungen 198

§ 1	Übergangvorschriften	198
-----	----------------------------	-----

§ 2	Inkrafttreten	198
-----	---------------------	-----

Anlage 1:	Hauptfächer bzw. Erste Hauptfächer / Nebenfächer.....	199
------------------	---	-----

Anlage 2:	Magisterurkunde.....	201
------------------	----------------------	-----

Anlage 3:	Zeugnis über die Magisterprüfung	202
------------------	--	-----

Anlage 4:	Zusatzzeugnis über die Magisterprüfung	203
------------------	--	-----

Anlage 5:	Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung.....	204
------------------	---	-----

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung und die Prüfungen am Ende eines Studiums, auf deren Grundlage der Grad einer „Magistra Artium“ oder eines „Magister Artium“ (M.A.) verliehen wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (3) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach (80 Semesterwochenstunden) und zwei Nebenfächern (je 40 Semesterwochenstunden) oder in einem Ersten und in einem Zweiten Hauptfach (je 80 Semesterwochenstunden) abgelegt. Hauptfach bzw. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (nach § 18 des Allgemeinen Teils) angefertigt wird. Für Zusatzfächer im Hauptstudium findet § 17 Abs. 11 Anwendung.
- (4) Wer bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang, dem eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren zugrunde liegt, mit einer fachlich einschlägigen Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder wem ein Hochschulgrad in einem solchen Studiengang im Hauptfach oder in einer diesem verwandten Studienrichtung verliehen wurde und wer darüber hinaus ein Hauptstudium (nach der vorliegenden Ordnung) im gewählten Hauptfach absolviert hat, kann sich ebenfalls zu einer Magisterprüfung in diesem gewählten Hauptfach melden. In diesem Fall gilt der erste Abschluss in Studienfächern oder Studienrichtungen, deren Studium im Hauptstudium (nach dieser Ordnung) fortgesetzt worden ist, als gleichwertig mit der Zwischenprüfung in denjenigen Studienfächern, die im Magisterstudium gewählt worden sind. Im Einzelfall werden die Regelungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und weiteren Prüfungsleistungen nach § 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angewendet.
- (5) Die Studienzeit, in der ein grundständiges Studium mit der Magisterprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit).
- (6) Das grundständige Fachstudium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt;
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (7) Für diejenigen, welche vor Aufnahme des Magisterstudiums nach dieser Ordnung bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (nach Absatz 4) im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach oder in einer verwandten Studienrichtung erworben hatten, beträgt die Regelstudienzeit nach dieser Ordnung einschließlich der Magisterprüfung vier Semester.

Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer entsprechen in diesen Fällen denen, die an den Abschluss des Hauptstudiums in einem grundständigen Studiengang nach dieser Ordnung gestellt werden, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung oder in der Studienordnung für das jeweilige Studienfach nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres oder seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ (abgekürzt: M.A.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 2*).

§ 4 Prüfungsfristen, Freiversuch

- (1) Die Studienordnung, das Lehrangebot und die Prüfungsfristen sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abschließen können. Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester, insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens um zwei Semester, möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich).

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums (Pflicht- und Wahlbereiche) beträgt für ein Hauptfach jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Der zeitliche Umfang (Pflicht- und Wahlbereiche) für ein Nebenfach beträgt 40 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 20 und auf das Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums wird nach Maßgabe dieser Ordnung in der Studienordnung geregelt.

- (3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Magisterprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 9 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer (Teilstudiengänge) im Magisterstudiengang werden fachlich zuständige Prüfungsausschüsse gebildet, sofern nicht ein anderer Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Stellvertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenmitglieder im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Professorengruppe sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das

studentische Mitglied hat bei Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird ein Zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden derjenigen Prüfungsausschüsse, die nach dieser Ordnung für die Fachprüfungen in den Ersten Hauptfächern gemäß *Anlage 1* zuständig sind. Jedes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses kann sich entweder durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des entsendenden Prüfungsausschusses oder durch ein anderes Mitglied dieses Ausschusses, das zur Gruppe der Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehört, vertreten lassen, wenn dieser Ausschuss zugestimmt hat.
- (3) Der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der jeweiligen Fachprüfung sicher und entscheidet in allen fachspezifischen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderen ergibt.
- (4) Der fachlich zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen als Prüfungsleistungen (gemäß §§ 10 Absatz 6, 11, 12, 13 Absätze 4 und 5, 17 des Allgemeinen Teils) sowie über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (nach § 8). Der Ausschuss stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Zentralen Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungs- und Bewertungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.
- (5) Der Senat, die Zentrale Studienkommission oder die Universitätsleitung kann den Zentralen Prüfungsausschuss mit der Erstellung von ergänzenden Berichten und mit der Formulierung von Reformvorschlägen nach Absatz 3 Sätze 3 und 4 beauftragen.
- (6) Die Prüfungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend sind.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der fachlich zuständigen Prüfungsausschüsse beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Prüfungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Die Prüfungsausschüsse können Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und / oder auf deren oder dessen Stellvertretung übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit und führt die Prüfungsakten.
- (10) Die Mitglieder des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachter teilzunehmen. Die Mitglieder fachlich zuständigen Prüfungsausschüsse und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zuständigen Prüfungsausschüsse der Fachbereiche (im Folgenden Prüfungsausschüsse genannt) sind im Besonderen Teil dieser Ordnung bezeichnet.

§ 6 Prüfende, Beisitzende

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In geeigneten Prüfungsgebieten können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die oder der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Fachprüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von ihr oder ihm bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag des jeweils zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Magisterzwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für Zweck und Funktion der Prüfungen nach § 2 des Allgemeinen Teils vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz begilligten Äqui-

valenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach der oder des Studierenden zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist, über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in Zeugnissen und Bescheinigungen nach §§ 15 und 23 des Allgemeinen Teils ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie nach § 1 Absätze 4, 5 und 8 des Allgemeinen Teils besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach der oder des Studierenden zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung, die Wiederholung oder für ein Versäumnis von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen ist, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit einer von ihm überwiegend zu betreuenden Person gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungs-

leistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Wochen hinausgeschoben werden.

- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Die jeweiligen fachlich zuständigen Prüfenden geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 des Allgemeinen Teils zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Magisterzwischenprüfung

§ 10 Art und Umfang

- (1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und Zweiten Hauptfach.
- (2) Die Fachprüfungen im Rahmen der Magisterzwischenprüfung werden in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Die Magisterzwischenprüfung kann in den einzelnen Fächern zu unterschiedlichen Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Studienvorleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind im Besonderen Teil dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Der für die Fachprüfung nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständige Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.
- (5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (6) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen können zur Entlastung der Magisterzwischenprüfung auf eine Fachprüfung nach den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung bis zu einem Teil oder vollständig angerechnet werden, wenn dies bei der jeweiligen Fachprüfung durch Festlegung von Art, Umfang und Anrechnungsfaktor (Zahl der Kreditpunkte) der anrechenbaren Studienlei-

stung vorsieht. Die teilweise Anrechnung setzt weiter voraus, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung gegeben sind, die Studienleistung vor der Fachprüfung erbracht und die Anrechnung zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung beantragt wird. Im Übrigen gelten §§ 6, 7, 12 und 21 des Allgemeinen Teils entsprechend.

- (7) Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistungen oder als Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen enthalten:
1. Titel der Veranstaltung;
 2. Angaben über den Zeitraum der Durchführung;
 3. Angaben über die Art der Leistungskontrolle, die der Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme zugrunde liegt (z.B. mündliche Prüfung oder Colloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema und Aufgabenstellung;
 4. die Bewertung der Leistung in Anlehnung an die Noten bzw. Bewertungsstufen nach § 21 Absätze 2 – 5 des Allgemeinen Teils oder die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ohne Benotung;
 5. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und ggf. Angabe über die Anzahl der nach den Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung zu vergebenden Kreditpunkte.

§ 11 Zulassung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist;
 2. die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.
- Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Besonderen Teil dieser Ordnung oder nach Maßgabe dieser Ordnung in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.
- (2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich für jedes Prüfungsfach gesondert bei dem nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem Ausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität Osnabrück befinden, beizufügen:
1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges,
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach ihrer oder seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
 4. die Angabe des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer, ferner die Angabe des Fachs oder der Fächer, für die die Meldung gelten soll,

5. Angaben darüber, für welche der Studienleistungen nach § 10 Absatz 6 und § 12 des Allgemeinen Teils eine Anrechnung auf die Bewertung der Magisterzwischenprüfung beantragt wird,
6. ggf. der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5.

Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung für die Prüfung in einem Fach entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe des Besonderen Teils dieser Ordnung möglich:
 1. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 2. Hausarbeit (Absatz 4),
 3. Referat (Absatz 5),
 4. Klausur (Absatz 6),
 5. künstlerisch-praktische Prüfung (Absatz 7),
 6. musikpraktische Prüfung (Absatz 8),
 7. Entwurf (Absatz 9),
 8. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 10),
 9. empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit (Absatz 11).
- (2) Die Studierenden sollen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die **mündliche Prüfung** findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling 30 Minuten, soweit die fächerspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen. Die Zeit verlängert sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den oder dem Prüfenden und dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Eine **Hausarbeit/ Studienarbeit** ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/ Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die oder der Studierende während der Bearbeitungszeit betreut.
- (5) Ein **Referat** umfasst:
 - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Stunden, soweit die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil nichts anderes vorsehen.
- (7) In einer **künstlerisch-praktischen Prüfung** soll die oder der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch künstlerisch-praktische Arbeit nachweisen und die eigene Arbeit mündlich erläutern. Die Bearbeitungszeit ist im jeweiligen fächerspezifischen Teil geregelt.
- (8) In einem theoretisch kommentierten musikpraktischen **Vortrag auf dem Klavier oder einem anderen Tasteninstrument** soll die oder der Studierende analytische Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch demonstrieren. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten.
- (9) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (10) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (11) Eine **empirische Untersuchung** oder **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (12) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (13) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.
- (14) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird sie von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewertet.
- (3) Über jede Prüfungsleistung erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Note (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 des Allgemeinen Teils). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 21 Absätze 2 bis 5.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen prüfungsäquivalenten Studienleistungen und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- (5) Hat der Prüfling die Anrechnung von Studienleistungen auf eine Fachprüfung beantragt, so ist die Bewertung oder die Note für die gesamte Zwischenprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbaren Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte zu ermitteln. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:
 - in einem Hauptfach 24 Kreditpunkte;
 - in einem Nebenfach 12 Kreditpunkte.
- (6) Abweichend von Absatz 5 können die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung für die Zwischenprüfung auch die vollständige Anrechnung von Studienleistungen aus dem Grundstudium als Prüfungsleistungen vorsehen. In diesem Fall müssen Studierende Studien- und Prüfungsleistungen nach ECTS-Norm in folgender Höhe nachweisen:
 - in einem Hauptfach 60 Kreditpunkte nach ECTS-Norm;
 - in einem Nebenfach 30 Kreditpunkte nach ECTS-Norm.
- (7) Bei der Berechnung einer Note für eine Fachprüfung wird die Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.
- (8) Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die als Prüfungsleistungen anrechenbaren Studienleistungen erbracht wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (9) Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.
- (3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 9 Anwendung findet.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach ist für dieses Prüfungsfach von dem nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlagen 3 und 4*). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 5 Absatz 8 des Allgemeinen Teils) der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, nachdem er den Fachprüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Verläßt die oder der Studierende die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

Magisterprüfung

§ 16 Umfang und Gliederung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
 1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach,
 2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und im Zweiten Hauptfach.

Das Thema der Magisterarbeit kann auch nach Ablegung einer oder mehrerer Fachprüfungen ausgegeben werden.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des neunten Semesters abgelegt.
- (3) Das Thema für die Magisterarbeit wird in der Regel im achten Semester ausgegeben.

§ 17 Zulassung

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit (§ 18) kann beantragen, wer
 1. den erfolgreichen Abschluss einer Magisterzwischenprüfung (nach § 10 des Allgemeinen Teils) oder eines ersten berufsqualifizierenden Studiums (nach § 1 Absatz 4) im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach nachweist;
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach nachweist.
 3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung für das Hauptfach oder Erste Hauptfach festgelegten Voraussetzungen nachweist und die dort bestimmten Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium erbracht hat.
- (2) Für die Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung wird zugelassen, wer
 1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat oder nachweislich (nach § 1 Absatz 4 und 5 sowie § 8 des Allgemeinen Teils) von der Ablegung einer Zwischenprüfung befreit worden ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 3. die nach den im Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise im jeweiligen Prüfungsfach erbracht hat. § 11 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- (3) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit (Meldung) ist schriftlich bei dem für das Hauptfach bzw. das Erste Hauptfach der oder des Studierenden zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs in Kurzform,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
 4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende für die Magisterarbeit,

5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll. § 11 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- (5) Anträge auf Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsfächern sind gesondert für jedes Fach bei dem nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung jeweils zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise gemäß Absatz 2,
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs in Kurzform,
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach der gewählten Fächerkombination an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
 4. Angabe des Fachs oder der Fächer, für die die Meldung gelten soll,
 5. Vorschläge für bis zu zwei Prüfende für jede der Fachprüfungen,
 6. Angaben über Wahlbereiche für die jeweilige Fachprüfung nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung.
- (6) Der Antrag für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung muß innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Zulassung zur ersten Prüfungsleistung der Magisterprüfung dem dafür zuständigen Prüfungsausschuß vorgelegt werden. Die Zulassung zu den anderen Prüfungsteilen ist in diesem Fall (zusätzlich zu den Unterlagen nach den Absätzen 4 und 5) vom Prüfling nachzuweisen. Der Ausschuss stellt die Einhaltung dieser Frist fest oder entscheidet über begründete Ausnahmen in sinngemäßer Anwendung von § 9 des Allgemeinen Teils. Wird die Fristüberschreitung nicht begründet oder werden die angegebenen Gründe nicht anerkannt, so kann die Magisterprüfung nicht abgeschlossen werden. Die oder der Studierende erhält in diesem Fall auf eigenen Antrag hin eine Bescheinigung in sinngemäßer Anwendung von § 15 des Allgemeinen Teils.
- (7) Über die Zulassung für die Magisterarbeit oder für die Prüfung in einem Fach entscheidet der für die Magisterarbeit oder für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Die Meldung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn jedes Teils der Magisterprüfung zurückgenommen werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.
- (10) Zur Magisterarbeit oder zu den Fachprüfungen kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (11) Die Studierenden können sich auf schriftlichen Antrag in einem Zusatzfach, und zwar in jedem der Haupt- und Nebenfächer nach *Anlage 1* gemäß dem Besonderen Teil dieser Ordnung zur Fachprüfung melden. Für die Zulassung gelten die Absätze 2 und 3 sowie 5 bis 10 entsprechend. Die Note geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils ein, wird jedoch mit der Kennzeichnung „Zusatzfach“ in das Zeugnis gemäß § 23 (*Anlage 3*) oder in ein späteres Zusatz-Zeugnis (*Anlage 4*) aufgenommen.

§ 18 Magisterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Prüfling den exemplarischen Nachweis der nach § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Teils erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 6) bearbeitet werden kann. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem fachlich zuständigen Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs, der für das Hauptfach bzw. Erste Hauptfach zuständig ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der Professorengruppe dieses Fachbereichs sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden als bestellter oder bestelltem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe ablehnen, wenn das Thema als Diplom-, Magister- oder Staatsexamensarbeit bereits ausgegeben wurde. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die weiteren Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling vom der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Berührt das Thema nach Absatz 1 mehr als ein Fachgebiet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Themensteller nach den Absätzen 3 und 4 als Zweitprüfende oder Zweitprüfenden auch eine Vertreterin oder einen Vertreter eines weiteren Fachs oder eines anderen Fachbereichs benennen.
- (6) Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern; er kann sie verkürzen, wenn bei der Magisterarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann. Weitergehende Verlängerungen sind nur möglich, wenn den Studierenden wegen Krankheit gemäß ärztlicher Bescheinigung die Bearbeitung vorübergehend nicht möglich ist.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihre oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, insbesondere keine Beratungsinstitute in Anspruch genommen hat. Wird eine eigene Staatsexamens-, Diplom- oder Magisterarbeit als Magisterarbeit nach dieser Ordnung ganz oder teilweise eingereicht, hat dies der Prüfling kenntlich zu machen. § 8 Abs. 4 des Allgemeinen Teils findet Anwendung.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel binnen sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch die beiden Prüfenden zu bewerten.

§ 19 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann

die Zahl der regelmäßig abzuliefernden Exemplare festlegen. Er kann nach dieser Regelung im Einzelfall zusätzlich erforderliche Exemplare vom Prüfling auch nach dem Ablauf der Abgabefrist nachfordern.

- (2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfenden bewertet. Für die Bildung der Note der Magisterarbeit gilt § 21 Absätze 2 bis 4 des Allgemeinen Teils.

§ 20 Fachprüfungen

- (1) Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind im Besonderen Teil dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 60 Minuten, soweit die fächer-spezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts anderes festlegen.
- (3) Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 sowie 5 bis 7 und § 12 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (4) Sofern die Fachprüfungen aus Einzelleistungen bestehen, werden diese nach Kreditpunkten entsprechend den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung gewichtet. In diesem Fall beträgt die Summe der zu vergebenden Kreditpunkte 24 für sämtliche Fachprüfungsleistungen in einem Hauptfach und 12 für Fachprüfungsleistungen in jedem der Nebenfächer.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung für bestimmte Fachprüfungen auch die vollständige Anrechnung von Studienleistungen als Fachprüfungsleistungen vorsehen. Für die vollständige Anrechnung der dort vorgesehenen Studienleistungen aus dem Hauptstudium auf die Fachprüfung müssen Studierende Leistungen nach ECTS-Norm in Höhe von mindestens 60 Kreditpunkten in einem Hauptfach und von mindestens 30 Kreditpunkten in einem Nebenfach nachweisen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Werden Studienleistungen, die nach ECTS-Norm bestätigt und benotet sind, auf Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die dort bescheinigten Notenäquivalente übernommen. Enthalten die Bescheinigungen keine Angaben über Notenäquivalente, so wird im Einzelfall der ECTS-Grad A (excellent) mit der Note 1,0 und der ECTS-Grad B (very good) mit der Note 1,3 verrechnet. Die weiteren ECTS-Grade C (good), D (satisfactory) und E (sufficient) werden entsprechend auf die Notenstufen 2 (gut), 3 (befriedigend) und 4 (ausreichend) umgerechnet. Bescheinigungen mit ECTS-Graden FX und F (fail) können nicht auf Prüfungsleistungen angerechnet werden.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird sie von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens 4,00 ist. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich bei mehreren Prüfenden aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
- | | | |
|------------------------|---------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50: | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00: | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,00: | nicht ausreichend. |
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei mehreren Prüfungsleistungen (einschließlich prüfungsäquivalenten Studienleistungen) errechnet sich die Note für die gesamte Fachprüfung aus dem Durchschnitt der nach Kreditpunkten gewichteten ungerundeten Noten für die einzelnen Leistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (7) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Wiederholung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit kann wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die oder Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 18 Absatz 5 des Allgemeinen Teils) Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel binnen drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 sinngemäß.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlagen 3 und 4*). § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Anhang zum Zeugnis (diploma supplement) ausgefertigt, das Angaben über folgende Studien- und Prüfungsleistungen enthält:
 - Fachgebiete und Teilbereiche eines jeden Studienfachs, für die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu einer Fachprüfung oder als dafür anrechenbare Prüfungsleistungen anerkannt worden sind;
 - Fachgebiete und Teilbereiche eines jeden Prüfungsfachs, in denen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Auf Antrag des Prüflings können auch Fachgebiete und Teilbereiche aufgelistet werden, die vor oder in der Zwischenprüfung nachgewiesen worden sind.

Der Anhang zum Zeugnis (diploma supplement) wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der Entwurf des Anhangs ist der oder dem Studierenden mit der Bitte um Stellungnahme mit Fristangabe zuzustellen. Der Prüfling kann Änderungen in der Formulierung beantragen. Der Anhang soll spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgefertigt werden.

- (3) Die Magisterurkunde, das Zeugnis und der Anhang zum Zeugnis wird vom Magisterprüfungsausschuss desjenigen Fachbereichs ausgestellt, dem das Hauptfach oder das Erste Hauptfach zugeordnet ist. Die weiteren an den Fachprüfungen beteiligten Prüfungsausschüsse leiten nach Abschluss der Fachprüfungen die Prüfungsunterlagen unverzüglich an den Magisterprüfungsausschuss nach Satz 1 weiter.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Zentrale Studienberatung und die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständigen Prüfungsausschüsse geben diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt. Die für die Studienberatung zuständigen Mitglieder der Universität Osnabrück und die zuständigen Prüfungsausschüsse weisen die Studierenden zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung oder deren Versagung, Termine, Fristen, Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim fachlich zuständigen Prüfungsausschuss oder beim Zentralen Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen fachlich zuständiger Prüfungsausschüsse entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der fachlich zuständige Prüfungsausschuss, und zwar nach einer Überprüfung im Sinne der Absätze 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen von Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändern diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- (4) Der fachlich zuständige Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Diese oder dieser muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Allgemeinen Teils besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüfenden ihre Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der fachlich zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität den Widerspruch.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Besonderer Teil: A

Anglistik/Amerikanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet "Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet "Literaturgeschichte"
 - c) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"
 - d) einer Veranstaltung in den Teilgebieten "Systematische Sprachwissenschaft" *oder* "Historische Sprachwissenschaft" *oder* "Angewandte Sprachwissenschaft".

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Englischen"

2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (neben Englisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft• Literaturgeschichte	Grundlegende Kenntnisse in Textanalyse, Arbeitsmitteln und Methoden. Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Autor, Epoche, Gattung nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Systematische Sprachwissenschaft• Historische Sprachwissenschaft• Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in Beschreibung und Struktur der englischen Sprache. Vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Historischen Sprachwissenschaft <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP

Die Zwischenprüfung findet in englischer Sprache statt.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Sprachwissenschaft"
 - c) einer Veranstaltung in dem Gebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte"
 - d) einer weiteren Veranstaltung der unter a) bis c) genannten Gebiete.

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.
2. Ein mindestens sechswöchiger, zusammenhängender, dem Studienziel dienlicher Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. Die Teilnahme an Ferienkursen und/oder wissenschaftlichen Exkursionen ist - soweit diese angeboten werden - verbindlich.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft • Literaturgeschichte englischsprachiger Länder 	Grundlegende und erweiterte Kenntnisse der Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft sowie Fähigkeit zu deren Analyse und Anwendung und vertiefte Kenntnisse mindestens einer englischsprachigen Literatur in den Bereichen: Thema, Gattung, Epoche (unter möglicher Einbeziehung übergreifender Fragestellungen) nach Wahl der/des Studierenden.	8 KP
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Sprachwissenschaft • Historische Sprachwissenschaft • Angewandte Sprachwissenschaft 	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte und erweiterte Kenntnisse entweder in Systematischer <i>oder</i> in Historischer <i>oder</i> in Angewandter Sprachwissenschaft nach Wahl der/des Studierenden.	8 KP
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte	Vertiefte Kenntnisse über Gegenwartsprobleme eines englischsprachigen Landes.	8 KP

Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er die mündliche Prüfung in den Gebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft/Sozialgeschichte *oder* in den Gebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft ablegt.

Wird das Prüfungsgebiet "Landeswissenschaft/Sozialgeschichte" nicht gewählt, erhöht sich die Prüfungsdauer in den Prüfungsgebieten "Literaturwissenschaft" und "Sprachwissenschaft" auf jeweils 30 Minuten; der Gewichtungsfaktor beträgt jeweils 12 Kreditpunkte.

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Magisterprüfung findet in englischer Sprache statt.

Die Magisterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Magisterprüfungsausschuß.

§ 3 Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in dem Teilgebiet "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft"
 - b) einer Veranstaltung in den Teilgebieten "Systematische Sprachwissenschaft" *oder* "Historische Sprachwissenschaft" *oder* "Angewandte Sprachwissenschaft"

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur "Sprachpraxis des Englischen".

2. Nachweis des Kleinen Latinums oder von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (neben Englisch) durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft• Literaturgeschichte	Grundlegende Kenntnisse in Textanalyse, Arbeitsmitteln und Methoden <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Autor, Epoche, Gattung nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Systematische Sprachwissenschaft• Historische Sprachwissenschaft• Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in Beschreibung und Struktur der englischen Sprache <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Historischen Sprachwissenschaft <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

Die Zwischenprüfung findet in englischer Sprache statt.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums, davon je eine Veranstaltung in "Literaturwissenschaft" und "Sprachwissenschaft".
2. Ein mindestens sechswöchiger, zusammenhängender, dem Studienziel dienender Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. Die Teilnahme an Ferienkursen und/oder wissenschaftlichen Exkursionen ist - soweit diese angeboten werden - verbindlich.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft• Literaturgeschichte englischsprachiger Länder	Grundlegende und erweiterte Kenntnisse der Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft sowie Fähigkeit zu deren Analyse und Anwendung <i>oder</i> vertiefte Kenntnisse mindestens einer englischsprachigen Literatur in den Bereichen: Thema, Gattung, Epoche (unter möglicher Einbeziehung übergreifender Fragestellungen) nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Systematische Sprachwissenschaft• Historische Sprachwissenschaft• Angewandte Sprachwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte und erweiterte Kenntnisse entweder in Systematischer <i>oder</i> in Historischer <i>oder</i> in Angewandter Sprachwissenschaft nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Magisterprüfung findet in englischer Sprache statt.

II. Besonderer Teil: B

Erziehungswissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Erziehungswissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Das Studium umfaßt die „Allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ und die freie Wahl zwischen folgenden Schwerpunkten:
 - (1) Sozialpädagogik
 - (2) Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft
 - (3) Pädagogische Frauenforschung
2. Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden fünf Veranstaltungen des Grundstudiums sind Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung:
 - a) drei Veranstaltungen in drei unterschiedlichen Teilgebieten des Bereichs "Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft" (gemäß Abs. 2)
 - b) eine Veranstaltung in dem für die Magisterzwischenprüfung gewählten Schwerpunkt
 - c) eine Veranstaltung nach freier Wahl

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur oder eine entsprechende Leistung.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft <ul style="list-style-type: none">• Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation• Kindheit, Jugend und Lebensphasen im gesellschaftlichen Kontext• Geschichte der Pädagogik• Pädagogische Anthropologie/Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns• Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden• Allgemeine Didaktik• Institutionen pädagogischen Handelns	Grundkenntnisse in drei Teilgebieten sowie besondere Kenntnisse in einem der drei Teilgebiete.	8 KP
Hausarbeit 3 Wochen		Ausgewählte Problemstellung aus einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs, der nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist.	8 KP

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<p>Schwerpunkte: Die/der Studierende kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte sie/er die Magisterzwischenprüfung ablegen will:</p> <p>(1) Sozialpädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Sozialpädagogik • Geschichte der Sozialpädagogik • Sozialpädagogisches Handeln • Lebenslagenanalysen <p>(2) Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehung und Sozialisation im interkulturellen Vergleich • Interkulturelle und bilinguale Erziehung • Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich • Globale Erziehung und Umweltbildung <p>(3) Pädagogische Frauenforschung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gender: Kritik der Kategorie Geschlecht in Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft • Geschlechterdifferenzen in Sozialisation, Interaktion und Identitäten • Frauenbewegungen: Geschichte, Wirkungsfelder und Verbindungen zu anderen sozialen Bewegungen • Modelle und Handlungskonzepte geschlechtsbezogener Pädagogik in Theorie und Praxis 	Grundlegende Kenntnisse in allen Teilgebieten des gewählten Schwerpunktes sowie erweiterte Kenntnisse in einem dieser Teilgebiete.	8 KP

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden sechs Veranstaltungen des Hauptstudiums:

- a. Zwei Veranstaltungen in „Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ (gemäß Abs. 5)
- b. Zwei Veranstaltungen in gewählten Schwerpunkt oder einem weiteren Schwerpunkt (gemäß Abs. 5)
- c. dem zweisemestrigen Forschungsseminar

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur oder eine entsprechende Leistung.

(4) Ausgabe des Themas der Magisterarbeit

Die Magisterarbeit kann sowohl im Bereich „Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ als auch in einem der Schwerpunkte (gemäß Abs. 5) geschrieben werden.

(5) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung 40 Min.	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation • Kindheit, Jugend und Lebensphasen im gesellschaftlichen Kontext • Geschichte der Pädagogik • Pädagogische Anthropologie/Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns • Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden • Allgemeine Didaktik • Institutionen pädagogischen Handelns 	Erweiterte Kenntnisse in allen Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs.	12 KP
Mündliche Prüfung 40 Min.	Schwerpunkte: <p>(1) Sozialpädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Sozialpädagogik • Historische und rezente Bedingungen sozialpädagogischer Intervention • Sozialpädagogisches Handeln • Empirische Forschung in der Sozialpädagogik <p>(2) Interkulturelle und Vergleichende Erziehungswissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehung und Sozialisation im interkulturellen Vergleich • Interkulturelle und bilinguale Erziehung • Bildungsinstitutionen und -systeme im internationalen Vergleich • Globale Erziehung und Umweltbildung 	Erweiterte Kenntnisse in allen Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Grundlagenbereichs.	12 KP

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewich- tung
---------------------------	-----------------	-----------------------	-----------------

**(3) Pädagogische Frauenfor-
schung**

- Gender: Kritik der Katego-
rie Geschlecht in Gesell-
schaft, Kultur und Wissen-
schaft
- Geschlechterdifferenzen in
Sozialisation, Interaktion
und Identitäten
- Frauenbewegungen: Ge-
schichte, Wirkungsfelder
und Verbindungen zu ande-
ren sozialen Bewegungen
- Modelle und Handlungs-
konzepte geschlechtsbezo-
gener Pädagogik in Theorie
und Praxis

II. Besonderer Teil: C

Evangelische Theologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Evangelische Theologie als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Fachgebundene Griechischkenntnisse und Latinum oder Hebraicum
2. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament
3. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie
4. Leistungsnachweis in Praktischer Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft

Ein Leistungsnachweis muß in Form einer Hausarbeit, die anderen beiden in Form einer Klausur, eines Referates oder einer Hausarbeit erbracht werden.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (4 Wochen) oder Klausur (4 Stunden)	Altes Testament <ul style="list-style-type: none">• Bibelkunde• exegetische Methoden• Pentateuch oder Prophetie Neues Testament <ul style="list-style-type: none">• bibelkundlicher Überblick über das NT• exegetische Methoden• ein Paulusbrief Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none">• Reformation (KG III)• Zeitgeschichte (KG VI) Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none">• Dogmatik (Teilgebiete)• Ethik I und II Praktische Theologie/Religionspädagogik <ul style="list-style-type: none">• Konzepte ev. Religionspädagogik• Didaktik der Glaubensüberlieferung• Theorien religiöser Entwicklung Religionswissenschaften <ul style="list-style-type: none">• eine nichtchristliche Religion• religionswissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden	Überblickswissen und Grundkenntnisse in vier Prüfungsgebieten nach Wahl der/des Studierenden sowie vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsgebieten nach Wahl der/des Studierenden.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweis im Alten Testament oder Neuen Testament
2. Leistungsnachweis in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie

3. Leistungsnachweis in Prakt. Theologie/Religionspädagogik oder Religionswissenschaft
Die Leistungsnachweise sind jeweils in den Disziplinen zu erwerben, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben wurde.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (60 Min.)	Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • Überlieferungsgeschichte Pentateuch • ein prophetisches Buch 	1. Vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsgebieten nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP
Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (4 Wochen)	Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • ein Bereich der übrigen AT-Literatur • Überlieferungsgeschichte der synoptischen Evangelien • ein Schwerpunktthema aus der johann. Literatur • ein Thema aus der paulin. Theologie (z. B. Christologie, Soteriologie u. a.) Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • ein Spezialgebiet der Alten Kirche (KG I) • ein Spezialgebiet aus dem Mittelalter (KG II) • ein Spezialgebiet aus der Neuzeit (KG IV) Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktthema aus der Ethik • Schwerpunktthema aus der Dogmatik • Schwerpunktthema aus der Religionsphilosophie Praktische Theologie/Religionspädagogik <ul style="list-style-type: none"> • ein aktuelles Thema (z.B. Friedens-, Sexualerziehung; Bewahrung der Schöpfung) • Geschichte der religiösen und Gemeindepädagogik • religiöse Sozialisations- und Jugendforschung Religionswissenschaften <ul style="list-style-type: none"> • eine nichtchristliche Religion • Teilgebiete der Religionssoziologie und Religionspsychologie • Theorien des Verhältnisses Christentum – andere Religionen (Theologie der Religionen) • religiöse Gruppen und Bewegungen der Gegenwart 	2. Spezialwissen in einem Prüfungsgebiet nach Wahl der/des Studierenden; Überblickskenntnisse in den übrigen drei Prüfungsgebieten.	12 KP

II. Besonderer Teil: D

Germanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Germanistik als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft"
 - b) zwei Veranstaltungen in "Mediävistik", von denen eine aus dem Bereich 'Althochdeutsche/Altsächsische Sprache' *oder* 'Mittelhochdeutsche/Mittelniederdeutsche Sprache' stammen muß
 - c) einer Veranstaltung in "Allgemeine Literaturwissenschaft"
 - d) einer Veranstaltung in "Neuere Deutsche Literaturgeschichte"
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen *oder* vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er den ersten Teil der mündlichen Prüfung in 'Deutsche Sprachwissenschaft' *oder* 'Mediävistik' ablegt.

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Grammatik des Deutschen• Sprachgeschichte	Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten "Grammatik des Deutschen" und "Sprachgeschichte"; vertiefte Kenntnisse in einem dieser Teilgebiete nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP
	<i>oder</i> Mediävistik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Althochdeutsche/Altsächsische und Mittelhochdeutsche/Mittelniederdeutsche Sprache• spezifisch mediävistische Textanalysen (unter Einschluß von Metrik, Rhetorik, Gattungslehre und Hermeneutik)• Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters		

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	<p>Neuere Deutsche Literaturgeschichte mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh. • Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh. • Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh. <p>Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Editionswissenschaft und Buchkunde/Bibliographie • Textanalyse • Vergleichende Literaturwissenschaft • Poetik und Methoden der Literaturwissenschaft 	Grundkenntnisse im Bereich der Neueren Deutschen Literaturgeschichte; vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Neueren Deutschen Literaturgeschichte <i>oder</i> in einem Teilgebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in "Allgemeine Literaturwissenschaft"
- b) einer Veranstaltung in "Neuere Deutsche Literaturgeschichte"
- c) *entweder* einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft" (in diesem Fall findet die Prüfung gem. Abs. 4 "Mediävistik" statt) *oder* einer Veranstaltung in "Mediävistik" (in diesem Fall findet die Prüfung gem. Abs. 4 in "Deutsche Sprachwissenschaft" statt).

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er den ersten Teil der mündlichen Prüfung in 'Deutsche Sprachwissenschaft' oder 'Mediävistik' ablegt.

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grammatik des Deutschen (einschl. der Grammatiktheorie) • Sprachgeschichte • Geschichte und Systematik der Schriftsprachlichkeit (der Schrift usw.) • Ethnographie/Sprachsoziologie des Deutschen (einschl. pragmatischer und diskursanalytischer Fragestellungen) 	Grundkenntnisse im Bereich der Geschichte und Systematik der Schriftsprachlichkeit sowie der Ethnographie/Sprachsoziologie des Deutschen; erweiterte Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik des Deutschen und Sprachgeschichte sowie vertiefte Kenntnisse in einem der vier Teilgebiete nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP

oder

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	<p>Mediävistik mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Epochen der mittelalterlichen Literatur • Textanalyse unter Einschließung von Hermeneutik und Edition • Gattungsfragen • Methodendiskussion und Wissenschaftsgeschichte 	<p>Grundkenntnisse hinsichtlich der Epochen, der Gattungen und der Autoren des Mittelalters; vertiefte Kenntnisse im Bereich der Althochdeutschen/Altsächsischen <i>oder</i> der Mittelhochdeutschen/Mittelniederdeutschen <i>oder</i> der Frühneuhochdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte nach Wahl der/des Studierenden.</p>	
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Neuere Deutsche Literaturgeschichte mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh. • Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh. • Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh. • Literaturkritik - Literarisches Leben <p>und</p> <p>Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Editionswissenschaft und Buchkunde/Bibliographie • Ästhetik und Literaturtheorie • Formen und Periodisierungsprobleme • Vergleichende Literaturwissenschaft • Wissenschaftsgeschichte der Germanistik • Methodologie 	<p>Grundkenntnisse im Teilgebiet Editionswissenschaft <i>oder</i> Buchkunde/Bibliographie; erweiterte Kenntnisse in den anderen Teilgebieten der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Erweiterte Kenntnisse im Bereich der Neuere Deutschen Literaturgeschichte. Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Neueren Deutschen Literaturgeschichte <i>oder</i> in einem Teilgebiet der Neueren Deutschen Literaturgeschichte und einem Teilgebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft nach Wahl der/des Studierenden.</p>	12 KP

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

§ 3 Germanistik als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft" *oder* "Mediävistik"
 - b) einer Veranstaltung in "Allgemeine Literaturwissenschaft" *oder* "Geschichte der Neueren Deutschen Literatur"
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magister-zwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Grammatik des Deutschen • Sprachgeschichte 	Grundlegende Kenntnisse in den beiden Teilgebieten	6 KP
	<i>oder</i> Mediävistik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Althochdeutsche/Altsächsische <i>oder</i> Mittelhochdeutsche/Mittelniederdeutsche Sprache • Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters 	grundlegende Kenntnisse in der Althochdeutschen/Altsächsischen <i>oder</i> Mittelhochdeutschen/Mittelniederdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte nach Wahl der/des Studierenden.	
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Textanalyse • Poetik • Methoden der Literaturwissenschaft Geschichte der Neueren Deutschen Literatur mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh. • Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh. • Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh. 	Grundkenntnisse in Allgemeiner Literaturwissenschaft und Geschichte der Neueren Deutschen Literatur.	6 KP

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in "Deutsche Sprachwissenschaft" *oder* in "Mediävistik"
- b) einer Veranstaltung in "Geschichte der Neueren Deutschen Literatur"

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Die/der Studierende kann wählen, ob er den ersten Teil der mündlichen Prüfung in 'Deutsche Sprachwissenschaft' oder 'Mediävistik' ablegt.

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Deutsche Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Grammatik des Deutschen (einschl. der Grammatiktheorie) • Sprachgeschichte • Sprachsoziologie 	Erweiterte Kenntnisse in den Teilgebieten "Grammatik des Deutschen" und "Sprachgeschichte" <i>oder</i> "Sprachsoziologie" nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	<i>oder</i>		
	Mediävistik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Epochen der mittelalterlichen Literatur• Gattungsfragen	Grundkenntnisse hinsichtlich der Epochen, der Gattungen und der Autoren des Mittelalters sowie erweiterte Kenntnisse auf einem dieser Gebiete nach Wahl der/des Studierenden.	
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Allgemeine Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Ästhetik/Literaturtheorie• Gattungsfragen• Epochenprobleme Geschichte der Neueren Deutschen Literatur mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Neuere Deutsche Literaturgeschichte I: 16.-17. Jh.• Neuere Deutsche Literaturgeschichte II: 18.-19. Jh.• Neuere Deutsche Literaturgeschichte III: 20. Jh.	Erweiterte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Allgemeinen Literaturwissenschaft sowie auf zwei Teilgebieten der Geschichte der Neueren Deutschen Literatur nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

II. Besonderer Teil: E

Geschichte

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Geschichte als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus den vier Gebieten:
 - (1) Alte Geschichte
 - (2) Geschichte des Mittelalters
 - (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
 - (4) Neueste Geschichte

2. Sprachkenntnisse:

Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen.

Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Studierende, die im Hauptstudium "Alte Geschichte" oder "Geschichte des Mittelalters" als Schwerpunkt wählen, müssen zusätzlich - als dritte Fremdsprache - vertiefte Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	(1) Alte Geschichte (2) Geschichte des Mittelalters (3) Geschichte der Frühen Neuzeit (4) Neueste Geschichte	<p>Zwei Themen aus dem Schwerpunkt, den der Student für das Hauptstudium wählen will. Wird im Hauptstudium der Schwerpunkt "Neuere und Neueste Geschichte" gewählt, ist jeweils ein Thema aus den nebenstehenden Prüfungsgebieten (3) und (4) Gegenstand der Magisterzwischenprüfung.</p> <p>Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen oder Forschungskontroversen dieser Themen.</p>

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Die/der Studierende kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte sie/er die Magisterprüfung ablegen will:
 - (1) Alte Geschichte *oder*
 - (2) Geschichte des Mittelalters *oder*
 - (3) Neuere und Neueste Geschichte

2. Leistungsnachweise in vier Seminaren, und zwar:
 - a) Bei Wahl des Schwerpunktes "Alte Geschichte" müssen mindestens zwei Seminare in "Alte Geschichte", ein drittes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte sowie ein viertes Seminar in einem Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs nachgewiesen werden.
 - b) Bei Wahl des Schwerpunktes "Geschichte des Mittelalters" müssen mindestens zwei Seminare zur "Geschichte des Mittelalters", ein drittes Seminar in "Historischen Hilfswissenschaften" sowie ein viertes Seminar in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte oder in einem anderen Fachgebiet mit mediävistischem Schwerpunkt nachgewiesen werden.
 - c) Bei Wahl des Schwerpunktes "Neuere und Neueste Geschichte" müssen je ein Seminar in "Geschichte der Frühen Neuzeit" und in "Neuester Geschichte", ein drittes Seminar entweder in "Geschichte der Frühen Neuzeit" oder in "Neuester Geschichte" sowie ein viertes Seminar in "Geschichte der Frühen Neuzeit" oder in "Neuester Geschichte" oder in einem anderen Teilgebiet des Faches Geschichte nachgewiesen werden.

3. Wählt die/der Studierende den Schwerpunkt "Alte Geschichte" oder "Geschichte des Mittelalters", ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung mit lateinischen Quellen zu dem entsprechenden Schwerpunkt nachzuweisen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	Die/der Studierende kann wählen, in welchem der folgenden Schwerpunkte sie/er die Magisterprüfung ablegen will: <ol style="list-style-type: none">(1) Alte Geschichte <i>oder</i>(2) Geschichte des Mittelalters <i>oder</i>(3) Neuere und Neueste Geschichte	Wählt die/der Studierende den Schwerpunkt "Alte Geschichte", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zwei größeren Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung. Wählt die/der Studierende den Schwerpunkt "Geschichte des Mittelalters", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Themen aus diesem Schwerpunkt Gegenstand der Magisterprüfung. Wählt die/der Studierende den Schwerpunkt "Neuere und Neueste Geschichte", sind allgemeine, grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Themen aus den beiden Prüfungsgebieten "Frühe Neuzeit" und "Neueste Geschichte" Gegenstand der Magisterprüfung.	18 KP

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
		<p>Die allgemeinen, grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen• Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaft• Überblick über zentrale Vorgänge<ul style="list-style-type: none">– der antiken Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes (1)– der europäischen mittelalterlichen Geschichte bei Wahl des Schwerpunktes (2)– der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit bei Wahl des Schwerpunktes (3) <p>Zu den speziellen Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes gehören die Kenntnisse der für diese Epoche relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.</p>	
Klausur		Ein Thema aus dem von der/dem Studierenden gewählten Schwerpunkt, welches nicht Thema der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	6 KP

§ 3 Alte Geschichte als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Leistungsnachweise in jeweils einem Proseminar zu "Alte Geschichte", "Geschichte des Mittelalters" und "Neuere und Neueste Geschichte".
2. Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in drei Fremdsprachen, darunter Latein.
Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.
Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuß vom Nachweis einer zweiten weiteren Fremdsprache neben Latein absehen.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Alte Geschichte	Ein Thema aus dem Prüfungsgebiet "Alte Geschichte". Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der Alten Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu 'Alte Geschichte' und einem Seminar aus einem anderen Gebiet des Faches Geschichte oder aus einem Fachgebiet des altertumswissenschaftlichen Bereichs.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu lateinischen Quellen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Alte Geschichte	Allgemeine grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in einem größeren Thema des Prüfungsgebietes. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen • Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften • Überblick über zentrale Vorgänge der Alten Geschichte Zu den speziellen Anforderungen gehört die Kenntnis der für das Thema relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	9 KP
Klausur		Ein Thema, welches nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	3 KP

§ 4 Geschichte des Mittelalters als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Leistungsnachweise in Proseminaren aus drei verschiedenen der folgenden Gebiete:
 - (1) Alte Geschichte
 - (2) Geschichte des Mittelalters
 - (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
 - (4) Neueste GeschichteEiner dieser Leistungsnachweise ist in "Geschichte des Mittelalters" zu erbringen.

2. Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in drei Fremdsprachen, darunter Latein.

Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuß vom Nachweis einer zweiten weiteren Fremdsprache neben Latein absehen.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Geschichte des Mittelalters	Ein Thema aus dem Prüfungsgebiet "Geschichte des Mittelalters". Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der mittelalterlichen Geschichte sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen des Schwerpunktthemas.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweise in drei Seminaren, davon zwei in Seminaren zur Mittelalterlichen Geschichte und einer in einem Seminar aus einem anderen Gebiet des Faches Geschichte.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu lateinischen Quellen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Geschichte des Mittelalters	Allgemeine grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen des Prüfungsgebietes. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none">• Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen• Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften• Überblick über zentrale Vorgänge der europäischen mittelalterlichen Geschichte Zu den speziellen Anforderungen gehört die Kenntnis der für die beiden Themen relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	9 KP
Klausur		Ein Thema aus dem Prüfungsgebiet, welches nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	3 KP

§ 5 Neuere und Neueste Geschichte als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Leistungsnachweise in Proseminaren aus drei verschiedenen der folgenden vier Gebiete des Faches Geschichte:
 - (1) Alte Geschichte
 - (2) Geschichte des Mittelalters
 - (3) Geschichte der Frühen Neuzeit
 - (4) Neueste GeschichteEiner der Leistungsnachweise ist in den Gebieten Geschichte der Frühen Neuzeit *oder* Neueste Geschichte zu erbringen.
2. Nachweis der Kenntnisse (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) in zwei Fremdsprachen.

Diese sollten durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mit mindestens "ausreichend") nachgewiesen oder bis zur Zwischenprüfung erworben worden sein. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuß.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	(1) Geschichte der Frühen Neuzeit (2) Neueste Geschichte	Jeweils ein Schwerpunktthema aus den beiden Prüfungsgebieten "Geschichte der Frühen Neuzeit" und "Neueste Geschichte". Erwartet werden Kenntnisse der Hilfsmittel und Methoden der beiden Gebiete sowie ein an der Fachliteratur orientiertes Verständnis von Ereigniszusammenhängen und Forschungskontroversen dieser Schwerpunktthemen.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise in drei Seminaren von denen einer in der Geschichte der Frühen Neuzeit und einer in der Neuesten Geschichte erbracht werden muß. Der dritte Leistungsnachweis kann auch in einem der anderen Gebiete des Faches Geschichte erworben werden.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	(1) Geschichte der Frühen Neuzeit (2) Neueste Geschichte	Allgemeine grundlegende Kenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in je einem Schwerpunktthema aus beiden Prüfungsgebieten. Die allgemeinen grundlegenden Anforderungen beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit methodischen, kategorialen und begrifflichen Problemen • Kenntnisse in der Geschichte der Geschichtswissenschaften • Überblick über zentrale Vorgänge der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit sowie der Neuesten Zeit Zu den speziellen Anforderungen gehören die Kenntnis der für die beiden Schwerpunktthemen relevanten Quellen sowie die am neuesten Forschungsstand orientierte vertiefte Kenntnis der speziellen Fachliteratur.	9 KP
Klausur		Ein Thema, welches nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, soll als Darstellung, Erörterung oder Interpretation bearbeitet werden.	3 KP

II. Besonderer Teil: F

Informatik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik/Informatik.

§ 2 Informatik als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu

- Grundlagen der theoretischen Informatik *oder*
- Grundlagen der praktischen Informatik *oder*
- Maschinennahe Programmierung.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Theoretische Informatik 2. Praktische Informatik 3. Angewandte Informatik	Grundlegende Kenntnisse aus der Veranstaltung 'Algorithmen' sowie einer weiteren Veranstaltung aus einem Fachgebiet nach Wahl der/des Studierenden.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen für das Hauptstudium im Fach Informatik.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Fachgebiete: 1. Theoretische Informatik 2. Praktische Informatik 3. Angewandte Informatik	Erweiterte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl der/des Studierenden.

II. Besonderer Teil: G

Katholische Theologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Katholische Theologie als 2. Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Leistungsnachweise in drei der folgenden vier Studienbereiche:

- (1) Biblische Theologie
(Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
- (2) Historische Theologie
(Kirchengeschichte)
- (3) Systematische Theologie
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
- (4) Praktische Theologie
(Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)

Die Leistungsnachweise können erbracht werden in Form einer Klausur (zweistündig), eines Referats oder einer Hausarbeit.

2. Nachweis des Latinums.

3. Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnisse:

- Graecum oder
- fachgebundene Griechisch-Kenntnisse, die durch eine schriftliche und durch eine mündliche Teilprüfung (nach der „Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Nachweises fachgebundener Griechisch-Kenntnisse an der Universität Osnabrück“ in der jeweils gültigen Fassung) oder durch vergleichbare Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (40 Min.) oder	Studienbereiche: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese den Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)	Überblick über zwei der von der/dem Studierenden gewählten Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich aus den von der/dem Studierenden gewählten zwei Studienbereichen.
Klausur (2 Std.)		Bearbeitung eines von zwei von der/dem Studierenden gewählten zwei Themen aus Studienbereichen.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweise in drei der folgenden vier Studienbereiche:

- (1) Biblische Theologie
(Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
- (2) Historische Theologie
(Kirchengeschichte)
- (3) Systematische Theologie
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
- (4) Praktische Theologie
(Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)

davon eine Erfolgsbescheinigung in dem im Grundstudium nicht berücksichtigten Studienbereich.

2. Leistungsnachweis im Schwerpunktstudium in einem der genannten Studienbereiche.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)	Überblick über drei der von der/dem Studierenden gewählten Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich der von der/dem Studierenden gewählten drei Studienbereiche.

§ 3 Katholische Theologie als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren/Seminaren in den folgenden vier Studienbereichen:

- (1) Biblische Theologie
(Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
- (2) Historische Theologie
(Kirchengeschichte)
- (3) Systematische Theologie
(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften)
- (4) Praktische Theologie
(Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)

Die Leistungsnachweise können erbracht werden in Form einer Klausur (zweistündig), eines Referats oder einer Hausarbeit, wobei keine dieser Formen mehr als zweimal gewählt werden darf.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche mit dem Teilgebieten: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)	Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus zwei unterschiedlichen Studienbereichen und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich nach Wahl der/des Studierenden.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in folgenden Studienbereichen:

- Historische Theologie *oder* Systematische Theologie - jeweils der im Grundstudium nicht gewählte Studienbereich –

sowie in:

- Praktische Theologie und einem Studienbereich nach Wahl der/des Studierenden.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Min.)	Studienbereiche mit den Teilgebieten: (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese den Neuen Testaments) (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte) (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften) (4) Praktische Theologie (Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Kirchenrecht)	Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus zwei unterschiedlichen Studienbereichen und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen nach Wahl der/des Studierenden. Es können nicht die Teilgebiete bzw. Studienbereiche gewählt werden, die zur Zwischenprüfung gewählt wurden.

II. Besonderer Teil: H

Kunstgeschichte

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften

§ 2 Kunstgeschichte als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Studiengebiete
 - I. Architektur und Bildende Künste im Mittelalter - Geschichte und Theorie
 - II. Architektur und Bildende Künste in der Neuzeit (15.-18. Jh.) - Geschichte und Theorie
 - III. Architektur und Bildende Künste in der Moderne (19./20. Jh.) - Geschichte und Theorie

2. Leistungsnachweise

1 benoteter Leistungsnachweis im Grundkurs, bestehend aus den beiden benoteten Leistungsnachweisen der zusammen 4-stündigen Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A (Einführung in die Geschichte und Theorie der Architektur) und Grundkurs Teil B (Einführung in die Geschichte und Theorie der Bildenden Künste). Die beiden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A und Grundkurs Teil B sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (2-stündig) und durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

2 benotete Leistungsnachweise aus Proseminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) der Studiengebiete I. - III. Die Leistungsnachweise müssen aus verschiedenen Studiengebieten erbracht werden. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte).

1 benoteter Leistungsnachweis aus einer Übung (Wahlpflichtveranstaltung) bzw. einem Proseminar der Studiengebiete I. - III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte).

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	siehe Abs. 1, Pkt. 1, I.-III.	Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete sowie Grundkenntnisse aus dem verbleibenden Studiengebiet.

(3) Nachweis von Sprachkenntnissen bei der Zulassung zur Magisterarbeit

Neben dem Nachweis hinreichender Englischkenntnisse ist spätestens bei der Anmeldung der Magisterarbeit der Nachweis einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache zu erbringen. In der Regel sind dies die lateinische, italienische, französische, spanische oder niederländische Sprache. Bei der Wahl der zweiten Fremdsprache ist der Themenbereich zu berücksichtigen, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll.

In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Abiturzeugnis und setzt einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht voraus. Auch entsprechende Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Abschlusszertifikate anderer Ausbildungsstätten werden anerkannt.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. **4 benotete Leistungsnachweise** aus Hauptseminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) der Studiengebiete I. - III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte). Drei Leistungsnachweise müssen aus verschiedenen Studiengebieten (siehe Abs. 1, Pkt. 1, I.-III.) stammen.
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens **10 Exkursionstagen** während des Grund- und Hauptstudiums.
3. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 (nur für Studierende der Kunstgeschichte als Zweitem Hauptfach).

(5) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	siehe Abs. 1, Pkt. 1, I.-III.	Vertiefte Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete sowie Überblickskenntnisse aus dem verbleibenden Studiengebiet. Die Themenbereiche dürfen nicht in Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

§ 3 Kunstgeschichte als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Studiengebiete
 - I. Architektur und Bildende Künste im Mittelalter - Geschichte und Theorie
 - II. Architektur und Bildende Künste in der Neuzeit (15.-18. Jh.) - Geschichte und Theorie
 - III. Architektur und Bildende Künste in der Moderne (19./20. Jh.) - Geschichte und Theorie
2. Leistungsnachweise

1 benoteter Leistungsnachweis im Grundkurs, bestehend aus den beiden benoteten Leistungsnachweisen der zusammen 4-stündigen Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A (Einführung in die Geschichte und Theorie der Architektur) und Grundkurs Teil B (Einführung in die Geschichte und Theorie der Bildenden Künste). Die beiden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Grundkurs Teil A und Grundkurs Teil B sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur (2-stündig) und durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

1 benoteter Leistungsnachweis aus Proseminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) der Studiengebiete I. - III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte).

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magister-zwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	siehe Abs. 1, Pkt. 1, I.-III.	Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. **2 benotete Leistungsnachweise** aus Hauptseminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) der Studiengebiete I. - III. Als Leistungsnachweis zu erbringen ist ein Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, respektive eine schriftliche Hausarbeit (sofern ein Referat nicht gehalten werden konnte). Die Leistungsnachweise müssen aus verschiedenen Studiengebieten (siehe Abs. 1, Pkt. 1, I.-III.) stammen.
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens **5 Exkursionstagen** während des Grund- und Hauptstudiums.
3. Nachweis von Sprachkenntnissen
Neben dem Nachweis hinreichender Englischkenntnisse ist der Nachweis einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache zu erbringen. In der Regel sind dies die lateinische, italienische, französische, spanische oder niederländische Sprache.
In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Abiturzeugnis und setzt einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht voraus. Auch entsprechende Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Abschlusszertifikate anderer Ausbildungsstätten werden anerkannt.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (ca. 40 Min.)	siehe Abs. 1, Pkt. 1, I.-III.	Vertiefte Kenntnisse aus zwei verschiedenen Themenbereichen verschiedener Studiengebiete

II. Besonderer Teil: I

Kunst/Kunstpädagogik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Kunst/Kunstpädagogik als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je eine Erfolgsbescheinigung in vier der sechs Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis" auf der Grundlage einer im Grundstudium erstellten Mappe. Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis" sind:
 - Handzeichnung
 - Malerei
 - Bildhauerei
 - Druckgrafik/Typographie
 - Spiel/Bühne
 - Fotografie/Film
2. Je ein Leistungsnachweis (Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung) zu zwei der folgenden Teilgebiete des Studienggebietes "Theorie und Didaktik":
 - Kunsttheorien und Künstlertheorien
 - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
 - Didaktik außerschulischer Berufsfelder

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Min.)	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Handzeichnung• Malerei• Bildhauerei• Druckgrafik/Typographie• Spiel/Bühne• Fotografie/Film Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Kunsttheorien und Künstlertheorien• Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien• Didaktik außerschulischer Berufsfelder	<ol style="list-style-type: none">1. Vorlage und Erläuterung einer Mappe.2. Erörterung eines fachwissenschaftlichen Themas anhand einer Bildreihe, die unter didaktischen Gesichtspunkten zusammengestellt wurde.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis in zwei der sechs Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis":
 - Handzeichnung
 - Malerei
 - Bildhauerei
 - Druckgrafik/Typographie
 - Spiel/Bühne
 - Fotografie/FilmDie Leistungsnachweise werden durch die Vorlage von künstlerischen Arbeiten erbracht.
2. Ein Leistungsnachweis (Referat oder schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung) aus den folgenden Teilgebieten des Studienggebietes "Theorie und Didaktik":
 - Kunsttheorien und Künstlertheorien
 - Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
 - Didaktik außerschulischer Berufsfelder
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 14 Tagen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
1. Zwei künstlerisch-praktische Prüfungen: Arbeitszeit je vier Wochen; Erläuterung im Kolloquium	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Handzeichnung• Malerei• Bildhauerei• Druckgrafik/Typographie• Spiel/Bühne• Fotografie/Film	Eigene künstlerisch-gestalterische Lösungen, bezogen auf zwei Teilgebiete; Interpretationsfähigkeit auf der Grundlage fachimmanenter Reflexion; Mappenvorlage im Zusammenhang mit den von der/dem Studierenden gewählten Teilgebieten.	16 KP
2. Mündliche Prüfung	Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Kunsttheorien und Künstlertheorien• Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien• Didaktik außerschulischer Berufsfelder	Vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Schwerpunkt nach Absprache mit der/dem Studierenden aus den drei Teilgebieten.	8 KP

§ 3 Kunst/Kunstpädagogik als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis in drei der sechs Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis":
 - Handzeichnung
 - Malerei
 - Bildhauerei
 - Druckgrafik/Typographie

- Spiel/Bühne
- Fotografie/Film

Der Leistungsnachweis wird durch die Vorlage von künstlerischen Arbeiten erbracht.

2. Ein Leistungsnachweis zum Teilgebiet Didaktik außerschulischer Berufsfelder. Der Leistungsnachweis ist durch Referat oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung zu erbringen.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Handzeichnung• Malerei• Bildhauerei• Druckgrafik/Typographie• Spiel/Bühne• Fotografie/Film	Vorlage und Erläuterung künstlerischer Arbeiten, die im Grundstudium in <i>drei</i> Teilgebieten des Gebietes "Künstlerische Praxis" erstellt werden.
	Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Kunsttheorien und Künstlertheorien• Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien• Didaktik außerschulischer Berufsfelder	Erörterung eines fachwissenschaftlichen Themas anhand einer Bildreihe, die von der/dem Studierenden unter didaktischen Gesichtspunkten zusammengestellt wird.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis in einem der sechs Teilgebiete des Studienggebietes "Künstlerische Praxis":

- Handzeichnung
- Malerei
- Bildhauerei
- Druckgrafik/Typographie
- Spiel/Bühne
- Fotografie/Film

Der Leistungsnachweis wird durch die Vorlage von umfangreichen künstlerischen Arbeiten erbracht.

2. Ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete des Studienggebietes "Theorie und Didaktik":

- Kunsttheorien und Künstlertheorien
- Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien
- Didaktik außerschulischer Berufsfelder

Der Leistungsnachweis ist durch Referat oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung zu erbringen.

3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 7 Tagen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Eine künstlerisch-praktische Prüfung, Arbeitszeit: vier Wochen. Erläuterung im Kolloquium	Künstlerische Praxis mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Handzeichnung• Malerei• Bildhauerei• Druckgrafik/Typographie• Spiel/Bühne• Fotografie/Film	Eigene künstlerisch-gestalterische Lösungen, bezogen auf <i>eines</i> der Teilgebiete; Interpretationsfähigkeit auf der Grundlage fachimmanenter Reflexion. Vorlage künstlerischer Arbeiten im Zusammenhang mit dem von der/dem Studierenden gewählten Teilgebiet.	8 KP
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Theorie und Didaktik mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Kunsttheorien und Künstlertheorien• Kunstgeschichte und Geschichte der visuellen Medien• Didaktik außerschulischer Berufsfelder	Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Teilgebiete in Absprache mit der/dem Studierenden.	4 KP

II. Besonderer Teil: J

Literaturwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Literaturwissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in
 - a) drei Veranstaltungen aus den beiden Studienbereichen
 - (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 - (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft,wobei in jedem Studienbereich mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen ist;
 - b) einer Veranstaltung in Anglistischer *oder* Germanistischer *oder* Romanistischer Literaturwissenschaft.
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none">1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie• Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft• Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)• Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Institutionen der Literaturvermittlung• Literatur und Film/Fernsehen• Literarische Textproduktion• Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)	Grundlegende Kenntnisse in <i>beiden</i> Studienbereichen, vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Teilgebiete eines der beiden Studienbereiche nach Wahl der/des Studierenden.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) drei Veranstaltungen aus den beiden Studienbereichen
 - (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 - (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft,wobei in jedem Studienbereich mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen ist;
- b) einer Veranstaltung in Anglistischer *oder* Germanistischer *oder* Romanistischer Literaturwissenschaft.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none">1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie• Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft• Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)• Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Institutionen der Literaturvermittlung• Literatur und Film/Fernsehen• Literarische Textproduktion• Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)	Erweiterte Kenntnisse in <i>beiden</i> Studienbereichen und vertiefte Kenntnisse in je <i>einem</i> Teilgebiet aus <i>beiden</i> Studienbereichen nach Wahl der/des Studierenden.

§ 3 Literaturwissenschaft als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in jeweils einer Veranstaltung in den Studienbereichen
 - (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft
2. Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen, und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none">1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie• Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft• Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)• Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Institutionen der Literaturvermittlung• Literatur und Film/Fernsehen• Literarische Textproduktion• Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)	Grundkenntnisse in <i>einem</i> der beiden Studienbereiche nach Wahl der/des Studierenden. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> Teilgebiet des von der/dem Studierenden gewählten Studienbereichs.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in jeweils einer Lehrveranstaltung aus den Studienbereichen:

- (1) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- (2) Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ol style="list-style-type: none">1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:<ul style="list-style-type: none">• Ästhetik, Literaturtheorie, Kulturtheorie• Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft• Vergleichende Kultur- und Literaturwissenschaft (Genres, Epochen, Themen)• Frauen in der Literatur/Literatur von Frauen (Geschichte, Bibliographie, Edition)	Grundkenntnisse in <i>beiden</i> Studienbereichen, erweiterte Kenntnisse in <i>einem</i> Studienbereich nach Wahl der/des Studierenden; vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> Teilgebiet des von der/dem Studierenden gewählten Studienbereichs.

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
	2. Anwendungsbereiche der Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Institutionen der Literaturvermittlung• Literatur und Film/Fernsehen• Literarische Textproduktion• Praktische Kulturarbeit (kommunal, regional, international)	

II. Besonderer Teil: K

Mathematik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik/Informatik.

§ 2 Mathematik als 2. Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Drei Leistungsnachweise zu folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Analysis I und II
2. Einführung in die Algebra I und II

sowie ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Klausur (2 Std.)	Algebra	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.	12 KP
Klausur (2 Std.)	Analysis	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.	12 KP

Die Fachprüfung kann auch in zwei Teilprüfungen studienbegleitend abgelegt werden. Jede dieser Teilprüfungen findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, in dem die jeweilige zweisemestrige Veranstaltung des Grundstudiums abschließt.

Die/der Studierende meldet sich gesondert zu jeder Teilprüfung an. Bei der Meldung zur ersten Teilprüfung ist das Studienbuch sowie ein entsprechender Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 vorzulegen. Bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung sind (gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils) die restlichen Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 vorzulegen.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis zu einer mindestens vierstündigen Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten:
 - Algebra/Zahlentheorie
 - Analysis/Funktionalanalysis
 - Topologie/Geometrie
 - Mathematische Logik/Grundlagen der Mathematik.

2. Ein Leistungsnachweis zu einer mindestens vierstündigen Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten:
- Numerische Mathematik/Operations Research
 - Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik
 - Informatik.
3. Je ein Leistungsnachweis zu zwei mathematischen Seminaren.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> • Algebra/Zahlentheorie • Analysis/Funktionalanalysis • Topologie/Geometrie • Mathematische Logik/Grundlagen der Mathematik 	Vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ul style="list-style-type: none"> • Numerische Mathematik/Operations Research • Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik • Informatik 	Vertiefte Kenntnisse in einem der Gebiete nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Klausur		Es werden Aufgaben aus dem Stoff je einer der von der/dem Studierenden gewählten Wahlpflichtveranstaltungen aus den beiden Gruppen Nr. 1 und Nr. 2 gemäß Abs. 3 gestellt.	12 KP

§ 3 Mathematik als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung 'Einführung in die Algebra I' *oder* der Veranstaltung 'Einführung in die Analysis I'.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Fachgebiete: 1. Algebra 2. Analysis	Grundlegende Kenntnisse aus den Veranstaltungen 'Einführung in die Algebra I', 'Einführung in die Analysis I'

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Zwei Leistungsnachweise aus den mathematischen Wahlpflichtveranstaltungen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Fachgebiete: 1. Reine Mathematik 2. Angewandte Mathematik 3. Grundlagen der Mathematik einschließlich der mathematischen Logik	Erweiterte Kenntnisse in einem der Fachgebiete nach Wahl der/des Studierenden.

II. Besonderer Teil: L

Medien (Fernsehen und Film)

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Medien (Fernsehen und Film) als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Grundstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen in:
 - a) einer Veranstaltung im Bereich "Historische und Ästhetische Grundlegungen zu Fernsehen und Film"
 - und
 - b) einer Veranstaltung im Bereich "Geschichte und Methoden der Fernseh- und Film-analyse"
oder einer Veranstaltung im Bereich "Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien"
2. Der Nachweis der Kenntnis zwei moderner Sprachen durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache *oder* durch Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	1. Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film 2. Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse 3. Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien	Grundkenntnisse in <i>zwei</i> der drei Prüfungsgebiete nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)		Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der beiden von der/dem Studierenden gewählten Prüfungsgebiete.	6 KP

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums; die Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

- a) einer Veranstaltung in einem der drei in Abs. 4 genannten Prüfungsgebiete
- b) in einer Veranstaltung in einem der in Abs. 4 genannten Schwerpunkte

Die Leistungsnachweise sind durch Referat oder Hausarbeit zu erbringen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (15 Min.)	<ol style="list-style-type: none">1. Geschichte und Ästhetik von Fernsehen und Film2. Geschichte und Methoden der Fernseh- und Filmanalyse3. Institutionen und Strukturen der Produktion und Distribution audiovisueller Medien	Erweiterte Kenntnisse in den drei Prüfungsgebieten.	6 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none">• Fernsehen- und Filmkritik• Fernsehen/Film und Literatur• Fernsehen/Film und Geschichte	Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der drei Schwerpunkte nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

II. Besonderer Teil: M

Musikwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Musikwissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Zwei Leistungsnachweise in historischer und/oder systematischer Musikwissenschaft.
2. Sieben Leistungsnachweise aus folgenden Grundkursen:
 - Harmonielehre 1 und 2 (Klausur)
 - Gehörbildung 1 und 2 (Klausur)
 - Musikalische Analyse 1 und 2 (Referat oder Hausarbeit); dabei sind verschiedene Satztechniken zu berücksichtigen, wie z. B. Kontrapunkt, klassisch-romantische Harmonik oder serielle Techniken
 - Apparative Musikpraxis 1 und 2 (Hausarbeit)
3. Leistungsnachweise in je einer Einführungsveranstaltung in historischer und systematischer Musikwissenschaft.
4. Nachweis der Teilnahme am Chor oder einem bestimmten Instrumentalensemble im Umfang von 4 SWS.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (2 Std.)	Historische Musikwissenschaft; Teilbereiche: <ul style="list-style-type: none">• Musikgeschichte• Musikalische Analyse• Musiktheorie• Geschichte der Musikpädagogik• Musikästhetik Systematische Musikwissenschaft; Teilbereiche: <ul style="list-style-type: none">• Musikpsychologie• Musiksoziologie• Musik in den Massenmedien• Musikelektronik• Musikalische Informatik	Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der historischen oder systematischen Musikwissenschaft auf Vorschlag des Studenten. Fachliche Grundkenntnisse und Überblickswissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft.	16 KP

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Studienbegleitende Prüfungsleistung: Musikpraktische Prüfung (15 Min.)		Elementares Klavierspiel.	8 KP

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung.
2. Leistungsnachweise in drei Veranstaltungen in historischer und systematischer Musikwissenschaft; eine davon mit einer analytisch-praktischen Darstellung am Klavier.
3. Nachweis über 8 SWS instrumentalen Einzelunterrichts, davon mindestens 5 SWS in einem Tasteninstrument.
4. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung einer für die Ausbildung im Fach Musikwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von vier Wochen (= Praktikumsbericht). Über die Anerkennung entscheidet der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuß.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Historische Musikwissenschaft; Teilbereiche: – s. Abs. 2 – Systematische Musikwissenschaft; Teilbereiche: – s. Abs. 2 –	Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der historischen und systematischen Musikwissenschaft auf Vorschlag der/des Studierenden, die noch nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurden und nicht Thema der Magisterarbeit sind. Dabei sind Fähigkeiten im Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur sowie allgemeine Kenntnisse in historischer und systematischer Musikwissenschaft nachzuweisen.

II. Besonderer Teil: N

Philosophie

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Philosophie als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Sprachkenntnisse: Fachgebundene Englischkenntnisse, die durch eine mindestens ausreichende Benotung in einem Schulzeugnis (am Ende von mindestens 4 Jahren Schulunterricht), durch ein vergleichbares Zertifikat einer Institution der Erwachsenenbildung oder durch die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses eines mindestens zweisemesterigen Fachsprachkurses einer Hochschule nachgewiesen werden können.
2. Leistungsnachweise in mindestens drei einführenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Gebieten aller drei Prüfungsgebiete: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie. Der Nachweis setzt eine schriftliche Arbeit (Referat/Hausarbeit) oder das Bestehen einer Klausur voraus.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none">• Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes• Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie, Entscheidungs- und Spieltheorie, Rechtsphilosophie• Geschichte der Philosophie	<ol style="list-style-type: none">1. Grundkenntnisse in den Prüfungsgebieten: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie2. Kenntnisse über ein Thema aus einem der drei Prüfungsgebiete in Absprache zwischen der/dem Studierenden und Prüfenden.	16 KP
Klausur; bei Nichtbestehen: mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none">• Logik	Fähigkeit zur Lösung von Aufgaben vor allem in der Aussagen- und Prädikatenlogik.	8 KP

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Lehrveranstaltungen; der Leistungsnachweis setzt eine schriftliche Arbeit (Referat/Hausarbeit) voraus.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstände	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes 2. Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie, Entscheidungs- und Spieltheorie, Rechtsphilosophie 3. Hauptwerke der für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungsweisenden philosophischen Autoren 4. Philosophische Epochen: <ul style="list-style-type: none"> • Antike • Neuzeit • 19. Jahrhundert • 20. Jahrhundert 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse über philosophische Probleme eines der anderen Studienfächer oder Grundkenntnisse der allgemeinen Wissenschaftstheorie. 2. Vertiefte Kenntnisse in je einer Disziplin aus den beiden Prüfungsgebieten 1. und 2. nach Wahl der/des Studierenden. 3. Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungsweisender philosophischer Autoren (in Absprache mit Prüfenden) aus zwei verschiedenen Epochen nach Vorschlag der/des Studierenden. 4. Überblick über wichtige Epochen der europäischen Philosophie. 5. Vertiefte Kenntnisse in einer dieser Epochen nach Wahl der/des Studierenden in Absprache mit Prüfenden.

§ 3 Philosophie als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei einführenden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten:

Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie.

Die Nachweise erfolgen durch Referat, Hausarbeit oder Klausur.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes 2. Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie, Entscheidungs- und Spieltheorie, Rechtsphilosophie 3. Geschichte der Philosophie 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse in zwei der drei Prüfungsgebiete. 2. Erweiterte Kenntnisse in einem der drei Prüfungsgebiete nach Wahl der/des Studierenden in Absprache mit Prüfenden.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen.

Der Nachweis erfolgt durch Referat, Hausarbeit oder Klausur.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstände	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ol style="list-style-type: none">1. Theoretische Philosophie, z. B.: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes2. Praktische Philosophie, z. B.: Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie, Entscheidungs- und Spieltheorie, Rechtsphilosophie3. Hauptwerke der für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungsweisenden philosophischen Autoren4. Philosophische Epochen:<ul style="list-style-type: none">• Antike• Neuzeit• 19. Jahrhundert• 20. Jahrhundert	<ol style="list-style-type: none">1. Grundkenntnisse philosophischer Probleme eines der anderen Studienfächer oder Grundkenntnisse der allgemeinen Wissenschaftstheorie.2. Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der beiden Prüfungsgebiete 1. und 2. nach Wahl der/des Studierenden.3. Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken eines Autors, der für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Teildisziplin richtungsweisend gewesen ist, auf Vorschlag der/des Studierenden (in Absprache mit Prüfenden).4. Überblick über wichtige Epochen der europäischen Philosophie.

II. Besonderer Teil: O

Physik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Physik.

§ 2 Physik als 2. Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Labor 1 zum Grundkurs Physik
2. Labor 2 zum Grundkurs Physik
3. Labor 3 zum Grundkurs Physik

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Min.)	Experimentalphysik <ul style="list-style-type: none">• Mechanik• Elektrizität• Magnetismus• Wärme• Atom- und Quantenphysik	Kenntnisse in den angegebenen Bereichen sowie der in ihnen verwendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweis in den Übungen zur Lehrveranstaltung "Einführung in die Theoretische Physik".
2. Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu Gebieten der Theoretischen Physik, Experimentalphysik oder Angewandten Physik.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Experimentalphysik <ul style="list-style-type: none">• Festkörperphysik• Kernphysik• Optische Spektroskopie, Optik oder Oberflächenphysik	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie experimenteller Methoden in den angegebenen Gebieten.	12 KP
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Theoretische Physik <ul style="list-style-type: none">• Mechanik• Elektrodynamik• Quantentheorie	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie mathematischer Methoden in den angegebenen Gebieten.	12 KP

II. Besonderer Teil: P

Politikwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

§ 2 Politikwissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Abs. 2 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wirtschaft und Gesellschaft Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem.2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen.3. Staat und Innenpolitik Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme.4. Internationale Systeme Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.	<p>Die/der Studierende soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplexen aus zwei Studienbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen und im Rahmen dieser Themenkomplexe zu zeigen, daß sie/er die Fähigkeit erlangt hat, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen in ihrem Fach umzugehen.</p>

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Abs. 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <p>1. Wirtschaft und Gesellschaft Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie) Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der BRD 1949-1990, der Wirtschaft der DDR 1949-1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft); <i>alternativ:</i> Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.</p> <p>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.</p> <p>3. Staat und Innenpolitik Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System - einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme - der Bundesrepublik Deutschland); <i>alternativ:</i> das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem. Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).</p> <p>4. Internationale Systeme Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Entwicklungsgesellschaften (Nord-Süd-Konflikt, Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.); Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum); Osteuropa (Gemeinschaft unabhängiger Staaten; andere osteuropäische Länder seit 1945); Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen).</p>	<p>In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende zeigen, ob und in welchem Umfang sie/er fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.</p>

§ 3 Politikwissenschaft als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier (in Abs. 2 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche: 1. Wirtschaft und Gesellschaft Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem. 2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen. 3. Staat und Innenpolitik Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme. 4. Internationale Systeme Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.	Die/der Studierende soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in einem in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplex aus einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Abs. 1 ist, Grundkenntnisse nachzuweisen. Sie/er soll im Rahmen dieser Themenkomplexe zeigen, daß sie/er die Fähigkeit erlangt hat, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen des Fachs umzugehen.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier (in Abs. 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Studienbereiche: 1. Wirtschaft und Gesellschaft Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie) Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der BRD 1949-1990, der Wirtschaft der DDR 1949-1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft); <i>alternativ:</i> Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.	In der mündlichen Prüfung in einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Abs. 3 ist, soll die/der Studierende zeigen, ob und in welchem Umfang sie/er fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen.

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
---------------------------	-----------------	-----------------------

- 2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik**
Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.
- 3. Staat und Innenpolitik**
Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System – einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme - der Bundesrepublik Deutschland);
alternativ:
das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem.
Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).
- 4. Internationale Systeme**
Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Entwicklungsgesellschaften („Nord-Süd-Konflikt“, Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.);
Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum);
Osteuropa (Gemeinschaft unabhängiger Staaten; andere osteuropäische Länder seit 1945);
Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen).

II. Besonderer Teil: Q

Romanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Romanistik als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden vier Veranstaltungen des Grundstudiums im Bereich von zwei der folgenden Sprachen (A- und B-Sprache):

- Französisch
- Italienisch
- Spanisch

Im Bereich der A-Sprache sind drei Nachweise zu erbringen, je einer in den Gebieten:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft
- c) Sozialgeschichte/Landeskunde

Im Bereich der B-Sprache ist ein Nachweis zu erbringen, wahlweise in einem der unter a) bis c) genannten Gebiete.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur Sprachpraxis in der A- und in der B-Sprache.

3. Nachweis des Kleinen Latinums (d. h. mindestens dreijähriger Schulunterricht) oder von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache.

Der Nachweis kann erbracht werden durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen *oder* vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung erfolgt in der B-Sprache in beiden Gebieten a) bis c) gem. Abs. 1, Ziff. 1, in denen keine Prüfungsvorleistung erbracht worden ist.

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Zwei Mündliche Prüfungen, im Einzelnen:		zusammen:	24 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none">• Theorie der Literatur und Methoden der Literaturwissenschaft (Textinterpretation; Poetik, Rhetorik, literarische Normen; Textproduktion und Rezeption)• Geschichte der Literatur (Autoren und Werke, Epochen, Gattungen)	Grundlegende Kenntnisse der Textanalyse, vertiefte Kenntnisse einer Methode. Grundlegende Kenntnisse der französischen Literaturgeschichte. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Epoche, Gattung, nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	<i>und/oder</i>		
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Sprachwissenschaft (Phonetik/Phonologie, Lexikologie, Syntax) • Sprachgeschichte/Vergleichende romanische Sprachwissenschaft (Sprachwandeltheorie, Substrattheorie, Ausgliederung der romanischen Sprachen, historische Morphologie, Sprachentwicklung) • Varietätenlinguistik (Soziolinguistik, Dialektologie, Areallinguistik) 	Grundlegende Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> a) in Systematischer Sprachwissenschaft und b) in Sprachgeschichte/Vergleichender romanischer Sprachwissenschaft oder Varietätenlinguistik nach Wahl der/des Studierenden. Vertiefte Kenntnisse in Systematischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> Sprachgeschichte/Vergleichender romanischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> Varietätenlinguistik nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP
	<i>und/oder</i>		
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Arbeitsmittel der Landeswissenschaft • Geschichte/Sozialgeschichte des 19./20. Jhs. • Soziale und kulturelle Strukturen und Institutionen der Gegenwart. 	Grundlegende Kenntnisse der Arbeitstechniken und Methoden. Grundlegende Kenntnisse der Geschichte/Sozialgeschichte. Erweiterte Kenntnisse in <i>einem</i> der folgenden Bereiche: Zentral-/Regionalstruktur, kulturelle und mediale Institutionen, nach Wahl der/des Studierenden.	12 KP

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in der jeweiligen Fremdsprache (B-Sprache) statt.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Veranstaltungen des Hauptstudiums, je zwei in der A- und in der B-Sprache.
 Je ein Nachweis ist zu erbringen in
 - a) Literaturwissenschaft
 - b) Sprachwissenschaft und
 - c) Sozialgeschichte/Landeskunde
 sowie ein weiterer Nachweis in einem der drei unter a) bis c) genannten Gebiete. Die Leistungsnachweise sind durch Referate oder Hausarbeiten zu erbringen.
2. Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in einem romanischsprachigen Land wird dringend empfohlen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur. Für die mündliche Prüfung gibt die/der Studierende an, ob sie im Bereich der A- oder B-Sprache stattfinden soll; die Klausurthemen werden im Bereich derjenigen Sprache (B bzw. A) gestellt, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist.

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Theorie, Methoden und Wissenschaftsgeschichte (Methoden der Textanalyse, Geschichte der literarischen Normen, Produktions- und Rezeptionsanalyse) • Geschichte der Literatur (Epochen bzw. Epochenzäsuren, Entwicklung von Gattungen, Werke und Autoren) • Literatur und Medien 	Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse der Literaturgeschichte sowie in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Gattung, Epoche, nach Wahl der Studierenden. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Theater, Film u. a. Medien, nach Wahl der Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Sprachwissenschaft • Sprachgeschichte/Vergleichende romanische Sprachwissenschaft • Varietätenlinguistik 	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse a) in Systematischer Sprachwissenschaft und b) in Sprachgeschichte/Vergleichender romanischer Sprachwissenschaft <i>oder</i> in Varietätenlinguistik nach Wahl der Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (20 Min.)	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sozialgeschichte • Kulturelle, soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart 	Grundlegende Kenntnisse in beiden Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der beiden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden.	6 KP
Klausur (5 Std.)		Bearbeitung eines Themas aus einem der Prüfungsgebiete nach Wahl der Studierenden.	6 KP

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die mündlichen Prüfungen finden in angemessenem Umfang in der gewählten Fremdsprache (A oder B) statt. Die Klausur findet in der jeweils anderen Fremdsprache (B oder A) statt.

§ 3 Romanistik als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

- Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:
 - einer Veranstaltung auf dem Gebiet „Literaturwissenschaft“
 - einer Veranstaltung auf dem Gebiet Sprachwissenschaft oder der Landeskunde/Sozialgeschichte

Diese Nachweise sind im Bereich einer der folgenden Sprachen zu erbringen:

- Französisch
- Italienisch
- Spanisch

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen zur Sprachpraxis.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Zwei Mündliche Prüfungen, im Einzelnen:		zusammen:	12 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Theorie der Literatur und Methoden der Textinterpretation • Geschichte der Literatur 	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Textanalyse und einer Methode. Vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> der Bereiche: Autor, Epoche, Gattung nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er den zweiten Teil der Prüfung in Sprachwissenschaft oder Landeskunde/Sozialgeschichte ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Sprachwissenschaft • Sprachgeschichte/Vergleichende romanische Sprachwissenschaft • Varietätenlinguistik <p><i>oder</i></p>	Grundlegende Kenntnisse a) in systematischer Sprachwissenschaft und b) in Sprachgeschichte/Vergleichender romanischer Sprachwissenschaft oder Varietätenlinguistik nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Landeswissenschaft/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Arbeitsmittel der Landeswissenschaft • Geschichte/Sozialgeschichte des 19./20. Jhs. • Soziale und kulturelle Strukturen und Institutionen der Gegenwart 	Grundlegende Kenntnisse in einem Thema der Geschichte/Sozialgeschichte des 19./20. Jhs. <i>oder</i> in einem Thema über die sozialen und kulturellen Strukturen und Institutionen der Gegenwart nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in der gewählten Sprache statt.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums; diese Leistungsnachweise sind zu erbringen.
 - a) Literaturwissenschaft
 - b) Sprachwissenschaft *oder* Landeskunde/Sozialgeschichte
2. Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache.
Der Nachweis kann erbracht werden durch mindestens dreijährigen Schulunterricht *oder* Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen *oder* vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten.
3. Ein mehrmonatiger Studienaufenthalt in einem romanisch sprachigen Land wird dringend empfohlen.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Zwei Mündliche Prüfungen, im Einzelnen:		zusammen:	12 KP
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Theorie, Methoden- und Wissenschaftsgeschichte • Geschichte der Literatur • Literatur und Medien 	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
Die/der Studierende kann wählen, ob sie/er den zweiten Teil der Prüfung in Sprachwissenschaft oder Landeskunde/Sozialgeschichte ablegt.			
Mündliche Prüfung (15 Min.)	Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Sprachwissenschaft • Sprachgeschichte/Vergleichende romanische Sprachwissenschaft • Varietätenlinguistik <p><i>oder</i></p> Landeskunde/Sozialgeschichte mit den Teilgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sozialgeschichte • Kulturelle, soziale und institutionelle Strukturen der Gegenwart 	Grundlegende Kenntnisse in den drei Teilgebieten. Vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP
		Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden Teilgebiete. Vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der/des Studierenden.	6 KP

Die Prüfungsthemen müssen sich von denen der Magisterzwischenprüfung unterscheiden.

Die Prüfungen finden in angemessenem Umfang in der gewählten Sprache statt.

II. Besonderer Teil: R

Soziologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

§ 2 Soziologie als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon je ein Nachweis aus den Bereichen Soziologische Theorie und Spezielle Soziologie sowie zwei Nachweise aus dem Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, davon ein Nachweis in Methoden der empirischen Sozialforschung II und ein Nachweis in Statistik II oder Wirtschafts- und Sozialstatistik. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausfertigung; im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung können Leistungsnachweise auch in Form von Klausuren erbracht werden.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Zwei Teilprüfungen davon eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Min. und eine dreistündige Klausur- arbeit oder zwei mündliche Prüfungen im Umfang von jeweils 30 Min. nach Wahl der Kandida- tin/des Kandidaten	1. Soziologische Theorien 2. Spezielle Soziologien	In einer Prüfung sind Grund- kenntnisse soziologischer Theorie nachzuweisen. In der anderen Prüfung ist ein Thema der Speziellen Soziolo- gie zu bearbeiten. Das Thema darf nicht einer Speziellen Soziologie entnom- men werden, in der schon ein Leistungsnachweis erbracht wurde.	zusammen: 24 KP pro Prüfungsteil: 12 KP

(3) Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon ein Nachweis aus dem Bereich Soziologische Theorie, zwei Nachweise aus zwei Speziellen Soziologien sowie ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar.

Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausfertigung; im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung können Leistungsnachweise auch in Form von Klausuren erbracht werden.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Drei Teilprüfungen davon zwei mündliche Prüfungen im Umfang von je 30 Min. und eine vierstündige Klausurarbeit oder drei mündliche Prüfungen im Umfang von jeweils 30 Min. nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten	1. Soziologische Theorien 2. Spezielle Soziologien I 3. Spezielle Soziologien II	In den Teilprüfungen sind vertiefte Kenntnisse soziologischer Theorie und spezieller Soziologie in jeweils einem Themenkomplex aus jedem Prüfungsgebiet nachzuweisen. Eines der Prüfungsthemen darf mit dem Thema übereinstimmen, über das die Magisterarbeit geschrieben wurde, nicht jedoch das der Klausur.	zusammen: 24 KP pro Prüfungsteil: 8 KP

§ 3 Soziologie als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Es sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, davon ein Nachweis aus dem Bereich Soziologische Theorie und ein Nachweis aus den Bereichen Spezielle Soziologie oder Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften sowie ein Nachweis aus dem Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausfertigung; im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung können Leistungsnachweise auch in Form von Klausuren erbracht werden.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Min. oder eine dreistündige Klausurarbeit nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten	1. Soziologische Theorien oder 2. Spezielle Soziologien oder 3. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften	In der Prüfung sind Grundkenntnisse aus dem gewählten Bereich nachzuweisen. Die Themen dürfen nicht mit denen übereinstimmen, für die schon Leistungsnachweise erbracht wurden.

(3) Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Es sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, davon ein Nachweis aus dem Bereich Soziologische Theorie, ein Nachweis aus dem Bereich Spezielle Soziologie sowie ein Nachweis aus dem Bereich Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung.

Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausfertigung; im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung können Leistungsnachweise auch in Form von Klausuren erbracht werden.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Min. oder eine dreistündige Klausurarbeit nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten	1. Soziologische Theorien oder 2. Spezielle Soziologien	In der Prüfung sind vertiefte Kenntnisse aus dem gewählten Bereich nachzuweisen. Die Prüfungsthemen dürfen nicht mit Themen übereinstimmen, für die schon Leistungsnachweise erbracht wurden.

§ 4 Zuordnung der Prüfungsgebiete und Prüfungsvorleistungen zu Themen der Studienbereiche

Prüfungsanforderungen	Soziologische Theorien	Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften	Spezielle Soziologien I	Spezielle Soziologien II	Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung
Studienbereiche	1. Soziologische Theorien	2. Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaften	3. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft	4. Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft	5. Wissenschaftstheorie, Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung
Themen des Grundstudiums	Grundzüge der Soziologie anhand klassische und moderner sozialwissenschaftlicher Theorien	Sozialstrukturelle Analysen der Bundesrepublik Deutschland	Arbeit, technologischer Wandel und organisatorische Veränderungen	Interaktion, Rolle und Persönlichkeit	Methodologie
	Historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der Soziologie sowie der empirischen Sozialforschung und Statistik.	Sozialgeschichte und sozialer Wandel Sozialstruktur industrieller Gesellschaften	Technologische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur und Beschäftigung	Sozialisation und Bildung Wissen, Kultur und Sprache in gesellschaftstheoretischer Perspektive Soziologie des Geschlechterverhältnisses	Methoden der empirischen Sozialforschung Statistik in den Sozialwissenschaften Wirtschafts- und Sozialstatistik
Themen des Hauptstudiums	Konkurrierende Theorien über die Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften		Arbeits- und Industrie-soziologie	Wissenssoziologie und Kultursoziologie	
	Theorien sozialer Differenzierung Soziologische Ideen- und Sozialgeschichte, Vergleich verschiedener Traditionen und Paradigmen Historische Entwicklung und wissenschaftstheoretische Reflexion der Soziologie sowie der Empirischen Sozialforschung und Statistik	Sozialstruktur industrieller Gesellschaften in historischer und international vergleichender Perspektive	Organisationssoziologie Wirtschaftssoziologie Techniksoziologie Medizinsoziologie	Wissenschaftssoziologie Bildungssoziologie und Sozialisationsstheorie Familiensozologie und Jugendsoziologie Soziologie des Geschlechterverhältnisses	Wissenschaftstheorie Methoden der Datensammlung und -analyse

II. Besonderer Teil: S

Sportwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Sportwissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Bewegungspraxis in jeweils einer Sportart der Ausbildungsstufe 1 der folgenden Gruppen:
Gruppe A: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
Gruppe B: Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnasik/Tanz/Jazztanz
Gruppe C: Rückschlagspiele (Badminton/Tennis), Wassersport (Rudern/Kanu), Skilaufen
sowie
der Leistungsnachweis (Ausbildungsstufe II) in einer Sportart aus der Gruppe A oder B und einer aus C.
2. Leistungsnachweis in einem Seminar der vier Problemfelder des Studienbereiches: Allgemeine Theorie des Sports:
 - Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik)
 - Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie)
 - Sport und Gesundheit (Sportbiologie, Sportmedizin)
 - Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte)
3. Nachweis einer für die Ausbildung im Fach Sportwissenschaft erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von drei Wochen. Über die Anerkennung entscheidet der für die Zwischenprüfung zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Sport und Erziehung (Sportpädagogik, Sportdidaktik)• Sport und Bewegung (Bewegungs- und Trainingslehre, Sportpsychologie)• Sport und Gesundheit (Sportbiologie, Sportmedizin)• Sport und Gesellschaft (Sportsoziologie, Sportgeschichte)	Überblickswissen und Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Grundbegriffe, Methoden und Fragestellungen.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweis in einer Sportart der Gruppe A oder B und einer aus C (vgl. Abs. 1).

2. Leistungsnachweis in zwei Vertiefungsveranstaltungen
 - A. Studienschwerpunkt Soziologie/Geschichte des Sports:
 - Bereich a): Sozialgeschichte des Sport
 - Bereich b): Organisationssoziologie des Sports
 - Bereich c): Sozialisationstheorien sportlichen Handelns
 - oder
 - B. Studienschwerpunkt Motopädie/Prävention:
 - Bereich a): Bewegung als Prävention
 - Bereich b): Bewegung als Therapie
 - Bereich c): Motodiagnostik
3. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Projektarbeit.
4. Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulstandortes.
5. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe und über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DLRG) in Bronze.
6. Nachweis einer für die Ausbildung im Fach Sportwissenschaft förderlichen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen. Über die Anerkennung entscheidet der für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Sport und Erziehung Sport und Bewegung Sport und Gesundheit Sport und Gesellschaft (vgl. Absatz 2)	Vertiefte Kenntnisse in zwei der vier Prüfungsgebiete nach Wahl der/des Studierenden, die nicht mit dem gewählten Studienschwerpunkt zusammenfallen dürfen.	6 KP
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Studienschwerpunkt: A. Soziologie/Geschichte des Sports B. Motopädie/Prävention (vgl. Absatz 3 Nr. 2)	Erweiterte Kenntnisse in zwei Bereichen der/des vom Studierenden gewählten Studienschwerpunkts.	6 KP
Klausur		Es werden Aufgaben aus einem Bereich des von der/dem Studierenden gewählten Studienschwerpunkts gestellt.	12 KP

II. Besonderer Teil: T

Sprachwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Sprachwissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums:
 - a) im Kernbereich:
 1. Formale Strukturen und Systeme
 2. Grammatische Beschreibung
 3. Grundbegriffe der Sprach- und Grammatiktheorie
 4. Einführung in die Sprachtypologie
 - b) im Verflechtungsbereich:
Phonetik der gewählten Einzelsprache
 - c) Darüber hinaus ist der Besuch einer „Einführung in die allgemeine Sprachwissenschaft“ nachzuweisen.
2. Nachweis der Kenntnis des Lateinischen sowie zweier moderner Fremdsprachen:
 - a) der englischen Sprache durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht;
 - b) einer weiteren Sprache durch dreijährigen Schulunterricht.Der Nachweis kann auch durch Abschlusszertifikate von Sprachkursen an Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate erbracht werden. Für Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache ist auf Antrag eine Ausnahmeregelung möglich.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<ul style="list-style-type: none">• Methoden der Sprachbeschreibung• Syntax• Prinzipien des Sprachbaus• Formale Strukturen und Systeme in der Linguistik	Grundlegende Kenntnisse in den Prüfungsgebieten. Überblickswissen der im Grundstudium vermittelten Lehrinhalte.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Leistungsnachweise sind durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu folgenden Gebieten zu erbringen:
 - a) Prinzipien des Sprachbaus
 - b) Variation der Sprache
 - c) Grammatiktheorie oder Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
 - d) Sprachtypologie oder Theorie des Sprachwandels
2. Nachweis der Kenntnis einer dritten modernen Fremdsprache durch mindestens einjährigen Schulunterricht oder durch Abschlusszertifikat eines Sprachkurses einer Hochschule oder durch ein vergleichbares Zertifikat.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (60 Min.)	<ul style="list-style-type: none">• Methoden der Sprachbeschreibung• Sprachvergleich und Sprachverwandtschaft• Grammatiktheorie• grammatische Systeme• Sprachtypologie	Vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsgebieten. Überblickswissen der in Grund- und Hauptstudium vermittelten Lehrinhalte.

§ 3 Sprachwissenschaft als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei der Veranstaltungen a) bis d) des Grundstudiums:
 - a) Formale Strukturen und Systeme
 - b) Grammatische Beschreibung
 - c) Grundbegriffe der Sprach- und Grammatiktheorie
 - d) Einführung in die SprachtypologieDarüber hinaus ist der Besuch einer „Einführung in die allgemeine Sprachwissenschaft“ nachzuweisen.
2. Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen:
 - a) der englischen Sprache ist durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht;
 - b) die der weiteren Sprache ist durch mindestens dreijährigen SchulunterrichtDer Nachweis kann auch durch Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate anderer Ausbildungsstätten erbracht werden. Für Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache ist auf Antrag eine Ausnahmeregelung möglich.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	zwei der folgenden: <ul style="list-style-type: none">• Methoden der Sprachbeschreibung• Syntax• Prinzipien des Sprachbaus• Formale Strukturen und Systeme in der Linguistik	Grundlegende Kenntnisse in den gewählten Prüfungsgebieten. Überblickswissen der im Grundstudium vermittelten Lehrinhalte.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in verschiedenen Gebieten:
- a) Prinzipien des Sprachbaus
 - b) Variation der Sprache
 - c) Grammatiktheorie oder Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
 - d) Sprachtypologie oder Theorie des Sprachwandels

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	zwei der folgenden: <ul style="list-style-type: none">• Methoden der Sprachbeschreibung• Sprachvergleich und Sprachverwandtschaft• Grammatiktheorie• grammatische Systeme• Sprachtypologie	Vertiefte Kenntnisse in den gewählten Prüfungsgebieten. Überblickswissen der im Grund- und Hauptstudium vermittelten Lehrinhalte.

II. Besonderer Teil: U

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Volkswirtschaftslehre als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
(Differentialrechnung, Integralrechnung, Differenzen, Gleichungen, Folgen und Reihen)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
(Simplexalgorithmus, Gaußalgorithmus, Matrizenrechnung, Lineare Gleichungssysteme)

Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren (jeweils zweistündig) erbracht.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	Statistische Methoden mit den Teilgebieten:		
Klausur (2 Std.)	Statistische Methoden I (Deskriptive Statistik, Grundlagen der Induktiven Statistik)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Statistik und der Volkswirtschaftslehre, die in den entsprechenden Veranstaltungen vermittelt werden.	3 KP
Klausur (2 Std.)	Statistische Methoden II (Induktive Statistik: Schätzung, Test und Prognose)		3 KP
	Volkswirtschaftslehre mit den Teilgebieten:		
Klausur (2 Std.)	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomik)		3 KP
Klausur (2 Std.)	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik)		3 KP

(Mit Beschluß des Prüfungsausschusses können die Klausuren in den Prüfungsgebieten jeweils zu einer vierstündigen Klausur zusammengefaßt werden.)

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im gewählten Studienbereich gem. Abs. 4.

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und –dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Die/der Studierende kann wählen, in welchem der folgenden Studienbereiche sie/er die Prüfung ablegen will:			
Klausur (5 Std.)	1. Volkswirtschaftstheorie, Schwerpunkt: Mikroökonomik	Jeweils vertiefte Kenntnisse in dem von der/dem Studierenden gewählten Studienbereich.	6 KP
und	2. Volkswirtschaftstheorie, Schwerpunkt: Makroökonomik		
Mündliche Prüfung (30 Min.)	3. Außenwirtschaft 4. Wirtschaftspolitik 5. Finanzwissenschaft		6 KP

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Teil jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der jeweilige Fachbereich für die ihm zugeordneten Teilstudiengänge (Prüfungsfächer) hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 25 entsprechend.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum darauf folgenden Semesterbeginn in Kraft.

Hauptfächer bzw. Erste Hauptfächer / Nebenfächer

Hauptfächer bzw. Erste und Zweite Hauptfächer:

Anglistik / Amerikanistik

Erziehungswissenschaft

Evangelische Theologie

(*nicht* i.V.m. Hauptfach Katholische Theologie)

Germanistik

(*nicht* i.V.m. Hauptfach Literaturwissenschaft)

Geschichte

(i.V.m. zwei Nebenfächern kann nur *ein* Nebenfach aus dem Gebiet der Geschichte gewählt werden)

Katholische Theologie

(*nur* Zweites Hauptfach; *nicht* i.V.m. Hauptfach Evangelische Theologie)

Kunstgeschichte

(*nicht* i.V.m. Hauptfach Kunst / Kunstpädagogik)

Kunst / Kunstpädagogik

Literaturwissenschaft

(*nicht* i.V.m. Hauptfach Germanistik)

Mathematik

(*nur* Zweites Hauptfach)

Musikwissenschaft

Philosophie

Physik

(*nur* Zweites Hauptfach)

Politikwissenschaft

(*nicht* i.V.m. Haupt- und Nebenfach Soziologie)

Romanistik

Soziologie

(*nicht* i.V.m. Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft)

Sportwissenschaft

Sprachwissenschaft

Nebenfächer:

Alte Geschichte

Anglistik / Amerikanistik

Germanistik

Geschichte des Mittelalters

Informatik

Katholische Theologie

Kunstgeschichte

Kunst / Kunstpädagogik

Literaturwissenschaft

Mathematik

Medien (Fernsehen und Film)

Neuere und Neueste Geschichte

Philosophie

Politikwissenschaft
(*nicht* i.V.m. Haupt- und Nebenfach Soziologie)

Romanistik

Soziologie
(*nicht* i.V.m. Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft)

Sprachwissenschaft

Volkswirtschaftslehre

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich,
verleiht

Frau/Herrn ¹⁾

mit dieser Urkunde den Hochschulgrad

Magistra Artium/Magister Artium ¹⁾ (M. A.),

nachdem sie/er ¹⁾ die Magisterprüfung in

.....
.....

(Angabe der Hauptfächer bzw. des Hauptfaches und der Nebenfächer) ²⁾

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Die/Der ¹⁾ Vorsitzende
des Prüfungsausschusses)

.....
(Die Dekanin/Der Dekan ¹⁾)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Auf Antrag der/des Studierenden wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich

Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau/Herr ¹⁾
geboren am in

hat die Magisterprüfung bestanden und im Einzelnen folgende Leistungen erbracht:

Magisterarbeit
Thema:

.....
.....

Erstprüferin/Erstprüfer ¹⁾

..... Note:

Fachprüfungen ²⁾

Noten:

Hauptfach/Erstes Hauptfach
.....

Zweites Hauptfach

.....

Nebenfach

.....

Nebenfach

.....

Gesamtnote:

.....

Erweiterungsprüfung in weiteren Fächern
Hauptfach/Nebenfach

.....
.....

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

(Die/Der Vorsitzende ¹⁾ des Prüfungsausschusses)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Die Fachprüfungen werden in einem Ersten und Zweitem Hauptfach oder einem Hauptfach und in Nebenfächern abgelegt. Die Zahl der Nebenfächer richtet sich danach, ob die/der Studierende vor der Magisterprüfung bereits eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt hat.
Auf Antrag der/des Studierenden wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich

Zusatzzeugnis über die Magisterprüfung

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat die Magisterprüfung am

an der Universität Osnabrück/an der ¹⁾

bestanden und im Anschluss daran im Rahmen einer Zusatzprüfung in den unten stehenden Fächern die folgenden Leistungen erbracht:

Fachprüfungen ²⁾	Noten:
Hauptfach	

.....

Nebenfach	
-----------	--

.....

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Die/Der Vorsitzende ¹⁾ des Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Die Fachprüfungen können zusätzlich in Hauptfächern und/oder in Nebenfächern abgelegt werden. Auf Antrag der/des Studierenden wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

**im Rahmen des Studiums, das mit dem Grad „Magistra/Magister Artium“
mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften,
Sprach- und Literaturwissenschaften abschließt**

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

Studienfächer im Magisterstudium (Haupt- bzw. Nebenfächer)

.....

hat die Magisterzwischenprüfung im unten genannten Studienfach bestanden.

Fachprüfung ²⁾
Hauptfach/Nebenfach ¹⁾

Bewertung/Note (auf Antrag):

.....

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Die/Der Vorsitzende ¹⁾ des Prüfungsausschusses)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Die Fachprüfung wird in einem Hauptfach oder in einem Nebenfach abgelegt.
Auf Antrag der/des Studierenden wird das Hauptfach um den gewählten Schwerpunkt ergänzt.

Bewertung der Prüfungsleistungen:
Bestanden/nicht bestanden

Noten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.